

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Straße: A 33 Station: 39+990 - 49+430

**Neubau der Bundesautobahn A 33
von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm)**

PROJIS-Nr.: 0397132700

Unterlage 19.2.1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

FESTSTELLUNGSENTWURF

<p>Aufgestellt</p> <p>Osnabrück, den 15.06.2020</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück – im Auftrage...<u>gez. Dr.-Ing. Engelmann</u>...</p>	

Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm)

Unterlage 19.2.1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Textteil

Auftraggeber:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück
Mercatorstraße 11
49080 Osnabrück**

Auftragnehmer

Arge

Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover

Simon & Widdig GbR

Luise-Berthold-Str. 24
35037 Marburg

Projektleitung:

- Dipl.-Ing. Holger Runge

Bearbeitung:

- Dipl.-Biol. Matthias Simon

Hannover, Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Datengrundlagen	1
3	Methodik / rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
4	Vorprüfung.....	6
4.1	Sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	6
4.2	Fledermäuse	7
4.2.1	Quartiere	8
4.2.2	Flugrouten	8
4.2.3	Haselmaus	9
4.3	Europäische Vogelarten.....	10
4.4	Reptilien.....	13
4.5	Amphibien	14
4.6	Libellen	15
4.7	Käfer	17
4.8	Tagfalter.....	17
4.9	Nachtfalter	18
4.10	Heuschrecken.....	19
4.11	Fische, Muscheln und Schnecken.....	20
4.11.1	Fische	20
4.11.2	Muscheln	20
4.11.3	Schnecken	21
4.12	Gefäßpflanzen	22
5	Vorhabensbeschreibung / Wirkfaktoren.....	23
6	Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	27
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	30

8	Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen	34
8.1	Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses	34
8.2	Überwiegen des öffentlichen Interesses.....	34
8.3	Fehlen zumutbarer Alternativen	35
8.4	Erhaltungszustand der Populationen.....	36
9	Fazit.....	38
10	Literaturverzeichnis	39
	Anhang: Artspezifische Steckbriefe.....	1
A 1	Vögel	1
A 1.1	Artensteckbrief Baumpieper	1
A 1.2	Artensteckbrief Bekassine.....	4
A 1.3	Artensteckbrief Bluthänfling	7
A 1.5	Artensteckbrief Braunkehlchen	10
A 1.6	Artensteckbrief Feldlerche	13
A 1.7	Artensteckbrief Feldschwirl	16
A 1.8	Artensteckbrief Feldsperling.....	19
A 1.9	Artensteckbrief Flussregenpfeifer.....	22
A 1.10	Artensteckbrief Gartenrotschwanz.....	25
A 1.11	Artensteckbrief Girlitz.....	28
A 1.12	Artensteckbrief Graureiher	31
A 1.13	Artensteckbrief Grauschnäpper.....	34
A 1.14	Artensteckbrief Grünspecht.....	37
A 1.15	Artensteckbrief Habicht	40
A 1.16	Artensteckbrief Haussperling	43
A 1.14	Artensteckbrief Hohltaube	46
A 1.17	Artensteckbrief Kiebitz	49
A 1.18	Artensteckbrief Kuckuck.....	53
A 1.19	Artensteckbrief Mäusebussard	56
A 1.20	Artensteckbrief Mehlschwalbe	59
A 1.21	Artensteckbrief Mittelspecht	62
A 1.22	Artensteckbrief Raubwürger.....	67

A 1.23 Artensteckbrief Rauchschwalbe	70
A 1.24 Artensteckbrief Rebhuhn.....	73
A 1.25 Artensteckbrief Rohrweihe	77
A 1.26 Artensteckbrief Rotmilan	80
A 1.30 Artensteckbrief Schleiereule	83
A 1.27 Artensteckbrief Schwarzspecht	87
A 1.28 Artensteckbrief Schwarzstorch	90
A 1.29 Artensteckbrief Steinkauz	93
A 1.31 Artensteckbrief Star	98
A 1.32 Artensteckbrief Teichhuhn.....	101
A 1.33 Artensteckbrief Trauerschnäpper	104
A 1.34 Artensteckbrief Turmfalke	107
A 1.35 Artensteckbrief Uhu	110
A 1.36 Artensteckbrief Waldkauz.....	114
A 1.37 Artensteckbrief Waldlaubsänger.....	117
A 1.38 Artensteckbrief Waldohreule	120
A 1.39 Artensteckbrief Waldschnepfe.....	123
A 1.40 Artensteckbrief Wiesenpieper	126
A 1.41 Artensteckbrief Siedlungsarten	129
A 1.42 Artensteckbrief Offenlandarten.....	132
A 1.43 Artensteckbrief Gehölzarten.....	135
A 1.44 Artensteckbrief Rastvögel/ Durchzügler/ Wintergäste.....	140
A2 Fledermäuse	144
A 2.1 Artensteckbrief Große/ Kleine Bartfledermaus	144
A 2.2 Artensteckbrief Bechsteinfledermaus	148
A 2.3 Artensteckbrief Braunes Langohr	153
A 2.4 Artensteckbrief Fransenfledermaus.....	157
A 2.5 Artensteckbrief Breitflügelfledermaus.....	161
A 2.6 Artensteckbrief Graues Langohr.....	165
A 2.7 Artensteckbrief Großer Abendsegler	169
A 2.8 Artensteckbrief Großes Mausohr.....	172
A 2.9 Artensteckbrief Kleiner Abendsegler	177
A 2.10 Artensteckbrief Mückenfledermaus	180

A 2.11 Artensteckbrief Flughörnchen	184
A 2.12 Artensteckbrief Wasserfledermaus	188
A 2.13 Artensteckbrief Zwergfledermaus	192
A 3 Sonstige Säugetiere	196
A 3.1 Artensteckbrief Fischotter	196
A 4 Amphibien	199
A 4.1 Artensteckbrief Kammmolch	199

Anlage: Karten 1 bis 3

Karte 1	Fledermäuse (Blatt 1-3)
Karte 2	Avifauna (Blatt 1 -2)
Karte 3	Kammmolch (Blatt 1)

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Säugetiere des Anhang IV (FFH-RL) ohne Fledermäuse	6
Tabelle 2: Liste der erfassten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	7
Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausquartiere	8
Tabelle 4: Artenliste der Vögel aus den Jahren 2010 bis 2013 im Bereich der linienbestimmten Trasse	11
Tabelle 5: Liste erfasster Reptilienarten im Untersuchungsgebiet	13
Tabelle 6: Liste erfasster Amphibienarten im Untersuchungsgebiet	15
Tabelle 7: Liste erfasster Libellenarten im Untersuchungsgebiet	16
Tabelle 8: Liste erfasster Toholzkäferarten im Untersuchungsgebiet	17
Tabelle 9: Liste erfasster Tagfalter im Untersuchungsgebiet	18
Tabelle 10: Liste erfasster Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 11: Liste erfasster Fischarten im Untersuchungsgebiet	20
Tabelle 12: Liste erfasster Schnecken im Untersuchungsgebiet	21
Tabelle 13: Relevanzprüfung Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL	22
Tabelle 14: Wirkfaktoren und -zonen	23
Tabelle 15: Vermeidungsmaßnahmen mit Bedeutung für den Artenschutz	26
Tabelle 16: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	27
Tabelle 17: Ergebnisse der artspezifischen Prüfung	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die FFH-RL (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) sowie die V-RL (Vogelschutzrichtlinie) beinhalten neben den Bestimmungen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 auch Vorgaben zum Artenschutz, mit denen ausgewählte Arten und ihre Lebensstätten auf der Gesamtfläche geschützt werden sollen, um so die biologische Vielfalt zu erhalten.

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber diese Regelungen in das BNatSchG integriert und dann weitgehend unverändert auch in das jetzt gültige BNatSchG in der Neufassung vom 29.07.2009 übernommen. Auf dieser Grundlage müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Entsprechend dient die vorliegende Unterlage der Prüfung, inwieweit das geplante Vorhaben des Neubaus der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm) mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar und somit genehmigungsfähig ist.

Da die Anforderungen des besonderen Artenschutzes unabhängig von der Eingriffsregelung eigenständig zu erfüllen sind und bei Nichterfüllen spezielle Rechtsfolgen nach sich ziehen, werden sie in einem eigenständigen Artenschutzbeitrag dokumentiert, weisen aber zahlreiche Querbezüge zum LBP auf.

2 Datengrundlagen

Die Ausführungen dieses Artenschutzbeitrages basieren auf den faunistischen Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken, Libellen, Totholzkäfer, Muscheln und der Zierlichen Tellerschnecke (SIMON & WIDDIG GBR 2016). Die Erfassungen wurden im Wesentlichen in den Jahren 2010 und 2013 durchgeführt. Fledermausuntersuchungen fanden zusätzlich in den Jahren 2012 und 2014 statt. Weiterhin finden die Untersuchungen von Dense & Lorenz aus dem Jahr 2006 Berücksichtigung (DENSE & LORENZ GBR 2006a, b, c).

Ergänzend wurde in 2018 eine Prüfung zum Aktualisierungsbedarf der Daten vorgenommen und insbesondere für die FFH-Gebiete verfügbare aktuelle Kartiererergebnisse ergänzt. Dies betrifft vor allem Dense & Lorenz 2018; BMS Umweltplanung 2018 u. Bio-Consult 2016. Insgesamt können die vorhandenen faunistischen Datengrundlagen danach zu großen Teilen als geeignete Datenbasis angesehen werden (s. auch Unterlage 19.1.1, Anlage Aktualisierungsprüfung).

3 Methodik / rechtliche Rahmenbedingungen

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach sind folgende Verbotstatbestände zu berücksichtigen:

Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren. Unvermeidbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den Verkehr nach Inbetriebnahme einer Straße ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen nicht den Verbotstatbestand. Gemäß der Rechtsprechung ist das Tötungsverbot erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219).

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Dies kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht, aber auch durch visuelle Effekte bspw. von Bauwerken eintreten. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen.

Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können den Verbotstatbestand erfüllen. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA 2010 definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007c: 17) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder

Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.“

Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen. „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population **signifikant und nachhaltig** verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA 2010).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Fortpflanzungsstätte umfasst alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoffimmissionen einschließt. Im Einzelfall kann auch die Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate oder die Zerschneidung essenzieller Wanderkorridore von Bedeutung sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Um dem Schutz der Vorschrift zu unterfallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten ein, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre

Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, zu denen i. d. R. Straßenbauvorhaben zählen sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Für die vorstehend genannten Eingriffsvorhaben gilt zudem die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Zu prüfen ist zunächst, ob bei einer Beeinträchtigung von Teilbereichen der so im räumlichen Zusammenhang abgegrenzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eine Minderung des Fortpflanzungserfolgs- bzw. der Ruhemöglichkeiten eintreten wird oder ob dies aufgrund der qualitativen und quantitativen Geringfügigkeit des Verlustes und artspezifischer Veränderungstoleranzen auszuschließen ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn durch das Vorhaben keine den Fortpflanzungserfolg bzw. die Ruhemöglichkeiten limitierenden Habitatbestandteile betroffen sind, bzw. nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete und noch unbesetzte Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen - measures that ensure the continued ecological functionality, EU-Kommission 2007) dienen dazu, trotz der Beschädigung oder (Teil)-Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im

räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und / oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, so dass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich somit definieren als Maßnahmen, die funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sowie mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam wenn:

- Die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann (LANA 2010).

Soweit artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG erfüllt sind, wird in § 45 Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zuzulassen. Die Möglichkeit einer Ausnahme ist dabei an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es darf keine zumutbare Alternative geben.
- Es müssen entsprechende Rechtfertigungsgründe vorliegen, d.h. für das Vorhaben müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5) oder das Vorhaben muss im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung sein, oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4).
- Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art darf sich nicht verschlechtern.
- Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können auch geeignete kompensatorische Maßnahmen vorgesehen werden.

4 Vorprüfung

Die Vorprüfung dient der Auswahl derjenigen Arten, die im Weiteren hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände detailliert zu betrachten sind. Nicht weiter zu beurteilen sind Arten, deren Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden kann bzw. deren Vorkommen, ausgehend von den jeweils artspezifischen Empfindlichkeiten, außerhalb der maximalen Wirkzonen des Vorhabens liegt. Ausgangsbasis der Vorprüfung ist das für Niedersachsen vorliegende „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b). Vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann die Auswahl zudem auf die Arten des Anhang IV FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beschränkt werden. Die übrigen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung mit berücksichtigt. Eine Ausweitung des zu berücksichtigenden Artenspektrums durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, ist bislang nicht erfolgt.

4.1 Sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Vor dem Hintergrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes, vorhandener Daten der Naturschutzverwaltung zur Verbreitung der Arten in Niedersachsen sowie der Erkenntnisse des beteiligten Kartierbüros (Simon & Widdig GbR) wurde eine Einschätzung zum Vorkommen weiterer nach Anhang IV geschützter Säugetierarten vorgenommen (s. Tabelle 1). Zur Haselmaus wurden zudem vertiefte Untersuchungen durchgeführt.

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Säugetiere des Anhang IV (FFH-RL) ohne Fledermäuse

Art	Art	RLN	RLD	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens	Prüf-relevanz
Biber	Castor fiber	0	V	Kein Vorkommen bekannt Untersuchungsgebiet liegt außerhalb des derzeitigen Verbreitungsgebietes	nein
Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	Kein Vorkommen Keine geeigneten Habitate/ Böden vorhanden	nein
Fischotter	Lutra lutra	1	3	Nachweise von Einzeltieren in der Umgebung des Untersuchungsgebiets	ja
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	R	G	Kein Nachweis trotz Untersuchung in besonders geeigneten Habitaten, Vorkommen auszuschließen	nein
Luchs	Lynx lynx	0	2	Kein Vorkommen Untersuchungsraum liegt außerhalb des derzeitigen Verbreitungsgebiets	nein

Art	Art	RLN	RLD	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens	Prüf-relevanz
Wildkatze	Felis silvestris	2	3	Kein Vorkommen Untersuchungsraum liegt außerhalb des derzeitigen Verbreitungsgebiets	nein
Wolf	Canis lupus	0	1	Derzeit kein Vorkommen, wandernde Tiere möglich	nein

4.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Untersuchungen in den Jahren 2010 - 2014 mittels den Methoden der stationären Erfassung (Batcorder/ Horchkisten), Detektorkartierungen, Flugroutenbeobachtungen, Netzfänge und Telemetrie (Jagdgebiete, Quartierermittlung) insgesamt mindestens 13 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tabelle 2). Das Vorkommen des Grauen Langohrs ist nicht sicher nachgewiesen aber möglich.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Vier Arten weisen in Niedersachsen einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Der Erhaltungszustand von sieben Arten inkl. der Großen und Kleinen Bartfledermaus ist ungünstig-unzureichend.

Tabelle 2: Liste der erfassten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV = Art des Anhangs II, IV

Schutz = nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art

RL NI = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere, Stand 1991 (HECKENROTH 1993)

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet,

EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen (kontinentale biogeografische Region) (NLWKN 2009b, c, 2010c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	Schutz	RL NI	RL D	EHZ NI
<i>Myotis brandtii / mystacinus (cf)</i> ¹	Große/Kleine Bartfledermaus	IV	s	2	V	unzureichend
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2	unzureichend
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	2	V	unzureichend
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*	günstig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G	unzureichend
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	2	V	schlecht
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	2	V	unzureichend
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V	günstig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	1	D	schlecht
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	D	D	schlecht
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	2	*	schlecht
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*	unzureichend
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*	günstig

¹ *Myotis brandtii* (Große Bartfledermaus) und *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus) sind mit dem Detektor nicht zu unterscheiden.

4.2.1 Quartiere

Während der Untersuchungen wurden die in Tabelle 3 gelisteten Quartiere festgestellt.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausquartiere

Quartier	Art
2010-2014: bekannte Wochenstube in der Kirche von Engter	Großes Mausohr
2005-2010: 12 Quartierbäume der Kolonie „Icker Egge“	Bechsteinfledermaus
2010: 2 Wochenstubenquartiere (Buche und Gebäude in Schleptrup-Engter)	Braunes Langohr

Die Quartiere einer Fransenfledermaus (2010) sowie zweier Großer Abendsegler-Männchen (2013), die an der Linienbestimmten Trasse gefangen wurden, konnten nicht im Eingriffsbereich und auch nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes der Linienbestimmten Trasse gefunden werden. Auch die Quartiere der Großen Mausohren und der Braunen Langohren liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes. In den Jahren 2005 und 2006 ermittelten DENSE & LORENZ GBR (2006a) neun Quartierbäume der Bechsteinfledermaus im Bereich „Icker Egge“. Weitere drei Quartierbäume dieser Kolonie wurden im Jahr 2010 durch Telemetrie ermittelt. Vier der Bäume befinden sich im näheren Umfeld der geplanten Trasse. Die Koloniegröße betrug 2006 35 adulte Weibchen, im Jahr 2010 wurden 26 adulte Weibchen gezählt.

Eine Baumhöhlenkartierung innerhalb eines 50 m-Korridors entlang der geplanten Trasse im Bezugsraum 1 ergab sechs Bäume mit Baumhöhlen sowie zwei Vogelkästen. Im Bezugsraum 2 wurden sechs Vogelkästen ohne Nutzungshinweise durch Fledermäuse erfasst. Im Bezugsraum 3 wurden insgesamt zwölf Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse innerhalb des 50 m-Korridors der geplanten Trasse aufgenommen. Eine Kontrolle der Baumhöhlen auf Besatz war nicht vorgesehen.

Die Kontrollen von Dachböden entlang der Trasse ergaben im Bezugsraum 2 sowie im Bezugsraum 3 einzelne Kot- aber keine gesicherten Quartiernachweise.

4.2.2 Flugrouten

Eine besondere Funktion als Flugroute (sehr hohe bzw. hohe Bedeutung) für Fledermäuse weisen insgesamt 13 Trassen-Bereiche auf (s. Karten):

Im Bezugsraum 1 der linienbestimmten Trasse wurden in fünf Bereichen anhand der stationären Erfassung, Liniennetzfänge und Jagdgebietstelemetrie Flugrouten von Großen Mausohren von hoher bis sehr hoher Bedeutung ermittelt.

Es besteht weiterhin eine Funktionsbeziehung zwischen Bezugsraum 1 und Bezugsraum 2, da eine Flugroute der Bechsteinfledermaus der Kolonie „Icker Egge“ über die Trasse hinweg im Bereich der Ruller Flut ermittelt wurde.

Im Bezugsraum 2 befinden sich drei Bereiche mit Flugrouten von hoher bis sehr hoher Wertigkeit für *Myotis*- bzw. *Pipistrellus*-Arten: „Erftenbecksweg“ und „Auf dem Strange nahe Hügelkamp“. An der „Ruller Flut“ wurde außerdem eine Trassenquerung der Bechsteinfledermaus mittels Telemetrie nachgewiesen.

Im Bezugsraum 3 wurden weitere drei Bereiche mit hoher bzw. sehr hoher Bedeutung als Flugrouten von *Myotis*- und/oder *Pipistrellus*-Arten ermittelt: „Hinter dem Felde“, „Nördl. Niederrielage“ und „Eschkötterweg/Südl. Oberrielage“.

Die artenschutzrechtlich relevanten Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen sind ferner als Karte 1 (Blatt 1-3) dem vorliegenden Artenschutzbeitrag als Anlage beigefügt.

4.2.3 Haselmaus

Es wurden bei den Kontrollen der Niströhren keine Haselmäuse durch Sichtung oder durch den Fund potenzieller Nester oder Fraßspuren nachgewiesen. Deshalb ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

4.3 Europäische Vogelarten

Von den insgesamt 95 erfassten Vogelarten der linienbestimmten Trasse haben 81 Arten den Status eines Brutvogels (Brutnachweis oder –verdacht) in mindestens einem der Bezugsräume (s. Tabelle 4). 19 Brutvogelarten sind nach der Roten Liste von Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet eingestuft (Gefährdungskategorien 1 – 3) und 17 Arten stehen auf der Vorwarnliste. Entsprechend der Roten Liste von Deutschland sind 7 Arten als gefährdet eingestuft (Gefährdungskategorien 1 – 3) und 11 stehen auf der Vorwarnliste (SÜDBECK et al. 2007).

Es wurden insgesamt vier Durchzügler erfasst (Bekassine, Braunkehlchen, Kranich, Rohrweihe). Bis auf den Kranich besitzen alle einen Gefährdungsstatus. Von den sechs Arten, die als Nahrungsgäste kategorisiert wurden (Dohle, Graureiher, Rotmilan, Schwarzstorch, Turmfalke, Waldohreule), sind sowohl der Rotmilan als auch der Schwarzstorch auf der Roten Liste Niedersachsens als stark gefährdet eingestuft (Gefährdungskategorie 2), die übrigen Arten (Dohle ausgenommen) stehen auf der Vorwarnliste (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Raubwürger trat als Wintergast auf und ist in Niedersachsen „vom Aussterben bedroht“ (KRÜGER & NIPKOW 2015). (s. Tabelle 4)

Der Bezugsraum 1 der linienbestimmten Trasse weist lediglich in Bereichen mit Sonderhabitaten oder in gut strukturierten Waldrandbereichen eine hohe avifaunistische Wertigkeit auf. Dort wurden u. a. der Baumpieper und der Flussregenpfeifer nachgewiesen. Der Bezugsraum 2 hat insgesamt aufgrund mehrerer wertgebender Arten wie dem Kiebitz und dem Steinkauz sowie Durchzügler und Wintergäste wie z. B. die Bekassine und der Raubwürger eine regional hohe Bedeutung. Dem Bezugsraum 3 wurde aufgrund des Vorkommens der Brutvögel Kiebitz und Steinkauz sowie der Feldlerche und dem Rebhuhn eine lokal hohe Wertigkeit zugesprochen.

Der Bezugsraum 4 südlich der B 51 (OU Belm) weist eine für durchgrünte Siedlungsbereiche typische und weitgehend vollständige Avifauna auf. Lediglich einige Gebäudebewohnende Arten wie Mauersegler konnten nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Die wertgebenden Arten Haussperling und Bluthänfling kommen regelmäßig vor und sind teilweise als häufig einzustufen. Mit dem Girlitz konnte eine dritte gefährdete Art nachgewiesen werden. Es wurden insgesamt 22 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Hierbei ist die relativ geringe Größe des Bezugsraumes mit nur 34 ha und die Vorbelastungen durch Eisenbahn, Straße und Gewerbegebiet zu berücksichtigen. Entsprechend sind innerhalb des Bezugsraumes die Gewerbeflächen lokal als mittel- bis geringwertig einzustufen und die übrigen Bereiche als mittel- bis hochwertig. Regional und überregional weist der Bezugsraum 4 keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Tabelle 4: Artenliste der Vögel aus den Jahren 2010 bis 2013 im Bereich der linienbestimmten Trasse

RLD: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): Kategorie 1: Art ist „vom Aussterben bedroht“; Kategorie 2: Art ist „stark gefährdet“; Kategorie 3: Art ist „gefährdet“; V: Arten der Vorwarnliste; *: derzeit nicht gefährdet; D: defizitär; RLNi: Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015): Kategorie 1: Art ist „vom Aussterben bedroht“; Kategorie 2: Art ist „stark gefährdet“; Kategorie 3: Art ist „gefährdet“; V: Arten der Vorwarnliste; *: ungefährdet, ♦ = Neozoe; RLNi Reg (KRÜGER & NIPKOW 2015): Kategorie 1: Art ist „vom Aussterben bedroht“; Kategorie 2: Art ist „stark gefährdet“; Kategorie 3: Art ist „gefährdet“; V: Arten der Vorwarnliste; *: ungefährdet, ♦ = Neozoe; VSR: Z = Zugvogel, I = Anhang I

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RLD	RLNi	RLNi Reg	VSR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	V	V	V	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	DZ	1	1	1	Z
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	RV	-	-	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	V	3	3	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	3	2	1	Z
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	*	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	BV	*	*	V	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	BV	*	*	*	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	BV	V	3	3	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	BV	*	*	*	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	*	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	BV	*	3	3	Z
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	V	V	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	*	V	3	Z
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	*	*	*	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	V	V	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	V	V	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	V	V	Z
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	*	3	3	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	*	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	*	V	V	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	*	*	*	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV	*	*	*	Z
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	♦	♦	♦	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	BV	♦	♦	♦	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RLD	RLNi	RLNi Reg	VSR
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	*	V	V	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	2	3	2	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	*	*	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV	*	*	*	
Kranich	<i>Grus grus</i>	DZ	*	*	◆	I
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	V	3	3	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	RV	*	*	*	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	BV	*	*	*	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	*	*	*	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BV	V	V	V	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	*	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV	*	*	*	I
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	◆	◆	◆	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone / C. cornix</i>	BV	*	*	*	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	WG	2	1	1	Z
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	V	3	3	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	2	2	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	DZ	*	V	V	I
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	2	2	I
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	*	*	*	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	*	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	*	*	*	I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	NG	*	2	2	I
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	RV	-	-	-	I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	*	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	*	3	3	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	2	3	0	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	*	*	*	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	*	*	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	*	*	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	*	*	*	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BV	V	*	*	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	*	3	3	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	*	*	*	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	V	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	*	*	*	I
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV	*	*	*	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RLD	RLNi	RLNi Reg	VSR
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	*	V	V	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	*	3	3	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	NG	*	V	V	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	V	V	V	Z
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	*	*	*	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV	V	3	2	Z
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	*	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	

Alle gelisteten Vogelarten, die entsprechend der Roten Liste von Niedersachsen mit den Gefährdungskategorien 1 bis 3 und V bewertet wurden, unterliegen der Prüfrelevanz. Dies beinhaltet Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste. Ausnahme bilden der Kernbeißer, die Gartengrasmücke, die Goldammer und der Stieglitz. Da diese Arten zum Untersuchungszeitpunkt auf der Roten Liste von Niedersachsen noch als „ungefährdet“ bewertet wurden (KRÜGER & OLTMANN 2007), erfolgte lediglich eine halbquantitative Erfassung.

Die artenschutzrechtlich relevanten Ergebnisse der Untersuchung der Avifauna sind ferner als Karte 2 (Blatt 1-2) dem vorliegenden Artenschutzbeitrag als Anlage beigelegt.

4.4 Reptilien

Bei den Begehungen der Probeflächen, bei der Kontrolle der Verstecke und durch Zufallsbeobachtungen wurden 2010 und 2013 im Bereich der linienbestimmten Trasse zwei Reptilienarten erfasst (s. Tabelle 5). Die Blindschleiche wie auch die Waldeidechse sind deutschlandweit und in Niedersachsen ungefährdet und nach § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten. Anhang-IV-Arten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, daher erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung von Reptilienarten.

Tabelle 5: Liste erfasster Reptilienarten im Untersuchungsgebiet

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II, IV

Schutz = nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art

RLNI = Rote Liste Niedersachsen (THEUNERT 2008a), RLD = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009a)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = sehr selten, * = nicht gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste; EHZN = Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen

Deutscher Artname	Wiss. Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZ NI
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b	*	*	-
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	-	b	*	*	-

4.5 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden intensive Amphibienerfassungen durchgeführt (SIMON & WIDDIG GBR 2016). Dabei wurden insgesamt mindestens sieben Amphibienarten in den untersuchten Gewässern festgestellt. Das Vorkommen des Seefroschs ist nicht sicher nachgewiesen, sondern wurde nur innerhalb des „Wasserfroschkomplexes“ erfasst. Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte der Kammmolch (*Triturus cristatus*) nachgewiesen werden, der in einer artenschutzrechtliche Prüfung fordert. Diese Art gilt deutschlandweit und in Niedersachsen als gefährdet und besitzt einen ungünstig-ungzureichenden Erhaltungszustand. In Niedersachsen sind vier der erfassten Arten (Berg-, Kammmolch, Seefrosch und Feuersalamander) auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft (s. Tabelle 6).

Der Kammmolch wurde im gesamten Untersuchungsgebiet der linienbestimmten Trasse nachgewiesen. Die Ergebnisse der Wanderuntersuchungen im Bezugsraum 1 der linienbestimmten Trasse weisen auf eine lokale, wenn auch vermutlich nur kleine Population des Kammmolchs im Bereich der Anschlussstelle der geplanten Trasse zur A 1 hin.

Im Bezugsraum 2 befindet sich ein bedeutender Lebensraum für u. a. den Kammmolch im Bereich Bruchwiesen/ Bruchbach nördlich der Nette. Die Gewässer 37 und 40 (s. Karte) sind hier von der Trassenplanung direkt betroffen. Hervorzuheben ist ein großer Bestand im Umfeld des als FFH-Gebiet ausgewiesenen Kammmolchbiotops „Palsterkamp“ bei Niederrielage (Gewässer 52a, 52b und 54, Bezugsraum 2). Hier kommt es auch zu Trassenquerungen von Amphibien während der Wanderungszeit.

Im Bezugsraum 3 befindet sich mit dem Gewässer 56 ein Kammmolch-Gewässer von hoher Bedeutung. Der Wald zwischen dem Gewässer 56 und der Trasse hat in diesem Bereich eine wichtige Funktion als Überwinterungsgebiet für den Kammmolch. Aufgrund der Entfernung zur geplanten Trasse und der geringen Wanderbewegung im Trassenbereich kommt es hier jedoch zu keinen erheblichen Konflikten. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht aufgrund der hohen Wanderbewegung und der Nähe zur Trasse im Bereich des Gewässers 55 (Bereich südlich Niederrielage).

Tabelle 6: Liste erfasster Amphibienarten im Untersuchungsgebiet

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II, IV

Schutz = nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art

RLNI = Rote Liste Niedersachsen (THEUNERT 2008a), RLD = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009b)

D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = sehr selten

EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen (NLWKN 2009a)

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZ NI
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>		b	3	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	s	3	3	unzureichend
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>		b	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		b	-	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	b	-	V	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>		b	-	-	-
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>		b	3	3	-
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>		b	3	-	-

Die Ergebnisse der Untersuchung des Kammolchs sind als Karte 3 dem vorliegenden Artenschutzbeitrag als Anlage beigefügt.

4.6 Libellen

Im Bereich der linienbestimmten Trasse wurden in den Jahren 2010 und 2013 an den untersuchten Fließ- und Stillgewässern insgesamt 25 Libellenarten nachgewiesen. Darunter befinden sich die auf der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet geführten Arten Kleine Binsenjungfer und Nordische Moosjungfer sowie die in Deutschland als gefährdet geltende Gefleckte Heidelibelle. Darüber hinaus wurden die drei in Deutschland auf der Vorwarnliste stehenden Arten Braune Mosaikjungfer, Gebänderte Prachtlibelle und Gemeine Smaragdlibelle nachgewiesen. In Niedersachsen stehen lediglich die Kleine Binsenjungfer und die Nordische Moosjungfer auf der Vorwarnliste (s. Tabelle 7).

Alle nachgewiesenen Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt; Arten des Anhang-IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen. Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Hochwertige Lebensräume für Libellen sind im Bezugsraum 1 der linienbestimmten Trasse an den Gewässern 4, 6 und 43n zu finden. Im Bezugsraum 2 stellt das Stillgewässer 52a ein hochwertiges Libellenhabitat dar. Keines der Gewässer ist unmittelbar von der Trassenplanung betroffen.

Tabelle 7: Liste erfasster Libellenarten im Untersuchungsgebiet

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II, IV
 Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art
 RLD = Rote Liste Deutschland (OTT & PIPER 1998), RLNI = Rote Liste Niedersachsen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste, * = ungefährdet, - in der jeweiligen Liste nicht enthalten, EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen; LBT = linienbestimmte Trasse, AT = Alternativtrasse, X = Nachweis im UG

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	FFH	Schutz	RLN I	RLD	EHZ NI	LBT
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	-	b	*	*	-	X
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	-	b	*	V	-	X
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	-	b	*	*	-	X
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	-	b	*	*	-	X
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	-	b	*	V	-	X
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	-	b	*	*	-	X
Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	-	b	*	V	-	X
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	-	b	*	*	-	X
Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	-	b	*	*	-	X
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	-	b	*	*	-	X
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	-	b	*	*	-	X
Kleine Binsenjungfer	<i>Lestes virens vestalis</i>	-	b	V	2	-	X
Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes viridis</i>	-	b	*	*	-	X
Nordische Moosjungfer	<i>Leucorrhinia rubicunda</i>	-	b	V	2	-	X
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	-	b	*	*	-	X
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	-	b	*	*	-	X
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	-	b	*	*	-	X
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	-	b	*	*	-	X
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	-	b	*	*	-	X
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	-	b	*	*	-	X
Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>	-	b	*	*	-	X
Gefleckte Heidelibelle	<i>Sympetrum flaveolum</i>	-	b	*	3	-	X
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	-	b	*	*	-	X
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	-	b	*	*	-	X
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	-	b	*	*	-	X

4.7 Käfer

Besonders geeignete Habitate innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden in 2010 und 2013 auf Vorkommen von Totholzkäfern untersucht.

Auf den neun untersuchten Probeflächen der linienbestimmten Trasse wurden keine Nachweise von Totholz besiedelnden Käfern des Anhangs IV der FFH-RL erbracht. Im Juni 2010 wurde während der Fledermaus-Netzfänge am Netzfangstandort LNF 04 im Bezugsraum 1 ein Weibchen des Hirschkäfers gefangen, einer Art des Anhangs II der FFH-RL (s. Tabelle 8). Eine artenschutzrechtliche Prüfung von Totholz besiedelnden Käferarten ist nicht erforderlich.

Tabelle 8: Liste erfasster Totholzkäferarten im Untersuchungsgebiet

FFH: II = Art des Anhangs II der FFH-RL

Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art

RLD = Rote Liste Deutschland (GEISER 1998), RLNI = Rote Liste Niedersachsen (THEUNERT 2008b):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste,

* = nicht gefährdet,

EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen (NLWKN 2009d)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZ NI
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	II	b	*	2	schlecht

Die Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL geschützten Wasserkäfer sind in Niedersachsen weitestgehend erloschen. Eine Betroffenheit dieser Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes kann ausgeschlossen werden.

4.8 Tagfalter

Auf den Untersuchungsflächen wurden 2010 und 2013 insgesamt 22 Arten der Tagfalter nachgewiesen, wovon der Kaisermantel und das Sechsfleck-Widderchen in Niedersachsen als gefährdet eingestuft sind (Tabelle 9). Weitere zwei Arten sind auf der Vorwarnliste vorgemerkt und vier Arten stehen nach dem BNatSchG unter besonderem Schutz. Keine der erfassten Arten ist eine FFH-Anhang IV-Art. Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet der linienbestimmten Trasse weist lediglich die Probefläche T08 im Bezugsraum 1, aufgrund von (Reproduktions-) Nachweisen gefährdeter Arten (Kaisermantel und Sechsfleck-Widderchen), eine hohe Bedeutung als Tagfalterhabitat auf. Die Fläche ist mehr als 400 m von der linienbestimmten Trasse entfernt, so dass keine Konflikte mit der Trasse entstehen.

Tabelle 9: Liste erfasster Tagfalter im Untersuchungsgebiet

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV = Art des Anhangs II, IV

Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art

RLD = Rote Liste Deutschland (REINHARDT & BOLZ 2011); RLNI = Rote Liste Niedersachsen (LOBENSTEIN 2004):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, M = nicht bodenständige gebietsfremde Wanderfalter

EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZNI
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	-	*	*	-
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	*	*	-
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	*	*	-
Landkärtchenfalter	<i>Araschnia levana</i>	-	-	*	*	-
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	-	b	3	*	-
Wander-Gelbling (Postillon)	<i>Colias crocea</i>	-	-	M	*	-
Weißklee-Gelbling (Goldene Acht)	<i>Colias hyale</i>	-	b	V	*	-
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	*	*	-
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	*	*	-
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	-	b	*	*	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	*	*	-
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes venata</i>	-	-	*	*	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	*	*	-
Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	*	*	-
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	*	*	-
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	-	-	V	*	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	b	*	*	-
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	*	*	-
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	*	*	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	M	*	-
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	M	*	-
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	-	-	3	*	-

4.9 Nachtfalter

Im Untersuchungsraum ist als einzige europarechtlich geschützte Art der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*, Anhang IV FFH-RL) zu erwarten.

Bei der Erfassung des Nachtkerzenschwärmers *Proserpinus proserpina* konnte kein Nachweis dieser Art erbracht werden. Die Untersuchungsräume haben aktuell für den Nachtkerzenschwärmer keine naturschutzfachliche Bedeutung. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

4.10 Heuschrecken

Auf den Untersuchungsflächen im Bereich der linienbestimmten Trasse wurden durch die Untersuchungen 2010 und 2013 insgesamt zwölf Heuschreckenarten nachgewiesen. Alle nachgewiesenen Arten werden auf der aktuellen Roten Liste Deutschlands als ungefährdet geführt (s. Tabelle 10). Mit dem Wiesen-Grashüpfer, der Sumpfschrecke und der Säbel-Dornschrecke wurden drei Arten ermittelt, die in Niedersachsen als gefährdet gelten. Darüber hinaus wird die Waldgrille auf der niedersächsischen Vorwarnliste geführt.

Es wurden keine FFH-Anhang IV-Arten nachgewiesen, eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Tabelle 10: Liste erfasster Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, V = Art des Anhangs II, V
 Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art
 RLD = Rote Liste Deutschland (MAAS et al. 2011), RLNI = Rote Liste Niedersachsen (GREIN 2005):
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, V = auf der Vorwarnliste,
 * = nicht gefährdet; - in der jeweiligen Liste nicht enthalten ; EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RL NI	RL D	EHZ NI
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-	*	*	-
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	*	*	-
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	*	*	-
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	-	-	3	*	-
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	*	*	-
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	-	-	*	*	-
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>	-	-	V	*	-
Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	-	-	*	*	-
Gewöhnliche Strauschschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	-	-	*	*	-
Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	-	-	3	*	-
Säbel-Dornschrecke	<i>Tetrix subulata</i>	-	-	3	*	-
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	*	*	-

4.11 Fische, Muscheln und Schnecken

4.11.1 Fische

Bei der Elektrofischung wurden sieben Fischarten nachgewiesen (s. Tabelle 11). Von den im Einzugsgebiet der Ruller Flut oberhalb von Rulle bereits bekannten sieben Arten wurde nur die Regenbogenforelle aktuell nicht nachgewiesen. Dafür konnte zusätzlich die in Niedersachsen stark gefährdete Elritze sowie die Groppe als Anhang-II-Art erfasst werden. Es wurden keine FFH-Anhang-IV-Arten nachgewiesen, daher erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung von Fischarten.

Die Ruller Flut bei Westerheide hat aufgrund der Häufigkeit der Nachweise und den Reproduktionsnachweisen wertgebender Arten eine hohe Bedeutung für die Fischfauna.

Tabelle 11: Liste erfasster Fischarten im Untersuchungsgebiet

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, V = Art des Anhangs II, V

Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art

RLNI = Rote Liste Niedersachsen (ADAM et al. 1996; THEUNERT 2008a), RLD98 = Rote Liste Deutschland (BLESS et al. 1998), RLD09 (FREYHOF 2009): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; EHZ = Erhaltungszustand von FFH-Anhang-II oder -V-Arten in Niedersachsen (NLWKN 2011c)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RLNI	RLD	EHZ NI
Bachforelle	<i>Salmo trutta f. fario</i>	-	-	*	*	-
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	-	-	*	*	-
Elritze	<i>Phoxinus phoxinus</i>	-	-	2	*	-
(Bach)Schmerle	<i>Barbatula barbatula</i>	-	-	*	*	-
Westlicher (Dreistacheliger) Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	-	-	*	*	-
Zwergstichling/ Neunstacheliger Stichling	<i>Pungitius pungitius</i>	-	-	*	*	-
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	II	-	*	*	günstig

4.11.2 Muscheln

Es wurden keine Großmuscheln nachgewiesen, demzufolge ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

4.11.3 Schnecken

Im Jahr 2013 wurde die Erfassung der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), einer Art des Anhangs IV der FFH-RL in das Untersuchungsprogramm aufgenommen, da aus der Umgebung des Planungsraumes frühere Vorkommen bekannt sind.

An keiner der acht Probestellen konnte die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) nachgewiesen werden. Es wurden neun Molluskenarten erfasst, darunter waren keine besonders oder streng geschützten Arten. Das Zwergposthörnchen und die Linsenförmige Tellerschnecke zählen zu den in Niedersachsen gefährdeten Arten (s. Tabelle 12). Es ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Tabelle 12: Liste erfasster Schnecken im Untersuchungsgebiet

FFH: II, IV = Art des Anhangs der FFH-RL

Schutz = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) oder streng (s) geschützte Art

RL NI = Rote Liste Niedersachsens (JUNGBLUTH 1990); RLD = Rote Liste Deutschlands (JUNGBLUTH & VON KNORRE 2011); Trivialnamen nach JUNGBLUTH & VON KNORRE (2008): * = nicht gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, - = nicht bewertet; EHZ NI = Erhaltungszustand in Niedersachsen

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	FFH	Schutz	RL NI	RL D	EHZ NI
Teichnapfschnecke	<i>Acroloxus lacustris</i>	-	-	*	*	-
Flache Septenmützenschnecke	<i>Ferrissia clessiniana</i>	-	-	*	-	-
Zwergposthörnchen	<i>Gyraulus crista</i>	-	-	3	*	-
Linsenförmige Tellerschnecke	<i>Hippeutis complanatus</i>	-	-	3	V	-
Häubchenmuschel	<i>Musculium lacustre</i>	-	-	*	*	-
Quell-Erbsenmuschel	<i>Pisidium personatum</i>	-	-	*	*	-
Gemeine Tellerschnecke	<i>Planorbis planorbis</i>	-	-	*	*	-
Eiförmige Schlammschnecke	<i>Radix balthica</i>	-	-	*	*	-
Sumpfschnecke	<i>Stagnicola sp.</i>	-	-	*	D	-

4.12 Gefäßpflanzen

Nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Hinweise der Naturschutzbehörden auf Vorkommen liegen nicht vor. Auch auf Grund der Biotopstrukturen und Standortverhältnisse im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen dieser Arten weitestgehend ausgeschlossen werden (Tabelle 13).

Tabelle 13: Relevanzprüfung Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RLN	RLD	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens	Prüf-relevanz
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	Kein Vorkommen	nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	Kein Vorkommen	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	Kein Vorkommen	nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	Kein Vorkommen	nein
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	Kein Vorkommen	nein
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>	1	1	Kein Vorkommen	nein
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	Kein Vorkommen	nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	Kein Vorkommen	nein

5 Vorhabensbeschreibung / Wirkfaktoren

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der für die artspezifische Beurteilung relevanten Wirkfaktoren, sie entspricht weitgehend der Tabelle 23 des LBP. Eine weitergehende Beschreibung ist dem Kap. 5 des LBP (Unterlage 19.1.1) zu entnehmen.

Tabelle 14: Wirkfaktoren und -zonen

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität/potenziell betroffene Schutzgüter
Baubedingte Wirkungen	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze	Wirkzone: konkret abgegrenztes Baufeld, Ø 10 m bis 6 m beiderseits der Trasse. Wirkung/Wirkungsintensität: Zumindest temporärer Funktionsverlust auf den beanspruchten Flächen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft, ggf. temporäre Funktionsverminderung für andere Naturgüter wie insb. Boden, Wasser.
Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen und Lichtreize durch Baubetrieb	Wirkzone: Einzelfallspezifisch zu beurteilen. Wirkung/Wirkungsintensität: Temporäre Funktionsverminderung insbesondere für die Naturgüter Tiere, Landschaft, Wirkintensität im Einzelfall zu beurteilen.
Grundwasserabsenkungen / Grundwasseranschnitt	Wirkzone: Einzelfallspezifisch zu beurteilen. Wirkung/Wirkungsintensität: Einzelfallspezifisch zu beurteilen.
Gewässerverlegung	Wirkzone: Verlegungsabschnitt sowie ggf. abwärts angrenzende Abschnitte durch Sedimenteinträge. Wirkung/Wirkungsintensität: Temporärer Funktionsverlust/-verminderung der betroffenen Abschnitte.
Anlagebedingte Wirkungen	
Versiegelung durch die Straßentrasse und versiegelte Wirtschaftswege	Wirkzone: Vollständig und teilweise versiegelte Straßenfläche (abzüglich Brückenbauwerke > 5 m lichte Weite, zuzüglich versiegelter Nebenanlagen und Wirtschaftswege). Wirkintensität: Vollständiger und dauerhafter Funktionsverlust für sämtliche Naturgüter. In die Bilanz der Bodenversiegelung fließen teilversiegelte bzw. durch Kies- oder Schottertragschichten befestigte Flächen wie Mittelstreifen und Bankett mit einem Faktor von 0,5 ein.
Flächenverluste durch Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden, RRB (ungedichtete Erdbecken)	Wirkzone: gemäß Planung überbaute Fläche (insbesondere Damm- und Einschnittsböschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden oder Regenrückhaltebecken). Wirkintensität: Vollständiger Funktionsverlust für zahlreiche Naturgüter, Funktionsverminderung für einzelne Naturgüter wie bspw. Grundwasser möglich.
Visuelle Veränderung des Landschaftsbildes	Wirkzone: Abhängig von Gradienten, Relief und speziellen Ingenieurbauwerken (Brücken, Irritationsschutzwände etc.) sowie Einsehbarkeit der Landschaft, ca. ca. bis zu 500 m insbesondere bei hohen Bauwerken < 10 m und einsehbarer Landschaft. Reichweite im Einzelfall in Abhängigkeit von der Einsehbarkeit der Landschaft zu spezifizieren. Wirkungsintensität: Einzelfallspezifisch zu beurteilen, wobei sowohl die Trassengestaltung/Eingrünung als auch störende Lärmwirkungen zu berücksichtigen sind.
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	Wirkzone/Wirkungsintensität: Veränderungen des Grundwasserhaushalts sind in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Gegebenheiten und der Art der Anlage einzelfallspezifisch zu beurteilen.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität/potenziell betroffene Schutzgüter
Waldanschnitt	Wirkzone: 50 m Wirkungsintensität: Funktionsminderung u. a. durch erhöhte Windwurfgefahr, Rindenbrand, Veränderung des Mikroklimas. Angesetzt wird eine Funktionsminderung von 30 % Keine Funktionsminderung bei Altersstrukturklasse 1 (Stangenhholz).
Betriebsbedingte Wirkungen	
Komplexwirkungszone/ Schadstoffimmissionen (trassennaher Bereich)	Wirkzone/Wirkungsintensität: Die Wirkzone starker stofflicher Belastungen (einschließlich Tausalze) beschränkt sich im Wesentlichen auf den Spritzwasserbereich bis 10 m. Nur in Einzelfällen sind diese noch bis zu einer Entfernung von 50 m nachweisbar. Dabei konnten an Bundesstraßen bis 15.000 Kfz/Tag im Abstand von 25 m nur noch Konzentrationen im Bereich der Hintergrundbelastung nachgewiesen werden. Der 10 m-Bereich stärkster Schadstoffbelastungen wird zum überwiegenden Teil bereits durch Bankett, Damm- und Einschnittböschungen sowie Entwässerungsmulden abgedeckt. Darüber hinaus werden Verluste von Biotopen im Baustreifen bilanziert, sodass zusammen genommen bereits ein Bereich von mindestens 20 m als bau- und anlagebedingter Funktionsverlust bzw. Funktionsverminderung erfasst wird. Vor diesem Hintergrund ist eine durchgängige Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge nicht erforderlich, zumal im vorliegenden Fall nur die durch den relativ geringen Verkehrszuwachs bedingten Mehreinträge zu berücksichtigen wären.
Stickstoffimmissionen (Leitsubstanz für weiterreichende Wirkungen)	Wirkzone: Für Stickstoffimmissionen, welche ein anderes Ausbreitungsverhalten zeigen als die o. g. Schadstoffe, wird eine pauschale Wirkzone von 250 m festgesetzt. Wirkungsintensität: Soweit die Vorbelastung die Critical Loads bereits überschreitet (überschlägiger Abgleich mit Osiris-Daten) wird eine Funktionsverminderung für stickstoffempfindliche Biotoptypen im Offenland um 5 %, in Waldbereichen (i.d.R. höhere Depositionsraten und Vorbelastungen) um 10 % angesetzt.
Akustische und optische Störwirkungen auf Vögel	Wirkzone/Wirkungsintensität: Die Beurteilung betriebsbedingter Beeinträchtigungen von Brutvögeln erfolgt artspezifisch nach GARNIEL ET AL. 2010
Akustische und optische Störwirkungen auf Fledermäuse	Wirkzone/Wirkungsintensität: Verkehrslärm kann insbesondere für passiv die Beute ortende Arten zu Verminderungen der Habitatqualitäten führen. Die maximale Reichweite dieser Wirkungen beträgt bei Verkehrsmengen > 30.000 Kfz/Tag 50 m vom Fahrbahnrand aus, wobei der Umfang der Habitatminderung im Bereich von 0 bis 15 m 50 % und im Bereich von >15m bis 50 m 25 % beträgt (s. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011, S. 38). Da die ersten 15 m im Bereich der als Funktionsverlust gewerteten Böschungen und des Baufeldes liegen, wird für den außerhalb des Baufeldes verbleibenden Einwirkungsbereich eine Funktionsminderung von 25 % angesetzt.
Lichtemissionen/ Anlockeffekte auf Nachtfalter	Wirkzone/Wirkungsintensität: Durch Licht kommt es zur Anlockung und damit einem erhöhten Tötungsrisiko für Nachtfalter. Für das Ausbaivorhaben ist dieser Aspekt weitgehend ohne Bedeutung. Zu Grunde gelegt wird eine Wirkdistanz von 50 m entlang der Straßentrasse in der mit 50 % Funktionsminderung für nachtaktive Insekten gerechnet wird. Im Einzelfall ist die Wirkdistanz in Abhängigkeit von den Anlageparametern (z.B. Gradiente, Beleuchtungseinrichtungen, Lärmschutzwände, Bepflanzung) zu modifizieren.
Barrierewirkungen/ Fahrzeugkollision	Wirkzone/Wirkungsintensität: Einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Anlageparametern (z. B. Gradiente, Querungsbauwerke) und den betroffenen Arten zu beurteilen.
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	Wirkzone/Wirkungsintensität: Relevante Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer können sich im Einzelfall durch die Einleitung des im Straßenraum anfallenden, chloridhaltigen Regenwassers ergeben. Soweit besonders sensible Gewässer betroffen sind, erfolgt eine einzelfallspezifische Beurteilung.
Akustische Beeinträchtigung von	Wirkzone: Zur Abgrenzung des durch Lärmwirkungen beeinträchtigten Bereichs wird die 55 dB(A) Tagesisophone herangezogen.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität/potenziell betroffene Schutzgüter
Vielfalt ; Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Wirkungsintensität: Über den Gesamtbereich wird eine pauschale Funktionsminderung von 25 % angesetzt.

6 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich wurde die räumliche Lage der Trassenführung so optimiert, dass Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten weitestgehend vermieden werden. Darüber hinaus werden weitergehende Vermeidungsmaßnahmen für den Baubetrieb sowie zur Verminderung anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorgesehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit Bedeutung für den Artenschutz. Eine genauere Beschreibung der Maßnahmen und die ausführliche Begründung deren Erforderlichkeit ist dem LBP sowie den Maßnahmenblättern zu entnehmen.

Tabelle 15: Vermeidungsmaßnahmen mit Bedeutung für den Artenschutz

Nr.	Maßnahme
Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen	
1.3 V _{CEF}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen
1.4 V _{CEF}	Umzäunung des Baufeldes in wertvollen Amphibienlandlebensräumen
1.7 V _{FFH}	Nachtbauverbot zum Fledermausschutz
Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen	
2.1 V _{FFH}	Grünbrücke 1
2.2 V _{FFH}	Grünbrücke 2
2.3 V _{FFH}	Faunabrücke 3
2.4 V _{FFH}	Faunabrücke 4
2.5 V _{FFH}	Faunabrücke 5
2.6 V _{CEF}	Fledermausüberführung Erftenbecksweg
2.7 V _{CEF}	Querungshilfe/Unterführung nahe Hügelkamp
2.8 V _{CEF}	Querungshilfe Ruller Flut
2.9 V _{CEF}	Fledermausüberführung „Hinter dem Felde“
2.10 V _{CEF}	Fledermausunterführung „Nördlich Niederrielage“
2.11 V _{CEF}	Querungshilfe Niederrielage Bach
2.12 V _{CEF}	Amphibiendurchlässe Niederrielage / K342
2.13 V _{CEF}	Fledermausunterführung Eschkötterweg
2.14 V _{CEF}	Amphibiensperreinrichtungen
2.15 V _{FFH}	Fledermausleit- und Sperreinrichtungen
2.16 V _{FFH}	Waldschneisen und dichte Unterpflanzung mit Leitfunktionen für Fledermäuse
2.18 V _{CEF}	Mittelsäuger dichter Wildschutzzaun

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. In Abhängigkeit von der Entwicklungszeit, welche die einzelnen Maßnahmen bis zu einer ausreichenden Funktionsfähigkeit benötigen, ist die Maßnahmenrealisierung mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf vor dem Eingriff durchzuführen.

Die Ableitung des erforderlichen Maßnahmenumfangs orientiert sich für die Brutvögel an den jeweils betroffenen Brutpaaren und berücksichtigt durchschnittliche Siedlungsdichten und Brutreviergrößen. Soweit in der Fläche wirkende Aufwertungsmaßnahmen für bereits flächig durch die jeweiligen Zielarten besiedelte Bereiche vorgesehen sind, erfolgt die Ableitung des Maßnahmenumfangs ausgehend von den vorhandenen und angestrebten Siedlungsdichten. Dies betrifft beispielsweise Aufwertungsmaßnahmen für die Feldlerche im Bereich der Feldflur oder Aufwertungsmaßnahmen für den Mittelspecht in Waldbereichen. Soweit essenzielle Habitatstrukturen wie Hecken oder Röhrichte, welche als Mangelhabitate das Vorkommen bestimmter Arten limitieren grundsätzlich neu geschaffen werden, wird von einer Etablierung zusätzlicher Brutplätze ausgegangen, für die vorhandene Siedlungsdichten nur eine untergeordnete Rolle spielen und daher nicht separat erfasst wurden. Maßgeblich ist hier der Bedarf der betroffenen Arten. Zusätzlich wird als Hintergrundinformation die flächige Betroffenheit relevanter Habitatelemente berücksichtigt. Da die Literaturangaben zu Siedlungsdichten und Reviergrößen große Spannbreiten umfassen, wurden diese z. T. unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls fachgutachtlich spezifiziert. Für die Amphibien erfolgt die Ableitung des Maßnahmenumfangs ausgehend von den betroffenen Lebensräumen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die teilweise mit dem Kürzel „FFH“ bezeichnet sind, wenn sie gleichzeitig eine Funktion als Schadenbegrenzungsmaßnahme im Kontext der FFH-Verträglichkeitsprüfung haben. Eine genauere Beschreibung der Maßnahmen und die ausführliche Begründung deren Erforderlichkeit ist dem LBP bzw. den Maßnahmenblättern im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 16: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nr.	Maßnahme
Trassennahe Maßnahmen	
3.15 A/V _{FFH}	Wieder-/Herstellung Wald: Dichter Waldrand
Trassenferne Maßnahmen Bezugsraum 1	
4.1 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßen bodensauren Buchenwald - Hainsimsen-Buchenwald
4.2 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßem Eichen-Hainbuchenmischwald
4.3 A	Aufforstung mit naturgemäßem mesophilen Buchenwald
4.4 A _{FFH}	Umwandlung von Fichtenforst in Erlen-Eschenauwald
4.5 A _{FFH}	Umwandlung von Fichtenforst in naturnahen Laubwald
4.6 A _{FFH}	Entwicklung von naturnahen Eichenwald und Entnahme von Fichte

Nr.	Maßnahme
4.7 A _{FFH}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Eichen-Hainbuchenwald
4.8 A _{FFH}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Buchenwald
4.9 A _{FFH}	Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern
4.10 A _{CEF}	Waldrandauflichtung Baumpieper
	4.10a A _{CEF} : Waldrand
	4.10b A _{CEF} : Extensivgrünland
4.11 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Waldkäuze
Trassenferne Maßnahmen Bezugsraum 2	
5.3a A _{CEF}	Anlage von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum
5.3b A _{CEF}	Neuanlage und Aufwertung einer Wallhecke
5.4 A _{CEF}	Herstellung Obstwiese
5.5 A _{CEF}	Anlage Saumstreifen/Rebhuhnschutzstreifen
5.6 A _{CEF}	Maßnahmenkomplex Kiebitzlebensraum
	5.6a A _{CEF} : Grünlandextensivierung
	5.6b A _{CEF} : Umwandlung Acker zu Extensivgrünland
	5.6c A _{CEF} : Anlage von Blänken
	5.6d A _{CEF} : Anlage von Kiebitzinseln
5.7 A _{CEF}	Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern
	5.7a A _{CEF} : Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern „Auf dem Strange“
	5.7b A _{CEF} : Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern "Niederrieler Bach"
5.10 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Steinkäuze
5.11 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Grauschnäpper
5.12 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Schleiereulen
5.13 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für den Feldsperling
5.14 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Trauerschnäpper
5.15 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge
5.16 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Stare
5.17 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für den Gartenrotschwanz
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 3	
6.4 A _{CEF}	Umwandlung von Fichtenforst in naturnahen Laubwald
6.5 A _{CEF}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Buchenwald
6.6 A _{CEF}	Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum
6.7 A _{CEF}	Herstellung Obstwiese
6.8 A _{CEF}	Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren
6.9 A _{CEF}	Erhalt von 5 Habitatbäumen
6.10 A _{CEF}	Anlage von Blühstreifen für Feldlerchen
6.11 A _{CEF}	Waldrandauflichtung Baumpieper
6.12 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Stare
6.13 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge
6.14 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Grauschnäpper

Nr.	Maßnahme
6.15 A_{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Hohltauben
Maßnahmen für Eingriffe im Bezugsraum 4	
7.3 A_{CEF}	Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum
7.4 A_{CEF}	Herstellung Obstwiese

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der in der Einzelfallprüfung untersuchten Arten sowie des Ergebnisses der Prüfung. Die Detailangaben der artspezifischen Prüfung sind den im Anhang enthaltenen Steckbriefen zu entnehmen.

Tabelle 17: Ergebnisse der artspezifischen Prüfung

Art	Art	RLN	RLD	Verbotstatbestand erfüllt
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	nein (CEF-Maßnahme)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	nein (CEF-Maßnahme)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	nein (CEF-Maßnahme)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	nein (CEF-Maßnahme)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	nein (CEF-Maßnahme)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	*	nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	*	nein (CEF-Maßnahme)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	nein (CEF-Maßnahme)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	nein (CEF-Maßnahme)
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	nein (CEF-Maßnahme)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	nein (CEF-Maßnahme)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	ja (CEF-Maßnahme)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	nein (CEF-Maßnahme)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	*	nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	nein (CEF-Maßnahme)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	nein (CEF-Maßnahme)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	2	*	nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	ja (CEF-Maßnahme)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	nein (CEF-Maßnahme)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	nein (CEF-Maßnahme)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	nein (CEF-Maßnahme)

Art	Art	RLN	RLD	Verbotstatbestand erfüllt
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	*	nein (CEF-Maßnahme)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	nein (CEF-Maßnahme)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	nein (CEF-Maßnahme)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	V	nein (CEF-Maßnahme)
Siedlungsarten	--	*	*	nein
Offenlandarten	--	*	*	nein
Gehölzarten	--	*	*	nein
Rastvögel/ Durchzügler/ Wintergäste	--	*	*	nein (CEF-Maßnahme)
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	nein
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	3	nein
Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>	2/2	V/V	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	nein
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	nein
Sonstige Säugetiere				
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	nein
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	nein (CEF-Maßnahme)

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen wird den meisten Arten die Tötung von Individuen in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden.

Durch das Vorhaben wird gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für folgende Arten verstoßen:

- Steinkauz.

Der Steinkauz gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da die Straßenränder oftmals attraktive Nahrungsräume darstellen, die in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft zunehmend fehlen. Regelmäßige Überflüge der geplanten Trasse, auch im Verkehrsraum, sind zum Erreichen der

Nahrungsräume zu erwarten. Folglich ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Betroffen sind zwei Brutpaare des Steinkauzes, bei denen die Trasse innerhalb des häufig genutzten Aktionsraums von 500 m verläuft¹.

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos des Steinkauzes wird die Trasse innerhalb des Steinkauzrevieres mit Gehölzen dicht abgepflanzt (3.5 A_{CEF}). In dem von Gehölzen freizuhaltenden fahrbahnnahen Bereich der Böschungen und auf den Banketten wird der Landschaftsrasen als Hochgrasstreifen gepflegt (3.2 A/V). Der Mittelstreifen wird für Mittelsäuger unattraktiv gestaltet (3.3 A/V_{CEF}).

Durch die Herstellung von Obstwiesen (6.7, 5.4 A_{CEF}) sowie durch die Extensivierung von Grünland (5,6a A_{CEF}) und dem Anlegen von Feldhecken (5.3 A_{CEF}) wird ein Angebot an alternativen Nahrungsräumen geschaffen. Ebenso wird durch die Anlage/Wiederherstellung von Strauch- und Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 6.6 A_{CEF}) das Kleinsäugerangebot in trassenfernen Bereichen erhöht.

Durch die entsprechenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommt es zwar zur deutlichen Reduzierung des Kollisionsrisikos (u. a. verringerte Häufigkeit der Trassenquerung durch Verlagerung des Jagdhabitats), es verbleiben allerdings Prognoseunsicherheiten, da die Wirksamkeit der Maßnahmen zwar vor dem Hintergrund der Kenntnisse zum Verhalten der Arten angenommen werden kann, aber bislang keine dokumentierten Erfahrungen im Kontext mit vergleichbaren Straßenbauvorhaben vorliegen.

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens ist daher zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG für den Steinkauz vorliegen.

b) Störung

Bei keiner der geprüften Arten wird durch das Vorhaben gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei mehreren Vogelarten und dem Kammmolch wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) verhindert, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird.

Durch das Vorhaben wird gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für folgende Arten verstoßen:

- Mittelspecht.

Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz (400 m) befinden sich vier Brutreviere des Mittelspechts. Ein Brutrevier liegt innerhalb des Nahbereichs von 100 m

¹ Steinkäuze haben insbesondere zur Brutzeit relativ kleine Aktionsräume, d.h. die aufgesuchten Nahrungshabitats liegen zumeist in einem Umkreis von max. 200 m bis 400 m um den Brutplatz. Unter Vorsorgegesichtspunkten wird hier von einem Aktionsraum von 500 m ausgegangen, innerhalb dessen mit erhöhten Aktivitäten zur Nahrungssuche auszugehen ist (s. Zens, K-W 2005: 18).

Entfernung zum geplanten Fahrbahnrand (80 % Funktionsminderung). Zwei weitere Brutpaare des Mittelspechtes befinden sich in rund 300 m Entfernung und mehr. Diese wurden entsprechend den Effektdistanzen vorsorglich mit einer Funktionsminderung von 20 % je Brutpaar berücksichtigt, wobei aufgrund der speziellen Situation, d. h. der tief eingeschnittenen Trassenführung aber fraglich ist, inwieweit tatsächlich eine Beeinträchtigung eintritt. Ein rund 350 m entferntes Brutpaar des Mittelspechtes befindet sich in einem Bereich, in dem aus dem Zusammenwirken von A 33 und A 1 die 58 dB(A)- Tagesisophone überschritten wird. Allerdings liegt hier auch die derzeitige Lärmbelastung in Folge der A 1 bereits über 58 dB(A), so dass Beeinträchtigungen eher unwahrscheinlich sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten wurde dennoch eine Beeinträchtigung von 40 % angesetzt. Rechnerisch ergibt sich so eine Beeinträchtigung von 1,6 Brutpaaren. Durch die Entwicklung und Optimierung von Naturwaldparzellen und Habitatbäumen werden Ersatzhabitate für den Mittelspecht geschaffen. Da die Art auf alte Waldbestände angewiesen ist, verbleibt jedoch eine gewisse Prognoseunsicherheit, ob die vorgesehenen Maßnahmen (Naturwaldparzellen) zu Beginn des Eingriffs schon in vollem Umfang in der Lage sind, eine Habitatverbesserung im Umfang der betroffenen Habitate zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Ausnahme als erforderlich erachtet.

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens ist daher zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 für den Mittelspecht vorliegen. Die erforderliche Ausnahme bezieht sich dabei lediglich auf das nicht genau prognostizierbare zeitliche Entwicklungsdefizit. Dieses wird allerdings mit zunehmendem Alter der Naturwaldparzellen verschwinden.

8 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

In diesem Kapitel wird dargelegt, dass für die Tierarten Mittelspecht und Steinkauz alle Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs.1 vorliegen.

8.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Das Vorhaben kann zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen, die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtfertigen. So hat das Vorhaben u. a. zum Ziel Ortsdurchfahrten zu entlasten und somit zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden der dort ansässigen Menschen sowie zur Minderung von Unfallrisiken und Umweltbelastungen beizutragen. Im Weiteren soll das Vorhaben den Abbau von auch wirtschaftlich nachteiligen, verkehrlichen Kapazitätsengpässen unterstützen. Die A 33 wird im seit August 2016 geltenden Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Eine ausführliche Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses findet sich u. a. in der Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (Unterlage 19.3.5.1) sowie im technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

8.2 Überwiegen des öffentlichen Interesses

Den zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses werden die eintretenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenübergestellt. Erforderlich ist eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen als gering einzuschätzen. Für den Mittelspecht wurde eine sehr vorsorgeorientierte Beurteilung vorgenommen. So ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die A 1 fraglich, ob die prognostizierten Beeinträchtigungen von 1,6 Brutpaaren tatsächlich im vollen Umfang eintreten. Im Weiteren wird mit der Ausweisung von Naturwaldparzellen eine fachlich allgemein anerkannte Aufwertungsmaßnahme für den Mittelspecht vorgesehen. Es bestehen lediglich Unsicherheiten, ob der Wertzuwachs auf den für Habitataufwertungen geeigneten und daher als Naturwaldparzellen vorgesehenen Flächen innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit schon den erforderlichen Gesamtumfang erreicht. Mittelfristig ist dies aber in jedem Fall gegeben, d.h. die Ausnahme bezieht sich lediglich auf eine temporäre Beeinträchtigung.

Für den Steinkauz werden neue Nistkästen zur Umsiedlung in straßenfernere Bereiche angelegt (5.10 A_{CEF}) und es stehen umfangreiche Ablenkflächen für die Nahrungssuche abseits der Straße zur Verfügung. Zudem sind umfassende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche das Einfliegen in den

Straßenraum erschweren und insbesondere auch die Attraktivität der Nahrungssuche im Straßenraum erheblich vermindern. Insgesamt dürfte das Mortalitätsrisiko damit deutlich abgesenkt sein. Die Ausnahme bezieht sich insoweit auf verbleibende Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen.

Diesen geringfügigen Beeinträchtigungen stehen die mit dem Neubau der A 33 verbundenen zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber. Um die prognostizierte Verkehrszunahme angemessen bewältigen zu können, ist eine Entlastung der Eckverbindung A 30/A 1 südlich bzw. westlich von Osnabrück durch den Lückenschluss der A 33 zur A 1 dringend erforderlich. Zudem sind eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im derzeit peripheren Raum östlich von Osnabrück sowie eine Verbesserung der Erreichbarkeit zu erwarten. Ferner werden die Ortsdurchfahrten der Stadt Osnabrück (B 68) und der Gemeinde Belm (B 51) durch die Maßnahme deutlich entlastet, wodurch hier eine signifikante Minderung des Unfallrisikos und der Umweltbelastungen durch verkehrsbürtige Immissionen entsteht. Für die Bevölkerung dieser verdichteten Siedlungsräume ist eine erhebliche Verbesserung der Wohnumfeldfunktionen zu erwarten (s. auch Unterlage 1). Zudem werden mit dem Vorhaben Zielsetzungen des Masterplans Mobilität der Stadt Osnabrück unterstützt, welcher u.a. zur Verbesserung und Sicherung der Luftqualität in Osnabrück auch eine „Entlastung des Straßennetzes der Innenstadt durch Begrenzung der Kapazität der Radialstraßen unter Nutzung entlastender Effekte durch tangentielle Straßen in den Außenbereichen“ vorsieht.

Insgesamt ist dem mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interesse ein höheres Gewicht einzuräumen, als den nur in geringen Umfang betroffenen Belangen des Artenschutzes, so dass von einem überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG auszugehen ist.

8.3 Fehlen zumutbarer Alternativen

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Der Begriff der Alternative steht im engen Zusammenhang mit den vom Vorhaben verfolgten Planungszielen. Lässt sich das Planungsziel bzw. das Planungszielbündel an einem aus Sicht des Artenschutzes günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt. Der § 45 BNatSchG enthält insoweit ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 –).

Die Zumutbarkeit ist Ausdruck des in Art. 5 Abs. 4 des Vertrages über die europäische Union (EUV) verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Danach darf der Vorhabenträger von technisch an sich machbaren und rechtlich zulässigen Alternativlösungen Abstand nehmen, wenn diese anderweitige (auch naturschutzexterne) Nachteile aufweisen, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 A 20.08 –).

Das Fehlen zumutbarer Alternativen ohne bzw. mit deutlich geringeren artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten wurde im Zusammenhang mit der Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ abgeprüft.

Als Ergebnis dieser Prüfungen ist festzuhalten, dass es keine zumutbaren Alternativen der Projektrealisierung ohne bzw. mit deutlich geringeren artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten gibt, womit die Ausnahmevoraussetzung des Fehlens zumutbarer Alternativen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben ist (s. ausführlich Unterlage 19.3.4).

8.4 Erhaltungszustand der Populationen

In den artspezifischen Steckbriefen für Mittelspecht und Steinkauz ist dargestellt, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (übergeordneten) Populationen ausgeschlossen werden kann (s. Anhang 1.21 und 1.29). Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und da die Arten in Niedersachsen in einen schlechten Erhaltungszustand eingestuft sind, wird nachstehend noch einmal erläutert, weshalb das Vorhaben weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands bewirkt, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert.

Die Einstufung des Erhaltungszustands des Steinkauzes als ungünstig entspricht dem Stand 2011 und begründet sich insbesondere in den starken Bestandsabnahmen der Vergangenheit, welche parallel zur starken Intensivierung der Landwirtschaft ab den 60er Jahren einsetzten. Mittlerweile hat sich die Situation auf niedrigeren Niveau stabilisiert und die Art zeigt aufgrund intensiver Bemühungen des Naturschutzes bei einem bundesweiten Bestand von 8.000 bis 9.500 Brutpaaren sowohl im Trend der letzten 25 Jahre wie auch der letzten 12 Jahre eine positive Bestandentwicklung mit Zunahmen > 1 % pro Jahr (s. SUDFELDT, C. et.al 2013). In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 200 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). Von 1990 bis 2014 wurde eine starke Zunahme um > 50 % verzeichnet, sodass 2014 der Bestand bei 750 Brutpaaren liegt (KRÜGER & NIPKOW 2015). In der Roten Liste Niedersachsen 2015 wurde die Art entsprechend von der Gefährdungsklasse 1 in die Gefährdungsklasse 3 zurückgestuft. In der Region „Bergland“ zu der das Untersuchungsgebiet zu zählen ist, besteht bei regionalisierter Betrachtung keine Gefährdung mehr. Eine Kartierung in den Jahren 2008/2009 zeigt, dass das Osnabrücker Hügelland mit ca. 87 Brutpaaren die am dichtesten besiedelte Region von Niedersachsen ist (BRANDT et al. 2012).

Diesen positiven Bestandstrends steht eine nur geringfügige Erhöhung der Tötungsgefährdung gegenüber, da wie vorstehend beschrieben umfassende Maßnahmen zur Verminderung der Mortalitätsrisiken vorgesehen sind. Die Art scheint zudem durch die ebenfalls im 500 m Aktionsraum gelegenen kleineren Straßen wie bspw. die K 316 keine populationsrelevanten Nachteile zu erleiden, obwohl kleine, wenig und langsam befahrene Straßen aufgrund der fehlenden Scheuchwirkung des Verkehrs deutlich gefährlicher einzustufen sind, als stark befahrene Straßen wie die A 33 (s. Dierschke Bernotat 2015: 160). Risiken können insoweit insbesondere für noch unerfahrene Jungtiere angenommen werden. Als realistisch kann vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die Annahme angesehen werden, dass in mehrjährigen

Abständen verluste von Einzelindividuen nicht ausgeschlossen werden können. Dies würde bei einer für den Steinkauz anzusetzenden natürlichen Mortalitätsrate der Alttiere von 0,35 % des Bestandes (s. Bernotat Dierschke 2015: Anhang I), was im Osnabrücker Hügelland ca. 30 Individuen pro Jahr entspricht, im Schwankungsbereich der natürlichen Mortalität liegen und keine populationsrelevanten Auswirkungen zeigen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere mit der Anbringung weiterer Niströhren (5.11-17 A_{CEF}) sowie der Entwicklung von Obstwiesen (5.4 A_{CEF}) und extensivem Grünland (5.6a A_{CEF}) aber auch der Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum (6.6 A_{CEF}) die Habitatbedingungen für den Steinkauz verbessert und hierdurch die Population gestützt wird. Diese Maßnahmen werden, da sie auch mit als Ablenkungsmaßnahmen zur Reduzierung von Mortalitätsrisiken konzipiert sind und im Vorfeld der Verkehrsfreigabe realisiert werden sollen, als CEF-Maßnahmen klassifiziert, übernehmen aber im gleichen Umfang Funktionen als FCS-Maßnahmen zur Bewahrung des Erhaltungszustands der Steinkauzpopulation.

Für den Mittelspecht werden umfassende CEF-Maßnahmen vorgesehen (4.7 A_{FFH}). Die Beantragung einer Ausnahme für den Mittelspecht erfolgt aufgrund von Unsicherheiten hinsichtlich der kurzfristigen Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahme. Grundsätzlich ist diese Maßnahme aber funktional gut geeignet und trägt in jedem Fall zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Population bzw. des Erhaltungszustandes bei.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

10 Literaturverzeichnis

- ADAM, B., C. KÖHLER, A. LELEK & U. SCHWEVERS (1996): Rote Liste der Fische und Rundmäuler Hessens, 3. Fassung. Natur in Hessen. HMILFN - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden, 28 Seiten.
- ALTMÜLLER, R. & C. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2010(4): 210 - 260.
- ARGE SMEETS & DAMASCHECK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & E. GASSNER. 2009: Entwicklung von Methoden zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesstraßenbau. Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR. i. A. des BMVBS, Bonn.
- BAIER, H., F. ERDMANN, R. HOLZ & A. WATERSTRAAT (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft. Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg.
- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (Hrsg.) (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung, AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nicht Sperlingsvögel. Band 1. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 2. Fassung - Stand 25.11.2015. 463 Seiten.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden, 792 Seiten.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes - Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. & I. GEIERSBERGER (1993): Bestandsentwicklung des Graureihers (*Ardea cinerea*) in Mitteleuropa: Erfolge und Probleme aus der Sicht des Artenschutzes. Zeitschrift für Ökologie u. Naturschutz 2: 145-155.
- BIO-CONSULT (2006a): UVS zum Neubau der A 33 von A33/B51 (OU Belm) bis A1 (nördl. Osnabrück). Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsstudie: Amphibien und Avifauna. Unveröffentlichtes Gutachten. 42 Seiten.
- BIO-CONSULT (2006b): UVS zum Neubau der A 33 von A33/B51 (OU Belm) bis A1 (nördl. Osnabrück). Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Amphibien - vertiefende Untersuchungen Kammolch. Unveröffentlichtes Gutachten. 42 Seiten.
- Bio-Consult (2016): Avifaunistische Erfassung im FFH-Gebiet DE-3614-332 „Kammolch-Biotop Palsterkamp“, Belm.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assesment. BirdLife International, Wageningen, 59 Seiten.
- BLESS, R., A. LELEK & A. WATERSTRAAT (1998): Rote Liste der in Binnengewässern lebenden Rundmäuler und Fische (Cyclostomata & Pisces). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 53-59. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bonn - Bad Godesberg.
- BLUME, D. (1996): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht. Die Neue Brehm-Bücherei Band 300. Westarp, Magdeburg, 111 Seiten.
- BMS Umweltplanung (2018): Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 446 „Fledermaus-Lebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück.

- BRANDT, T., H. BUSCHMANN & S. ZUKOWSKI (2012): Zur Situation des Steinkauzes *Athene noctua* in Niedersachsen - Ergebnisse einer landesweiten Erfassung in den Jahren 2008 und 2009. Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 43: 1-14.
- BREUER, W. (2008): Zur Frage der Erheblichkeit betriebsbedingter Mortalität von Vögeln an Straßen am Beispiel des Uhus. Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel, Insel Vilm. 6
- BRINKMANN, R., M. BIEDERMANN, F. BONTADINA, M. DIETZ, G. HINTEMANN, I. KARST, C. SCHMIDT & W. SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen - Entwurf - Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit: 134 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Bestandsgröße und Trend für 250 Brutvogelarten gemäß nationalem Bericht nach Art. 12 EU-Vogelschutzrichtlinie. Bundesamt für Naturschutz: 6 Seiten.
- DENSE & LORENZ GBR (2006a): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Fachbeitrag Fledermäuse - Bechsteinfledermaus. Unveröffentlichtes Gutachten. 16 Seiten.
- DENSE & LORENZ GBR (2006b): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Fachbeitrag Fledermäuse - Großes Mausohr. Unveröffentlichtes Gutachten. 7 Seiten.
- DENSE & LORENZ GBR (2006c): UVS zum Neubau der A 33 von A33/B51 (OU Belm) bis A1 (nördl. Osnabrück). Fachbeitrag Fledermäuse. Unveröffentlichtes Gutachten. 42 Seiten.
- DENSE & LORENZ (2018): Kartierung strukturell als Jagdgebiet für Große Mausohren geeigneter Waldflächen in den FFH-Gebieten Nr. 446 „Mausohr-Lebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ und Nr. 448 „Mausohr-Jagdgebiet Belm.
- ERRITZOE, J., T. D. MAZGAJSKI & Ł. REJT (2003): Bird casualties on European roads - a review. Acta Ornithologica 28(2): 77-93.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 879 Seiten.
- FÖA LANDSCHAFTSPANUNG, BG NATUR, G. KERTH, B. M. SIEMERS & T. HELLENBROICH (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf Oktober 2011. Unveröffentlichtes Gutachten. Im Auftrag von: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 101 Seiten.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). In: H. HAUPT, G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere: 291-316. Naturschutz und Biologische Vielfalt 1. LV Druck GmbH & Co. KG, Münster, Bonn - Bad-Godesberg.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. F&E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel: 273 Seiten.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 140 Seiten.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). In: Rote Liste gefährdeter Tier Deutschlands: 168-230. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN (2004): Kurz berichtet - Immer häufiger Uhus tot unter Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 36(1): 26-27.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 25(1): 1-20.
- GROSSE, W.-R. & R. GÜNTHER (1996): Kammmolch - *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). In: R. GÜNTHER (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 120-141. Gustav Fischer, Jena; Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV, LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 Seiten.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221-226.
- JANSEN, G., M. HORMANN & C. ROHDE (2004): Der Schwarzstorch. Die Neue Brehm-Bücherei Band 468. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 414 Seiten.
- JUNGBLUTH, J. H. (1990): Vorläufige "Rote Liste" der bestandsbedrohten und gefährdeten Binnenmollusken (Weichtiere: Schnecken und Muscheln) in Niedersachsen. – In: Erfassung von Tierarten in Niedersachsen. Meldebogen "Mollusken - Terrestrische Arten" und "Mollusken - Limnische Arten". Stand 12/97. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Fachbehörde für Naturschutz, Hildesheim: 4 Seiten.
- JUNGBLUTH, J. H. & D. VON KNORRE (2008): Trivialnamen der Land- und Süßwassermollusken Deutschlands (Gastropoda et Bivalvia). Mollusca 26(1): 105-156.
- JUNGBLUTH, J. H. & D. VON KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: 647-708. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg.
- JÜRGENS, D. (2000): Flussregenpfeifer *Charadrius dubius* Scopoli 1786. In: Avifauna von Hessen: 1-13. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell.
- KIEL, E.-F. (2012): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - §44 (1) BNatSchG – Vortrag vom 29.03.2012. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/7vortrag_kiel_artenschutzverbote_12_03_09.pdf. Abgerufen am 30.10.2012.
- KOOIKER, G. & C. V. BUCHOW (1997): Der Kiebitz - Flugkünstler im offenen Land. Sammlung Vogelkunde. Aula Verlag, Wiesbaden.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181-256.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27(3): 131-175.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288.
- LANUV NRW (2009): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Steinkauz (*Athene noctua* (Scop., 1769)). <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=102974&template=steckbrief>. Abgerufen am 1.9.2009.

- LBV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 63 + Anhang Seiten.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(3): 165-196.
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. 2. Fassung, Stand Ende 2007. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: 577-606. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg.
- MEBS, T. (2002): Greifvögel Europas. Kosmos-Verlag, 220 Seiten.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). 91 Seiten.
- MUNLV, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Essen.
- NABU LANDESVERBAND HESSEN (2007): NABU-Hintergrundpapier Windenergie - Artenschutzfachlicher Leitfaden und Handlungsbedarf für den naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Hessen. NABU Hessen, Wetzlar: 19 Seiten.
- NLWKN (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) (Stand Juni 2009). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Hannover, 11 Seiten.
- NLWKN (2009c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (Stand Juni 2009). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 11 Seiten.
- NLWKN (2009d): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. 9 Seiten.
- NLWKN (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. 7.
- NLWKN (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete - Steinkauz (*Athene noctua*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. 6.
- NLWKN (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 12 Seiten.

- NLWKN (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 13 Seiten.
- NLWKN (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 13 Seiten.
- NLWKN (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 10 Seiten.
- NLWKN (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 17 Seiten.
- NLWKN (2010h): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 13 Seiten.
- NLWKN (2010i): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 13 Seiten.
- NLWKN (2010j): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 12 Seiten.
- NLWKN (2010k): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 13 Seiten.
- NLWKN (2010l): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 10 Seiten.
- NLWKN (2010m): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für

- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (Stand Juli 2010, Entwurf). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover, 13 Seiten.
- NLWKN (2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html. Abgerufen am 30.03.2015.
- NLWKN (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover: 13 Seiten.
- NLWKN (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - Fischotter (*Lutra lutra*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover: 12 Seiten.
- OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 260-263. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- PIETSCH, A. & M. HORMANN (2012): Artgutachten für den Uhu (*Bubo bubo*) in Hessen. Im Auftrag von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 83 Seiten.
- REICHHOLF, J. (2003): Vogelschläge im Straßenverkehr: Aufschlussreich für das Vogelschlagrisiko im Luftverkehr? Vogel und Luftverkehr 23(2): 50-63.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: 167-197. Naturschutz und Biologische Vielfalt 3. Bundesamt für Naturschutz.
- Roy, A. u. Tiemeyer, V. 2019: Ein heimlicher Jäger kehrt nach Melle zurück – Der Fischotter, in: Der Grönegau, Meller Jahrbuch, Melle, 13-29.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F & E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg: 279 Seiten.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. 1043 Seiten.
- SIMON & WIDDIG GBR (2016): Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm). Faunistische Untersuchungen 2010-2014. Unveröffentlichtes Gutachten. Im Auftrag von: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück. 224 Seiten.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, K. SCHRÖDER, T. SCHIKORE & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 Seiten.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung -

- Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(4): 153-210.
- THIESMEIER, B., A. KUPFER & R. JEHLE (2009): Der Kammolch: Ein Wasserdrache in Gefahr. Zeitschrift für Feldherpetologie Band Beiheft 1. Laurenti-Verlag, Bochum, 158 Seiten.
- TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. BirdLife Conservation Series Band 12. BirdLife International, Cambridge.
- WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & C. SUDFELDT (2011): Vögel in Deutschland - 2011. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Anhang: Artspezifische Steckbriefe

A 1	Vögel	1-142
A 2	Fledermäuse	143-193
A 3	Sonstige Säugetiere	194-196
A 4	Amphibien	197-200

A 1 Vögel

A 1.1 Artensteckbrief Baumpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumpieper		(<i>Anthus trivialis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Baumpieper besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Gelände mit hohen Singwarten und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht als Neststandort und für die Nahrungssuche. Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen sowie verschattete Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Gehölzbestände und Böschungen an Kanälen, Verkehrsstraßen, Weinbergen etc. In optimalen Habitaten beträgt die Reviergröße 0,15-0,25 ha, für Deutschland wird eine durchschnittliche Reviergröße von ca. 1 ha angegeben und maximale Größen von mehr als 2,5 ha. Baumpieper weisen eine hohe Revier- und Geburtsortstreue auf. Das Nest wird als Napfnest am Boden mit Sichtschutz nach oben angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte März, mit einer 12-14 Tage langen Brutzeit. Nach 13-14 Tagen werden die Jungen flügge, mit 18-19 Tagen sind die Jungvögel voll flugfähig, das anschließende Führen der Jungen dauert maximal bis zum 32. Lebenstag der Jungvögel. Die Brutzeit endet im August. Baumpieper sind überwiegend Insektenfresser, die am Boden aber auch auf Ästen von Bäumen jagen. Sporadisch wird auch vegetabile Nahrung aufgenommen (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Baumpieper gehört nicht zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 200 m (Garniel et al. 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Baumpieper ist ein vom Tiefland bis zur Baumgrenze verbreiteter sommerlicher Brutvogel in Europa. Die Brutpopulation in Europa beträgt mehr als 27.000.000 Paare. Während es in einigen Bereichen Mitteleuropas Bestandseinbrüche zu verzeichnen gibt, ist der europäische Gesamtbestand nur schwach abnehmend (TUCKER & HEATH 2004). In der EU brüten 8.200.000-16.000.000 Paare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der Brutbestand in Deutschland wird auf 500.000-700.000 Paare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 100.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). Dieses Niveau wurde bis 2014 gehalten (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 19 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen in Gehölzen, Wäldern und Waldränder.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumpieper	(<i>Anthus trivialis</i>)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von 4 baufeldnahen Brutrevieren kann nicht ausgeschlossen werden (4 Brutreviere im 200 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.		
Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitataignung im trassennahen Bereich kommen. Im Bezugsraum 1 vermindert sich für 2 BP die Habitataignung entsprechend (GARNIEL et al. 2010) um 30% bzw. 80%, womit sich rechnerisch eine Betroffenheit von 1,1 Brutpaaren ergibt. Das gleiche trifft für den Bezugsraum 2 zu, wo gleichfalls rechnerisch 1,1 Brutpaare betroffen sind.		
Durch die Entwicklung von Waldrändern (4.10a A _{CEF} , 4.10b A _{CEF} , 6.11 A _{CEF} zusammen mit 6.6 A _{CEF} und 6.7 A _{CEF}) Auflichtungen werden Ersatzhabitats für den Baumpieper geschaffen.		
Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Baumpieper	(<i>Anthus trivialis</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.2 Artensteckbrief Bekassine

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bekassine		(<i>Gallinago gallinago</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind Feuchtwiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei die Art sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Auf einer Fläche von 10 ha können unter optimalen Bedingungen 1-3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt. Die ersten Bekassinen treffen meist ab Ende März in den Brutgebieten ein. Ab Mitte/Ende April werden 3-4 Eier abgelegt, Ersatzgelege sind möglich. Nach einer Brutdauer von 18-20 Tagen schlüpfen die Jungvögel, und verlassen als Nestflüchter noch am ersten Tag das Nest. Sie können nach 19-20 Tagen erstmals fliegen und sind nach 4-5 Wochen voll flugfähig. Die Nahrung der Bekassine besteht v. a. aus Kleintieren von der Bodenoberfläche und aus den oberen Boden- und Schlammschichten (z.B. Schnecken, Krebse, Regenwürmer, Insekten und deren Larven, Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern). Als Durchzügler erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November, mit einem Maximum gegen September/Oktober. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Mitte Mai auf, mit maximalen Bestandszahlen im April. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche und Schlammflächen in Feuchtgebieten (z.B. Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben). Bekassinen treten meist einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 20 Exemplaren auf. (BAUER et al. 2005a)</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Bekassine gehört zu den Vogelarten mit vergleichsweise hoher Lärmtoleranz, jedoch führt die Besiedlung von verlärmten Flächen zu einer erhöhten Gefährdung durch Prädation. Die Effektdistanz der Art liegt bei 500 m. (GARNIEL et al. 2010)</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Bekassine ist regelmäßiger Durchzügler in Deutschland. Der aktuelle Bestand liegt zwischen 5.700 und 6.600 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen beträgt der Bestand 1.300 Reviere. Sowohl die langfristige (1900 – 2014) als auch die kurzfristige (1990 – 2014) Bestandsentwicklung zeichnet sich durch stark abnehmende Anzahl der Brutpaaren aus (> 50 %). (KRÜGER & NIPKOW 2015)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Sowohl im Jahr 2010 als auch 2013 wurde je eine Bekassine als Durchzügler rastend im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bekassine	(<i>Gallinago gallinago</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Die Rastplätze sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Bekassine gehört als Durchzügler und Rastvogel nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Im Untersuchungsraum befinden sich keine regional oder überregional bedeutenden Rastplätze der Bekassine. Die Art weist eine vergleichsweise hohe Lärmtoleranz auf. Die mögliche bau- und betriebsbedingte Störung von Rastplätzen einzelner Bekassinen führt bei Berücksichtigung der vergleichsweise hohen Lärmtoleranz nicht zu einer erheblichen Störung der Art. Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Ruhestätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Rastplätze der Bekassine sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.

Durch das Vorhaben betroffene Art Bekassine	(<i>Gallinago gallinago</i>)
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

A 1.3 Artensteckbrief Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling		<i>(Carduelis cannabina)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Bluthänfling besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften (u.a. heckenreiche Agrarlandschaften) mit locker stehenden linearen Gehölzbeständen, Ruderalflächen oder Parkanlagen im Siedlungsbereich (BAUER & BERTHOLD 1996).		
Er ist ein Teilzieher und Standvogel. Die Ankunft aus den Winterquartieren erfolgt Ende März bis Mitte April (BEZZEL 1993). Die Hauptbrutzeit liegt zwischen April und September. Er weist eine hohe Ortstreue auf (ARGE SMEETS & DAMASCHECK et al. 2009).		
<u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u>		
Der Bluthänfling gehört nicht zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Der Bluthänfling gehört zu den häufigen Brutvögeln Deutschlands. Aufgrund der Bestandsabnahmen um mehr als 20% wurde er in Deutschland auf die Vorwarnliste gesetzt und in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 80.000 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2007) (KRÜGER & OLTMANN 2007), im Jahr 2014 ist der Bestand auf 25.000 Brutpaare gesunken (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet wurden 9 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen in Gehölzen im Umfeld von Ackerflächen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling	(<i>Carduelis cannabina</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (3 Brutrevier im 100 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategnung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Durch die dauerhafte Abnahme der Habitategnung im trassennahen Bereich sind drei BP im Bezugsraum 4 betroffen mit einem vollem Habitatverlust, wobei gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) aufgrund der Vorbelastungen durch die A33\B51n (OU Belm) bereits Minderung der Habitategnung besteht, mit der Vorbelastung ist ein rechnerischer Verlust von 1,1 BP festzustellen.</p> <p>Durch die Entwicklung von Hecken (6.6 A_{CEF}) und einer Streuobstwiese (7.3 A_{CEF}, 7.4 A_{CEF}) werden Ersatzhabitats für den Bluthänfling geschaffen.</p> <p>Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bluthänfling	(<i>Carduelis cannabina</i>)
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.5 Artensteckbrief Braunkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunkehlchen		(<i>Saxicola rubetra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Das Braunkehlchen besiedelt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise mit Weidezäunen und bodennaher Deckung wie z. B. Gras-Kraut-Fluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen.		
Die Art ist Bodenbrüter, wobei das Nest dem Boden aufgesetzt wird oder in einer kleinen Vertiefung, gut versteckt in dichter Vegetation angelegt wird. Das Braunkehlchen ist in der Regel saisonal monogam und führt eine Jahresbrut durch.		
Der Heimzug des Langstreckenziehers Braunkehlchen erfolgt von Anfang bis Mitte April, wobei sich der Hauptdurchzug bis Mitte Mai erstreckt. Der Legebeginn liegt bei Ende April bis Anfang Mai, nach ca. 11-13 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Der Wegzug der Art erfolgt ab Anfang August. (BAUER et al. 2005b)		
<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u>		
Der Braunkehlchen gehört zu den Vogelarten mit vergleichsweise geringer Lärmempfindlichkeit. Trotzdem wird das nahe Straßenumfeld weniger besiedelt. Als Effektdistanz zu Straßen werden 200 m genannt. (GARNIEL et al. 2010)		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Das Braunkehlchen ist in Europa ein weit verbreiteter Sommergast. Die europäische Population wird auf über 5.400.000 Paare geschätzt bei gleich bleibenden Beständen (TUCKER & HEATH 2004). In der EU liegt der Bestand zwischen 1.500.000 und 2.600.000 Paaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).		
Für Deutschland wird der Bestand mit 45.000-68.000 Brutpaaren angegeben (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen sind die Bestände im langfristigen (1900-2014) und kurzfristigen (1990-2014) Trend stark rückläufig (> 50 %). Aktuell wird von 2000 Revieren in Niedersachsen ausgegangen. (KRÜGER & NIPKOW 2015)		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Das Braunkehlchen konnte im Untersuchungsraum als Durchzügler beobachtet werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunkehlchen	(<i>Saxicola rubetra</i>)
Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich. Das Braunkehlchen gehört als Durchzügler nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Als Durchzügler ist das Braunkehlchen nur gering empfindlich gegenüber den vorhabensbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen des Braunkehlchens durch das Vorhaben erfolgen nicht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunkehlchen	(<i>Saxicola rubetra</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.6 Artensteckbrief Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche		(<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger, abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist Charakterart in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen (-tälern) und Heiden. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mind. 60 - 120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Büsche werden geduldet (NLWKN 2011a). Sie baut ihr Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Die Hauptbrutzeit ist April bis Juli. Legebeginn der Erstbrut: Anfang / Mitte April; Legebeginn der Zweitbrut ab Juni. Zwei Jahresbruten sind häufig, gelegentlich auch Drittbruten (NLWKN 2011a). Ihre Reviere sind vergleichsweise klein (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Feldlerche gehört zu den Arten mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Die Hauptempfindlichkeit besteht gegenüber optischen Störreizen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) (vertikale Landschaftsstrukturen wie z.B. Straßen in Dammlage, Schutzwände) und Beunruhigungen durch Menschen, da die Feldlerche ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt. Sie hält zu Störquellen und potenziellen Gefahren einen sehr großen Sicherheitsabstand. Nicht auszuschließen ist, dass die Kulisse der bewegten Fahrzeuge einen Störreiz darstellt. Flackerndes Licht stellt einen potenziellen Störfaktor dar. Die festgestellte Effektdistanz liegt bei 500 m (GARNIEL et al. 2007).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland gibt es ca. 2,5 Mio. Brutpaare (SÜDBECK et al. 2007), während sich der Bestand in Niedersachsen auf aktuell ca. 140.000 Brutpaare beläuft (KRÜGER & NIPKOW 2015). Seit 1980 gibt es in Deutschland starke (> 20%) und in Niedersachsen sehr starke (> 50%) Bestandsabnahmen. Hauptursache ist die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend (außer großflächig bewaldete und bebaute Flächen) (NLWKN 2011).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 17 Brutreviere auf Äckern festgestellt. Ein Schwerpunktvorkommen liegt im Bereich der Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehauser Hügellandes (14 Brutreviere).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es liegen derzeit zwei Revierzentren auf der Trasse oder im Baufeld. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Nestlinge) der Art ist allerdings vor dem Hintergrund der vorgesehenen Bauzeitenregelung zur Baufeldfreiräumung ausgeschlossen. Um eine Wiederbesiedlung der Arbeitsstreifen nach Baufeldräumung zu verhindern, werden Flatterbänder im Baufeld angebracht (1.3 V _{CEF}). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art, zumal das Schwerpunktorkommen bei Icker oder bevorzugte Nahrungsräume nur randlich durch die Trasse berührt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategnung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist. Darüber hinaus treten bei der hier betrachteten Art keine temporären, baubedingten Störungen mit einer zusätzlichen Beeinflussung auf. Die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes tritt daher nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Zwei Brutpaare liegen innerhalb des Baufeldes, so dass von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist. Zwölf weitere Brutpaare liegen innerhalb des 500 m-Korridors, so dass Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht ausgeschlossen werden können. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) kann sich die Habitategnung bis in eine Entfernung von 500 m verschlechtern. Es kann zur Aufgabe der ursprünglichen Niststandorte im artspezifischen Wirkungsbereich kommen. Hiervon sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) rechnerisch im Bezugsraum 2 0,8 BP und im Bezugsraum 3 7,6 Revierpaare / -zentren dauerhaft betroffen.	
Durch die Anlage von Saumstreifen und Brachen (5.5 A _{CEF} , 6.10 A _{CEF}) werden Ersatzhabitate für die Feldlerche (sowie für andere Vögel der Agrarlandschaft) geschaffen. Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.7 Artensteckbrief Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldschwirl		(<i>Locustella naevia</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Feldschwirl brütet in offenem Gelände mit mind. 20 - 30 cm hoher, dichter Krautschicht, bevorzugt aus weichen, schmalblättrigen Halmen, die genügend Bewegungsfreiheit lassen sowie mit höheren Warten (z.B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Geeignete Brutplätze u. a. Großseggensümpfe, Hochstaudenfluren, ruderalisiertes Grünland, Nassbrachen, landseitige Verlandungszonen (BEZZEL 1993).</p> <p>Der Neststandort befindet sich i.d.R. am Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten (BEZZEL 1993).</p> <p>Die Nistplatznutzung / Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und August. In der Regel weist der Feldschwirl keine Ortstreue auf (ARGE SMEETS & DAMASCHECK et al. 2009).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Feldschwirl gehört nicht zu den lärmempfindlichen Vogelarten. Als Effektdistanz werden 200 m angegeben(GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Während sich der starke Bestandsrückgang bundesweit (kurzfristig) gelegt hat, ist landesweit weiterhin ein starker Rückgang von > 20% seit 1980 zu verzeichnen und sein Bestand sowohl landesweit als auch regional in den Watten und Marschen als gefährdet eingestuft. Mit 7.000 Brutpaaren zählt er zu den mäßig häufigen Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Es wurde 1 Brutrevier in der Niederung der Ruller Flut festgestellt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Im Wirkungsbereich der Trasse befinden sich keine Reviere des Feldschwirls. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldschwirl	(<i>Locustella naevia</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Feldschwirls befinden sich keine Reviere des Feldschwirls. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt. Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Feldschwirls befinden sich keine Reviere des Feldschwirls.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldschwirl	(<i>Locustella naevia</i>)
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.8 Artensteckbrief Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling <i>(Passer montanus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Feldsperling ist ein Brutvogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Er kommt in Gebieten nahe landwirtschaftlicher Nutzflächen vor und ist auf das Vorhandensein von Feldgehölzen, Windschutzstreifen, Hecken, Alleen oder wasserbegleitenden Gehölzen angewiesen. Der Feldsperling kann sich bis in lichte Baumbestände und in bis zu 50 ha großen Wäldern ausbreiten. Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperlinge natürliche Baum- oder Spechthöhlen, dichtes Buschwerk, strukturreiche Dörfer mit Bauerngärten und Hofgehölzen, gehölzreiche Stadtrandlagen, aber auch Gebäudenischen, Hohlräume in Beton- und Stahlmasten sowie Nistkästen (BAUER & BERTHOLD 1996) (BEZZEL 1993).</p> <p>Im März und April suchen Feldsperlinge in der Regel nach potenziellen Nisthöhlen. Mitunter kommt es jedoch schon im Herbst zur Paarbildung. Die Paare besetzen dann die zukünftige Nisthöhle und nutzen sie im Herbst und Winter als Schlafplätze. Feldsperlinge leben in saisonaler Monogamie, bei lebenslanger Nistplatzstreue sind jedoch auch Dauerehen möglich (BEZZEL 1993).</p> <p>Die Brutzeit dauert von Mitte März bis Ende August (1 bis 3 Jahresbruten).</p> <p>Die Nahrungssuche findet häufig in Schwärmen am Boden nicht weit schützender Deckung oder in Bäumen und Büschen statt (BEZZEL 1993).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Feldsperling weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen von Straßen /-verkehr auf, so dass die artspezifische Effektdistanz lediglich 100 m beträgt. Lärm am Brutplatz ist unbedeutend (keine Lärmempfindlichkeit) (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Feldsperling ist in Deutschland immer noch ein sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmender Tendenz, so dass er als Art der Vorwarnliste eingestuft wurde. Kurzfristig starke Bestandsschwankungen können z.T. als Folge unterschiedlich strenger Winter auftreten (BEZZEL 1993). Der Bestand wird auf 1.000.000 - 1.600.000 Brutpaare geschätzt; langfristiger Trend: Bestandsrückgang, kurzfristiger Trend: Abnahme > 50% in BB, ST, Abnahme > 20% in BE, BW, BY, HB, HE, MV, NI; NW, RP, SL, Bestand stabil in HH, SN, Zunahme > 50% in SH (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Der Feldsperling ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet und der Bestand wird auf ca. 100.000 Brutpaare geschätzt; langfristiger Bestandstrend (1900 - 2014): Abnahme > 50%; kurzfristiger Bestandstrend (1990 - 2014): Abnahme >20% (KRÜGER & NIPKOW 2015). Rückgangsursache ist v.a. der Verlust an Neststandorten durch Flurbereinigungen und Gebäudesanierungen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 29 Brutreviere nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die Gehöfte in der Niederung der Ruller Flut (14 Brutreviere) und die Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehauser Hügellandes (15 Brutreviere). Drei Brutreviere liegen im</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling	(<i>Passer montanus</i>)
Eingriffsbereich. Im Wirkungsbereich der geplanten Straen­trasse bzw. der artspezifischen Effektdistanz von 100 m liegen weitere vier Reviere.	
3. Prognose und Bewertung der Schdigung oder Strung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Ttung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstrung bzw. Beschdigung von Fortpflanzungs- und Ruhesttten Tiere verletzt oder gettet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmanahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmanahme fr besonders kollisionsgefhrdete Tierarten ist vorgesehen	
Zwei Fortpflanzungssttten liegen im Baufeld, so dass eine Verletzung oder Ttung von Tieren (Nestlinge, Gelege) nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Verbotsvermeidung erfolgt ber die Baufeldfreimachung auerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 (1.3 V _{CEF}). Der Feldsperling nimmt in den Verkehrsofferstatistiken die oberen Rnge ein (ERRITZOE et al. 2003), zitiert in GARNIEL & MIERWALD (2010:11). Jedoch ist bei breiten und stark befahrenen Straen wie Autobahnen aufgrund der Str- und Barrierewirkungen der Trasse und des Verkehrs von einem Vermeidungsverhalten oder berfliegen in ausreichenden Hhen auszugehen (REICHHOLF 2003). Da die Reviere des Feldsperlings i.d.R. relativ klein sind und sich im Untersuchungsraum auf die trassenfernen Gehfte konzentrieren, werden Transferflge ber die Trasse eher selten sein. Eine signifikante Erhhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Tten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Strungstatbestnde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere whrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, berwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmanahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten dauerhaften Strungstatbestnde werden als Beschdigung von Fortpflanzungssttten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeintrchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist. Darber hinaus treten bei der hier betrachteten Art keine temporren, baubedingten Strungen mit einer zustzlichen Beeinflussung auf. Die Erfllung des entsprechenden Verbotstatbestandes tritt daher nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Strung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschdigung, Zerstrung von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhesttten aus der Natur entnommen, beschdigt oder zerstrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmanahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmanahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalitt im rumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldsperling	(<i>Passer montanus</i>)
<p>Zwei Brutreviere liegen im Baufeld, ein weiteres liegt innerhalb des Wirkraumes bzw. der artspezifischen Effektdistanz von 100 m, so dass eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge von Störwirkungen der Straße nicht ausgeschlossen werden kann. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist bis in eine Entfernung von 100 m eine Verminderung der Habitataignung um 80 % anzusetzen. Insgesamt gehen rechnerisch 2,8 Brutreviere verloren.</p> <p>Durch die Anlage und Entwicklung von baumbestandenen Grünland (9.4 A_{CEF}), im Zusammenhang mit bestehenden Feldhecken und dem Anlegen einer Feldhecke (5.3a A_{CEF}) werden Ersatzhabitats hergestellt. Zusätzlich werden 9 Nistkästen solange erforderlich installiert und gewartet um den Verlust an Bruthöhlen auszugleichen (5.13 A_{CEF}).</p> <p>Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)</p>
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.9 Artensteckbrief Flussregenpfeifer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Flussregenpfeifer		(<i>Charadrius dubius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Flussregenpfeifer ist eine Pionierart, die vegetationsarme, immer wieder neu entstehende Flächen. Die ursprünglichen Bruthabitate der Art sind Schotter-, Kies- und Sandufer oder -inseln an dynamischen Flussabschnitten sowie an der Küste im Mündungsbereich von Flüssen oder an binnendeichs gelegenen Wasserflächen (BAUER et al. 2005a; BEZZEL 1985; GRÜNEBERG et al. 2013). Heutzutage trifft man die Art vorwiegend an künstlichen, von Menschen geschaffenen Sekundärlebensräumen wie Kies- und Sandgruben Steinbrüchen, abgelassenen Fischteichen oder anderen kahlen Flächen (Flachdächer) an (BAUER et al. 2005a; JÜRGENS 2000).</p> <p>Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel und kehrt Ende März/Anfang April aus seinen Winterquartieren (südliche Sahara bis zur Küste West Afrika, Sahelzone) zurück. Zur Brutzeit ist er territorial, nach dem Ende der Brutzeit tritt häufig Truppbildung oder eine Vergesellschaftung mit anderen Regenpfeiferarten auf (BAUER et al. 2005a; BEZZEL 1985). In Hessen werden die ersten Gelege Mitte April angelegt, die meisten Gelege Ende April bis Mitte Mai. Nachgelege werden bis Mitte Juli angelegt (JÜRGENS 2000). Die Gelege umfassen drei bis vier Eier und werden auf groben oder kiesigen, spärlich bewachsenen oder vegetationsfreien Untergrund angelegt. Das Nest wird meist nicht ausgekleidet und ist hervorragend getarnt (BEZZEL 1985). Die Brutdauer beträgt ca. 25 Tage, so dass die ersten Jungtiere ca. 3-4 Wochen nach Brutbeginn beobachtet werden können (BEZZEL 1985; JÜRGENS 2000). In Mitteleuropa werden regelmäßig Zweitbruten beobachtet, der Anteil ist abhängig vom Anteil gestörter bzw. zerstörter Erstbruten (BEZZEL 1985; GRÜNEBERG et al. 2013). In Hessen wurden die letzten flügge gewordenen Jungvögel (aus Nachgelegen) Mitte August beobachtet (JÜRGENS 2000).</p> <p>Der Flussregenpfeifer ernährt sich überwiegend von (schnell beweglichen) bodenlebenden Insekten, denen er bei der Jagd hinterher rennt. Die Nahrungsreviere können dabei von den Brutrevieren getrennt liegen. Die Siedlungsdichte ist - bei entsprechenden Umweltbedingungen - oft sehr klein, teilweise neigt die Art auch zu kolonieartigem Brüten: 5 Brutpaare (BP) auf 0,12 ha Schlamminsel, 5 BP auf 0,5 ha Industrieanlage oder 4 BP auf 0,4 ha wasserreicher Grube (versch. Autoren in BAUER et al. 2005a). Die kleinste vom Flussregenpfeifer zur Brut genutzte Kiesgrube umfasste lediglich 0,2 ha Fläche (BEZZEL 1985). Es wurden auch Bruten auf Flachdächern von Gebäuden beobachtet (BAUER et al. 2005a; JÜRGENS 2000).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Flussregenpfeifer gehört nicht zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Flussregenpfeifer ist in Eurasien von den Kanarischen Inseln bis Japan einschließlich Vorder- und Hinterindien, den Philippinen und Neuguinea verbreitet. Er fehlt in Irland, Schottland, Island und weiten Teilen Norwegens und Schwedens (BAUER et al. 2005a; BEZZEL 1985). Die Verbreitung ist sehr disjunkt, Arealverschiebungen und starke Bestandsfluktuationen sind charakteristisch (GRÜNEBERG et al. 2013). In Niedersachsen lag der Bestand 2014 bei 8.50 Brutpaaren und verzeichnet damit eine kurzfristige</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Flussregenpfeifer	(<i>Charadrius dubius</i>)
Zunahme von > 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Im Untersuchungsgebiet wurde 1 Brutpaar erfasst. Das Brutrevier liegt in einem Abbaugelände im Waldgebiet „Waldlandschaft des Wallenhorster Berglands“ außerhalb der artspezifischen Wirkdistanz des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 480 m zur Trasse.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Das Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Vorhabens. Erhebliche Störungen sind ausgeschlossen	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Vorhabens. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Flussregenpfeifer	(<i>Charadrius dubius</i>)
erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.10 Artensteckbrief Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartenrotschwanz		(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Gartenrotschwanz besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume, in denen er geeignete Nistmöglichkeiten in Form von Halbhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen findet: lichte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhaltern in halboffenen Agrarlandschaften, Feld- und Hofgehölze, Obstbaumwiesen / -gärten, Alleen (BEZZEL 1993).</p> <p>Die Brutzeit liegt zwischen April und August. Er ist in der Regel ortstreu (ARGE SMEETS & DAMASCHECK et al. 2009).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Gartenrotschwanz gehört nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Die Effektdistanz ist mit 100 m angegeben(GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Bundesweit hat sich der Bestand stabilisiert. Der Gartenrotschwanz steht seit 2007 nicht mehr auf der Vorwarnliste (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Niedersachsen liegt der langfristige Bestandsrückgang (1900-2014) bei > 50 %. Seit 1990 ist eine Bestandszunahme von > 20 % zu verzeichnen. Mit 13.500 Brutpaaren (2014) stellt der Gartenrotschwanz eine mäßig häufige Art dar und rückt von dem Status „gefährdet“ auf die Vorwarnliste von Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015; KRÜGER & OLTMANN 2007).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 10 Brutreviere erfasst, die in Hofgehölzen und Baumreihen vornehmlich in der Ruller Flut liegen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Da ein Brutrevier überbaut wird, können Tiere (Gelege, Nestlinge) während der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden. Eine Verbotsumgehung erfolgt über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V_{CEF}). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gartenrotschwanz	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategnung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Brutrevier „Auf dem Fahrwert“ wird überbaut. Durch betriebsbedingte akustische und optische Störreize kann es zu Störungen von einem weiteren Brutrevier im 100 m-Korridor kommen. Die potenzielle Abnahme der Habitategnung ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 80 % anzusetzen. Die Brutreviere liegen im Bereich von Gehöften / bebauten Grundstücken.	
Durch das Aufhängen von 6 Nisthilfen vor Baubeginn außerhalb der 100 m- Störzone werden kurzfristig neue Fortpflanzungsstätte für den Gartenrotschwanz geschaffen (5.17 A _{CEF}).	
Durch die Entwicklung und Optimierung von Obstwiesen (5.4 A _{CEF}) im Zusammenhang mit dem Herstellen von Feldhecken (5.3a A _{CEF}) werden mittelfristig geeignete Habitats für den Gartenrotschwanz entwickelt.	
Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gartenrotschwanz	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.11 Artensteckbrief Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Girlitz <i>(Serinus serinus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffener und mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber auch vor allem im Sommer ,mit samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u. a. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Die Nahrung ist hauptsächlich herbivor und granivor, z. B. werden im Frühjahr Samen von Kräutern und Stauden wie Löwenzahn, Hirtentäschel oder Knöterich gefressen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden und zwar dort auf möglichst vegetationsfreien Flächen aber auch z. B. turnend innerhalb samentragender Stauden oder in Bäumen. Der Neststand ist auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankpflanzen in Siedlungen auch häufig auf Koniferen. Das Nest wird in <1-12m Höhe angelegt (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Mit der Ankunft am Brutplatz von Ende Februar bis Mitte März beginnt die Brutperiode. Der Legebeginn der Erstbrut schwankt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die 3-6 Eier werden 12-14 Tagen bebrütet; die Nestlingsdauer beträgt weitere 14-16 Tage. Nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch ca. 9 Tage von den Altvögeln versorgt und verlassen das Brutreviere nach etwa 14 Tagen (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Girlitz gehört nicht zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Girlitz gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln mit mehr als 8.300.000 Brutpaaren. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der Bestand in Europa ist stabil (TUCKER & HEATH 2004). In der EU wird der Brutbestand auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).</p> <p>Der bundesweite Bestand des Girlitz beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 210.000-350.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.</p> <p>In Deutschland wird der Girlitz als ungefährdet eingestuft, in Niedersachsen steht er auf der Vorwarnliste. In Niedersachsen lag der Bestand 2014 bei 12.000 Brutpaaren und wird seit 1990 als stabil bewertet bzw. liegen die Bestandsänderungen unter 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen in Gehölzen im Umfeld von Gehöften.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Girlitz	(<i>Serinus serinus</i>)
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Girlitzes liegen keine Vorkommen der Art. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Girlitzes liegen keine Vorkommen der Art. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes kann daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Girlitz	(<i>Serinus serinus</i>)
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.12 Artensteckbrief Graureiher

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Graureiher		(<i>Ardea cinerea</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Lebensräume nutzt der Graureiher die verschiedensten Kulturlandschaftsbiotop, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchtem Grünland oder Ackerland) sowie Gewässern aller Art kombiniert sind. Der Graureiher ist ein Schreitvogel und lebt in den seichten Uferzonen der Gewässer. Dabei ist der Graureiher weder hinsichtlich der Art des Gewässers (Meeresküste bis Wassergraben) noch bei der Wahl seiner Nahrung (Hauptnahrung Fische, Schlangen, Frösche und Insekten) wählerisch (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben meist einen nur geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten aufgebaut. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen unmittelbar mit dem Horstbau. Ab März werden durchschnittlich 4-5 Eier abgelegt, Nachgelege bei Brutverlust sind möglich. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel dauert 25-26 Tage. Die Nestzeit beträgt 6-8 Wochen, danach kehren die Jungtiere noch bis zu drei Wochen zum Nest zurück (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) wird für Graureiherkolonien ein Störradius von 200 m angegeben. Aufgrund des Kolonieverhaltens gehören Graureiher zu den Vogelarten, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Brutbestand in Deutschland wird als fluktuierend bezeichnet und liegt zwischen 24.000 und 30.000 Paaren (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2013).</p> <p>Der aktuelle niedersächsische Bestand des Graureihers umfasst 4.000 Brutpaare. Der langfristige Trend (von 1900 bis 2014) zeigt eine leichte Abnahme von < 20 %, der kurzfristig (von 1980 bis 2014) Trend ist stabil. (KRÜGER & NIPKOW 2015)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden ein bis fünf Graureiher als Nahrungsgast nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graureiher	(Ardea cinerea)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Graureiher ist lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Der Graureiher ist als Nahrungsgast unempfindlich gegenüber den vorhabenbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es befinden sich keinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich oder innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Die Art ist lediglich Nahrungsgast im Wirkungsbereich des Vorhabens.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graureiher	(<i>Ardea cinerea</i>)
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.13 Artensteckbrief Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper <i>(Muscicapa striata)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Grauschnäpper ist ein Halbhöhlen- und Nischenbrüter und besiedelt Ränder und Schneisen lichter Laub- und Mischwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen, ländliche Siedlungsbereiche sowie locker bebaute Wohnbezirke und Parkanlagen.		
Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und September. Er ist sehr ortstreu; mehrjährige Brutortstreue, in Einzelfällen auch Geburtsortstreue nachgewiesen (BEZZEL 1993; ARGE 2009).		
<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u>		
Der Grauschnäpper gehört nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Die Effektdistanz zu Straßen ist mit 100 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Bundesweit kommt der Grauschnäpper häufig vor. Sein Bestand ist nicht gefährdet (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wird er jedoch als gefährdet eingestuft. Sowohl der langfristige (1900-2014) als auch der kurzfristige (1990-2014) Bestandstrend zeigt eine Abnahme von > 50 %. Im Jahr 2014 betrug der Bestand in Niedersachsen 26.000 Brutpaare (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurden 20 Brutpaare an Gehölzen im Umfeld von Gehöften und Einzelhäusern sowie an den Waldrändern erfasst. Es befinden sich zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Da drei Brutreviere überbaut werden, können Tiere (Gelege, Nestlinge) während der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden. Eine Verbotstreue erfolgt über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V _{CEF}). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grauschnäpper	(<i>Muscicapa striata</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Girlitzes liegen nur die Vorkommen im Baufeld, die verloren gehen. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Drei Reviere liegen im Baufeld (1 südlich FFH-Gebiet Wiehengebirge u. 2 am Niederrieler Bach und gehen anlagebedingt verloren. Betriebsbedingt (dauerhaft) werden keine Reviere gestört, da sich alle übrigen Reviere außerhalb der artspezifischen Effektdistanz befinden. Durch das Aufhängen von 9 Nisthilfen außerhalb der 100 m-Störzone werden kurzfristig neue Fortpflanzungsstätten für den Grauschnäpper geschaffen (5.11 A _{CEF} , 6.14 A _{CEF}).	
Durch Gehölzpflanzungen außerhalb der Effektdistanz der Art (5.3a A _{CEF}), Entwicklung und Optimierung von baumbestandenem Grünland (5.4 A _{CEF} , 6.7 A _{CEF}), werden mittelfristig geeignete Habitats für den Grauschnäpper entwickelt.	
Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grauschnäpper	(<i>Muscicapa striata</i>)
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.14 Artensteckbrief Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grünspecht	(<i>Picus viridis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Grünspecht besiedelt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder sowie strukturreiche Kulturlandschaften (u.a. heckenreiche Agrarlandschaften) mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Hofgehölze und Parkanlagen im Siedlungsbereich (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Er ist Standvogel. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen März und Juli. Er weist eine hohe Ortstreue auf (ARGE SMEETS & DAMASCHECK et al. 2009).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Grünspecht gehört nicht zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Grünspecht gehört mit 40.000 bis 51.000 Brutpaaren zu den mittelhäufigen Brutvögeln Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007). Aufgrund der kurzfristigen Bestandszunahme (1990-2014) wurde er in Niedersachsen als ungefährdete Art eingestuft. In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 2.500 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), wohingegen im Jahr 2014 6.000 Brutpaare verzeichnet wurden (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 8 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen vorwiegend in Gehölzen in der Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehauser Hügellandes. Ein Brutrevier befindet sich im Baufeld.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<p>Die Brutplätze des Grünspechts liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Zudem erfolgt unter Vorsorgegesichtspunkten generell eine Verbotsvermeidung über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V_{CEF} Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grünspecht	(<i>Picus viridis</i>)
allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz des Grünspechts gibt es nur ein Vorkommen der Art, das im Baufeld liegt und als Verlust betrachtet wird. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Innerhalb der Effektdistanz des Vorhabens befindet sich ein Revier des Grünspechtes, das gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) um 30 % in seinen Habitatqualitäten vermindert wird. Die übrigen Reviere des Grünspechts liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz.	
Durch den Schutz von Habitatbäumen (6.9 A _{CEF}) in Verbindung mit der Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (6.8 A _{CEF}) und mehreren Obstwiesen (6.7 A _{CEF}) zur Förderung von Ameisen werden Ersatzhabitate für den Grünspecht geschaffen.	
Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird und der Grünspecht regelmäßig neue Baumhöhlen anlegt, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grünspecht	(<i>Picus viridis</i>)
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.15 Artensteckbrief Habicht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Habicht <i>(Accipiter gentilis)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht eine möglichst vielgestaltige Landschaft. Vornehmlich hält er sich in der Waldrandzone mit Übergang zu Feldgehölzen auf.</p> <p>Die Brutplätze befinden sich zumeist in Hochwäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Brutbiotope können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Das Nest wird in hohen Bäumen (v. a. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in einer Höhe von 14-28 m angelegt. Oftmals werden vorjährige Nester wieder genutzt. Der Beginn des Nestbaues erfolgt bereits im Winter, ab Ende März werden die Eier gelegt. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel dauert 35-40 Tage. Die Nestlingszeit beträgt 36-40 Tage (Bauer et al. 2005a).</p> <p>Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils Kleinvögel bis Hühnergröße, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare. Das Aktionsareal beträgt 4-10 km² (Bauer et al. 2005a).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Habicht gehört nicht zu den nicht lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effekt- und Fluchtdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Einer der häufigeren Brutvögel in der EU ist der Habicht mit 46.000 – 70.000 Brutpaaren (BirdLife International 2004). Der Habicht ist in ganz Deutschland verbreitet, er fehlt nur an der Nordseeküste bzw. erreicht dort und im Voralpengebiet geringere Dichten. Die Art gehört zu den mittelhäufigen Brutvögeln Deutschlands und ist in Deutschland mit einem Bestand von 11.000 – 13.000 Brutpaaren als nicht gefährdet eingestuft (Südbeck et al. 2007). Vereinzelt brütet er bereits in Stadtrandbereichen. In Niedersachsen steht die Art auf der Vorwarnliste. Der Bestand lag 2014 bei 2.300 Brutpaaren und der kurzfristige Trend (1990 – 2014) wird als stabil bewertet bzw. liegen die Änderungen unter 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich <p>Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar in der Waldlandschaft des Wallenhäuser Berglandes ermittelt. Der Horste befindet sich in ca. 100 m Entfernung zur Trasse.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Habicht	(<i>Accipiter gentilis</i>)
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung bzw. Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln ist jedoch möglich. Eine Verbotsumgehung erfolgt über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V_{CEF}) sowie regelmäßige Bewegungsunruhe im Horstbereich des Habichts, so dass eine Ansiedlung des Habichts zu Beginn der Bauzeit vermieden wird (1.3 V_{CEF}). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (1 besetzter Horst im 200 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitatsignung im trassennahen Bereich kommen. Der Habichthorst befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m zum Baufeld. Entsprechend der Kompensationsermittlung nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von einem Brutrevier (s. Tab.5).</p> <p>Habichte wechseln regelmäßig ihre Horste und besitzen im Regelfall mehrere Horste in ihrem Revier. Im beeinträchtigten Habichtrevier sind mehrere geeignete Horste nachgewiesen. Der temporäre Verlust von einem Horst bzw. die dauerhafte Funktionsminderung aufgrund der Lage im Trassennahbereich führt daher nicht zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Habicht	(<i>Accipiter gentilis</i>)
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.16 Artensteckbrief Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haussperling <i>(Passer domesticus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Haussperling ist Einzel- oder Koloniebrüter in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Hauptbrutzeit / Nistplatznutzung liegt zwischen März und September. Er brütet in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, Bäumen (Nachbewohner von Höhlenbrütern) und Nistkästen. Er weist eine hohe Ortstreue auf (vgl. BEZZEL 1993; ARGE 2009).		
<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u>		
Der Haussperling weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf (Effektdistanz: 100 m) (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Der Haussperling, eine häufige Art in Deutschland und Niedersachsen, steht aufgrund von Bestandsrückgängen auf der Vorwarnliste. Der Bestand in Niedersachsen umfasst 610.000 Brutpaare. Ursache für die Bestandsrückgänge sind v.a. Gebäudesanierung; (KRÜGER & NIPKOW 2015; SÜDBECK et al. 2007).		
In WAHL et al. (2011) wird eine „moderate Abnahme“ von 1 – 3 % für Deutschland angegeben.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurden 93 Brutreviere des Haussperlings in den Siedlungsstrukturen erfasst.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die Brutplätze des Haussperlings liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Eine Verbotsvermeidung erfolgt zudem vorsorglich über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V _{CEF}).		
Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Haussperling	(<i>Passer domesticus</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Der Haussperling ist gegenüber den vorhabensbedingten Störwirkungen allgemein nur gering empfindlich. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden. Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Sechs Brutreviere liegen innerhalb der Effektdistanz und können betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastung in den Siedlungsbereichen durch den Kfz-Verkehr und der relativ geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Störreizen ist das Risiko der Störung und Verlagerung der Brutreviere gering. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich rechnerisch eine Beeinträchtigung von 4,8 BP. Durch das Aufhängen von 15 Nisthilfen außerhalb der 100 m-Störzone werden kurzfristig neue Fortpflanzungsstätten für den Haussperling geschaffen (5.15 A_{CEF} , 6.13 A_{CEF}).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Haussperling	(<i>Passer domesticus</i>)
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.14 Artensteckbrief Hohлтаube

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Hohлтаube <i>(Columba oenas)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Hohлтаube ist Brut- und Sommervogel in Europa. Typische Brutbiotope sind größere Baumbestände in der Nähe von Freiflächen, besonders Laub-, Misch- und Kiefernwäldern oder Parkanlagen. In geschlossenen Wäldern meist nur in wenigen Kilometern Entfernung vom Waldrand oder bei Vorkommen größerer Freiflächen. Regional nutzt die Art auch Obstplantagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze und Ortschaften. Außerhalb der Brutzeit ist die Art häufig auf Ackerflächen anzutreffen. Die Hohлтаube ernährt sich überwiegend von Früchten und Samen krautiger Pflanzen, aber auch grünen Teilen und Blättern (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Die Brutperiode der Hohлтаube beginnt Mitte März mit dem Legebeginn. Als Standvogel hält sich die Hohлтаube tlw. das gesamte Jahr im Revier auf. Mit nur 1-2 Eiern ist die Gelegegröße der Hohлтаube gering. Es werden häufig 3 Jahresbruten, die z. T. verschachtelt sein können durchgeführt. Nach einer Brutdauer von 16-18 Tagen bleiben die Jungvögel noch in Abhängigkeit von der Jahreszeit 16 bis 28 Tage im Nest. Anschließend sind die Jungvögel rasch selbständig und schließen sich zu kleinen Trupps zusammen. Das Ende der Brutperiode liegt im September. Als Neststandort nutzt die Hohлтаube bevorzugt Schwarzspechthöhlen, Kästen werden ebenfalls sehr gut angenommen (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Hohлтаube gehört zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Hohлтаube reicht von NW-Afrika und Westeuropa bis nach SW-Sibirien und Tien Schan sowie bis nach Kaschmir. Die Hohлтаube kommt in der gesamten EU vor. Der Brutbestand wird mit 480.000 bis 640.000 Paaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In Mitteleuropa und Deutschland tritt die Art regelmäßig bis in Höhen von 1.600 m auf (BAUER et al. 2005a). Der Brutbestand in Deutschland liegt zwischen 55.000 und 69.000 Paare (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen lag der Bestand im Jahr 2014 bei 11.000 Brutpaaren (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen vorwiegend in Gehölzen in der Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehauser Hügellandes. Ein Brutrevier befindet sich im Baufeld.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Hohltaube	(<i>Columba oenas</i>)
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Ein Revierzentrum der Hohltaube liegt im Baufeld, so dass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Vorsorgegesichtspunkten erfolgt generell eine Verbotvermeidung über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V CEF Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung), so dass Tötungen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist. Innerhalb der möglichen Störwirkung befinden sich keine weiteren Vorkommen. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.3 V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Innerhalb der Effektdistanz des Vorhabens befinden sich zwei Reviere der Hohltaube, die gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) insgesamt um 40 % in ihrer Habitatqualität vermindert werden. Ein weiteres Revierzentrum liegt innerhalb des Baufeldes. Durch die Ausweisung von Naturwaldparzellen in Buchenwald (6.5 A _{CEF}) und das Aufhängen von sechs Nistkästen für Hohltauben (6.15 A _{CEF}) werden Ersatzhabitate für die Hohltaube geschaffen. Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Hohltaube	(<i>Columba oenas</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.17 Artensteckbrief Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz		(<i>Vanellus vanellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kiebitz ist ein Brutvogel (Einzelbrüter oder in lockeren Kolonien) gehölzärmer, offener Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation auf grundwassernahen Böden: Wiesen, Weiden, Niedermoore, abgelassene Teiche und Spülflächen. Aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit ist der Kiebitz vielerorts zum Feldbrüter geworden. Dabei bevorzugt er als Bruthabitat Maisäcker, die erst im Juni nach Beendigung der Brut- und Aufzuchtzeit hochwachsen. Das Nest besteht aus einer flachen Mulde im Boden und wird jedes Jahr neu angelegt.</p> <p>Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektar. In der Regel findet eines Jahresbrut statt; nach Gelege- oder Jungenverlusten auch Zweitbruten (vgl. BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenwirkungen</u></p> <p>Der Kiebitz ist sowohl gegenüber Lärm als auch optischen Reizen empfindlich.</p> <p>Der Kiebitz gehört nach GARNIEL et al. (2010) zur Gruppe der Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Bei einer dauerhaften Lärmbelastung ist von einem geringeren Bruterfolg auszugehen, da der Verkehrslärm die Wahrnehmung von Warnrufen beeinträchtigt. Als kritischer Schallpegel für eine relevante Beeinträchtigung gilt die 55 db(A) tags-Isophone mit einer Abnahme der Habitatsignung um 25% zwischen Effektdistanz (200 m) und Isophone.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt meist 100 bis max. 400 m, kann sich durch Gewöhnung aber auch verringern (FLADE 1994). Straßen in Dammlage oder mit flächigen Gehölzpflanzungen können v.a. im Frühjahr zu einem Meideverhalten gegenüber diesen vertikalen Strukturen führen. Die Effektdistanz beträgt 200 bzw. 400 m bei Straßen mit Fuß- und Radwegen ohne Sichtschutz (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kollision ist nicht zu erwarten, da bei Untersuchungen über Kollisionsfunde an Straßen nur selten Kiebitze gefunden wurden (KOOIKER & BUCHOW 1997). Nach den neusten Erkenntnissen von BERNOT & DIERSCHKE (2015) wird das Kollisionsrisiko jedoch allgemein als hoch eingestuft. Die artspezifischen Orientierungswerte (kritischer Schallpegel, Effektdistanzen) gelten nur für Brutgebiete, nicht für Rast- und Überwinterungsgebiete.</p> <p>Rastende Kiebitze halten sich in größeren Trupps auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation auf. Eine große Reichweite der akustischen Kommunikation ist nicht erforderlich (geringe Maskierungsanfälligkeit). Gefahren werden hauptsächlich optische wahrgenommen, so dass die Nähe von Landschaftsstrukturen gemieden wird, die das Blickfeld einschränken.</p> <p>Als Störadius werden 200 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland brüten 68.000-83.000 Paare und in Niedersachsen 22.000 Paare (KRÜGER & NIPKOW 2015; SÜDBECK et al. 2007). Der Kiebitz ist in Niedersachsen somit der Häufigkeitsklasse h = häufig zugeordnet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Norddeutschen Tiefland (KRÜGER & OLTMANN 2007). Der landesweite Trend ist weiterhin mit mehr als 50 % stark abnehmend (SÜDBECK et al. 2007).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
<p>Im Untersuchungsgebiet sind bis zu 10 Brutreviere des Kiebitzes ermittelt worden. Verbreitungsschwerpunkt des Kiebitzes ist die Niederung der Ruller Flut. Kiebitze kommen im Untersuchungsraum auch in kleinerer Zahl als Rastvögel vor (siehe Formblatt Artengruppe Rastvögel).</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Da 1 Brutrevier im Baufeld liegt, können Tiere (Gelege, Nestlinge) verletzt oder getötet werden. Eine Verbotsvermeidung erfolgt über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit Mitte März bis Mitte Juni (1.3 V_{CEF}).</p> <p>Auch auf bereits geräumtem Baufeld (Rohboden) kann es bei längerem Liegenlassen und Wiederaufnahme des Baubetriebs während der Brutsaison zu Beeinträchtigungen kommen, da Kiebitze auch auf vegetationslosen Flächen brüten können.</p> <p>Um Brutversuche zu verhindern, werden auf allen potenziell geeigneten Flächen, auf denen während der Brut- und Aufzuchtzeit die Bautätigkeiten wieder aufgenommen werden, Maßnahmen zur Vermeidung der (Wieder)Besiedlung durchgeführt. Geeignete Maßnahmen sind das Aufhängen von Flatterbändern, reflektierenden Scheiben oder das Aufstellen von undurchsichtigen Elementen (wie mobile Zaunelemente) zur Einschränkung des freien Sichtfeldes von Kiebitzen (1.3 V_{CEF}).</p> <p>Aufgrund der stark geminderten Siedlungsdichte vor allem in der 100 m-Zone, insbesondere aufgrund der Dammlage der Trasse (vgl. GARNIEL et al. 2007) ist von keinem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p> <p>Weitere erhebliche Störungen sind für den Kiebitz nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Bezugsraum 2 wird 1 Brutrevier des Kiebitzes überbaut. 3 Reviere des Kiebitz liegen innerhalb der 200 m- bzw. 55 dB(A)-Störzone. Die Habitateignung kann sich im artspezifischen Wirkraum entsprechend der in GARNIEL & MIERWALD (2010) aufgeführten Funktionsverminderung verschlechtern, was rechnerisch zur Beeinträchtigung von 2,7 BP führt. Im Bezugsraum 3 befindet sich ein weiteres Revier innerhalb der Effektdistanz. Hier ergibt sich rechnerisch eine Beeinträchtigung von 0,4 BP. Insgesamt sind damit 3,1 BP betroffen.</p> <p>Durch die Extensivierung und Wiedervernässung von Grünland mit Blänken (5.6.a A_{CEF}, 5.6.b A_{CEF}, 5.6.c A_{CEF}, 5.6.d A_{CEF}), sowie die Anlage von Kiebitzinseln (5.6.e A_{CEF}) werden neue Habitate für den Kiebitz geschaffen. Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr. 5.6.a-5.6.e A_{CEF}
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)
sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.18 Artensteckbrief Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck <i>(Cuculus canorus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kuckuck besiedelt offene bis halboffene Lebensräume, bevorzugt in feuchten Lagen wie Flusstäler, Teichgebiete, Moore, Küstenniederungen. Zur Eiablage bevorzugt er deckungslose, offene Flächen mit geeigneter Sitzwarte (BEZZEL 1985).</p> <p>Der Kuckuck ist als Brutparasit eingestuft, da er seine Eier in die Nester anderer Vogelarten legt und diese von den Wirtsvögeln ausbrüten und aufziehen lässt. Hauptwirtsvogelarten sind in Niedersachsen Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, Teichrohrsänger und Sumpfrohrsänger. Nach der Eiablage ist das Interesse für das Nest verschwunden.</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Kuckuck gehört zu den Brutvögeln mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Als kritischer Schallpegel ist die 58 dB(A) Isophonenlinie angegeben. Die Effektdistanz beträgt 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Kuckuck, mäßig häufig, steht in Deutschland aufgrund der leichten Bestandsrückgänge auf der Vorwarnliste. In Niedersachsen liegt der Bestand bei 8.000 Brutpaaren. Aufgrund der Bestandsabnahmen seit 1990 ist er als gefährdet eingestuft (KRÜGER & NIPKOW 2015; SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde 1 Brutrevier des Kuckuck in der Waldlandschaft des Wallenhorster Berglandes nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Das Brutvorkommen des Kuckucks liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz der Art. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kuckuck	(<i>Cuculus canorus</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s. u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Brutrevier des Kuckucks liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Der Kuckuck nutzt als Brutparasit ständig wechselnde Fortpflanzungsstätten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck

(*Cuculus canorus*)

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.19 Artensteckbrief Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard		(<i>Buteo buteo</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Wälder und Gehölze (Bruthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (karge Böden und kurze Vegetation als Nahrungshabitat) bilden den Lebensraum des Mäusebussards. Der Mäusebussard ist der häufigste heimische Greifvogel. Als Kulturfolger besiedelt er nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft (hohe Anpassungsfähigkeit), sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind.</p> <p>Größere, geschlossene Baumbestände werden als Neststandort bevorzugt, aber auch kleinere Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume sowie Masten werden besiedelt (vgl. BEZZEL 1985). Die Nistplatznutzung liegt zwischen Februar und Juli. Er weist eine hohe Ortstreue auf (ARGE 2009). Der Bruterfolg hängt v.a. vom Nahrungsangebot ab (bodenbewohnende Kleintiere (v.a. Mäuse) sowie andere Kleinsäuger).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Mäusebussard ist hoch empfindlich gegenüber Störungen am Brutplatz (April bis Juli) (MUNLU 2012; GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Optische Störreize sind entscheidend. Eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz kann ausgeschlossen werden. Als Fluchtdistanz werden 200 m genannt.</p> <p>Der Mäusebussard gehört zur Artengruppe, die keinen besonderen Abstand zu Straßen einhalten. Er gehört zu den Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko, da er bei der Jagd häufig straßennahe Flächen nutzt und auch Aas auf / an den Straßen als Nahrung dient (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland und Niedersachsen ist kurzfristig eine deutliche Bestandszunahme zu verzeichnen (> 20%). 2005 lag der Bestand in Niedersachsen bei 10.000 Brutpaaren, 2014 bei 15.000. Bundesweit lag der Bestand in 2005 bei 77.000 bis 110.000 Brutpaaren. (KRÜGER & NIPKOW 2015; KRÜGER & OLTMANN 2007; SÜDBECK et al. 2007)</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsraum wurde der Mäusebussard regelmäßig zur Brutzeit beobachtet. Funde von besetzten Horsten gelangen jedoch nicht. Im Eingriffsbereich selbst sind keine Horste gefunden worden.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Die Brutplätze des Mäusebussards liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Mäusebussard zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010: 10). Die Errichtung eines mittelsäuerdichten Wildschutzzaunes (2.18 V_{CEF}) entlang der A 33 reduziert zwar die Anzahl getöteter Säugetiere im Straßenraum (weniger Aas), jedoch können Kleinsäuger den Zaun passieren. Zudem wird der Mittelstreifen mortalitätsmindernd gestaltet (3.3 A_{CEF}) und die Mahdhöhe des Landschaftsrasens wird entlang der BAB 33 gesteuert (3.2 A_{CEF}).</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Mäusebussarde bei der Aasaufnahme zum Kollisionsopfer werden. Allerdings kann bei relativ stark befahrenen Straßen davon ausgegangen werden, dass das Gefahrenpotenzial für die einzelnen Individuen besser abschätzbar ist als bei Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen. Zudem wird das Aasaufkommen durch den Wildschutzzaun reduziert, so dass keine wesentliche Erhöhung des Risikos zu erwarten ist.</p> <p>Insbesondere bei häufigen, nicht gefährdeten Arten wie dem Mäusebussard tritt in der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an Straßen auf (KIEL 2012).</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataeignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p> <p>Es liegen keine Brutstandorte in einem Abstand von weniger als 100 m vom Baufeld entfernt, so dass keine vorübergehende Störungen durch optische Reize (v.a. Menschen) während der Bauphase auftreten. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Ein Horst des Mäusebussards liegt innerhalb der 200 m Fluchtdistanz zum Vorhaben. Nach GARNIEL & MIERWALD 2010 ist ein Funktionsverlust von 100 % anzunehmen. Entgegen der Befunde von Garniel und Mierwald (2010) sind Horste des Mäusebussards auch regelmäßig in einer Entfernung von weniger als 200 m zu Autobahnen und stark befahrenen Straßen zu finden. Die Art brütet auch in Auffahrtsohren an Autobahnen. Wesentlich für Bruten in der Nähe von Straßen ist sicherlich die Gewöhnung an Straßen. Aufgrund des Neubaus der BAB 33 wird vorsorglich von einem Funktionsverlust des Horstes ausgegangen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mäusebussard	(<i>Buteo buteo</i>)
<p>Der Mäusebussard ist hinsichtlich der Nistplatzwahl wenig anspruchsvoll und erbaut seine Horste sowohl im Wald, als auch in Gehölzen in der Feldflur. Es besteht auch hinsichtlich der Baumart für die Horstwahl keine besondere Bindung. Innerhalb eines Revieres gibt es in der Regel mehrere Horste die abwechselnd genutzt werden können. Der Mäusebussard nutzt auch regelmäßig Horste anderer Greifvögel und kann innerhalb einer Brutsaison einen neuen Horst erbauen. Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend geeignete Gehölzbestände für die Anlage eines Horstes vorhanden. Ein Ausweichen des Mäusebussards ist daher zu erwarten. Nahezu alle Maßnahmen wirken positiv für den Mäusebussard. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)</p>
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.20 Artensteckbrief Mehlschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mehlschwalbe		<i>(Delichon urbicum)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Mehlschwalbe, ursprünglich ein Brutvogel in Felsenlandschaften und an Steilküsten, ist ein ausgesprochener Kulturfolger und besiedelt Gebäude unterschiedlicher Art („Sekundärlebensraum“) und kommt sowohl in dörflichen Siedlungen als auch in Großstadtzentren vor. Sie jagt über Gewässern und offenen Landschaften, auch in größerer Kolonieentfernung.</p> <p>Die Nester werden meist an der Außenseite von Gebäuden angebracht (BEZZEL & GEIERSBERGER 1993). Die Nistplatznutzung / Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und September. Mehlschwalben sind sehr ortstreu, z.T. auch nesttreu (ARGE 2009).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Mehlschwalbe gehört zu den Vogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Lärm ist gering. Als Effektdistanz werden 100 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Mehlschwalbe, eine häufige Vogelart in Deutschland, steht aufgrund der starken Abnahme (> 20% seit 1980) sowohl bundes- als auch landesweit auf der Vorwarnliste. In Deutschland liegt der Bestand (2005) zwischen 830.000 und 1.200.000 Brutpaaren und in Niedersachsen bei 70.000 Brutpaaren (SÜDBECK ET AL. 2007; KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Jahr 2014 wurden sogar 80.000 Brutpaare in der Roten Liste von Niedersachsen verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 5 Brutplätze der Mehlschwalbe im Siedlungsbereich nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Die Kolonien liegen innerhalb der Siedlungsbereiche bzw. auf Einzelgrundstücken und sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Mehlschwalbe gehört nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mehlschwalbe	(<i>Delichon urbicum</i>)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe kann aufgrund der Lage der Kolonien bzw. des Abstands vom Baufeld ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mehlschwalbe	(<i>Delichon urbicum</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.21 Artensteckbrief Mittelspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mittelspecht <i>(Dendrocopos medius)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Besiedelt werden aber auch andere Laubmischwälder soweit essentielle Habitatrequisiten, wie grobborkige Baumbestände und Totholz vorhanden sind. Als Mindestgröße für den Lebensraum wird eine Waldfläche von 30 ha angenommen. Die Siedlungsdichte kann unter optimalen Bedingungen bis zu 3,9 Brutpaare auf 10 ha betragen. Größtenteils sind Mittelspechte Standvögel mit Winterrevieren. Vereinzelt können kleinere Zugbewegungen festgestellt werden, die jedoch nicht über das eigentliche Verbreitungsgebiet hinausgehen.</p> <p>Zur Brut werden Nisthöhlen in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern in einer Höhe von 1-10 (max. 20) m angelegt. Dabei zeigt sich eine enge ökologische Bindung an Totholz oder zumindest an geschädigtes Holz. Die Fortpflanzungs- und Brutzeit erstreckt sich über einen Zeitraum von Mitte März bis Juli/ August.</p> <p>Die Nahrung besteht v.a. aus stamm- und rindenbewohnenden Insekten sowie anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Rinden stoichernd gesucht werden. Selbst im Herbst und Winter sind pflanzliche Nahrungsanteile nur gering. Aufgrund dieser speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände angewiesen (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Mittelspecht gehört zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 400 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Mittelspecht gehört zu den mittelhäufigen Brutvögeln Deutschlands und ist eine der wenigen Vogelarten, dessen Verbreitungsgebiet hauptsächlich auf Europa beschränkt ist. Für die EU wird eine Bestand von 78.000 bis 210.000 Brutpaaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In Deutschland wird die Anzahl der Brutpaare auf 25.000 – 56.000 geschätzt (SÜDBECK ET AL. 2007). In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 2.750 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), 2014 wurden 3.600 Brutreviere verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen in der Waldlandschaft des Wallenhorster Berglandes.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mittelspecht	(<i>Dendrocopos medius</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (1 Brutreviere im 200 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden. Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz (400 m) befinden sich vier Brutreviere des Mittelspechts. Ein Brutrevier liegt innerhalb des Nahbereichs von 100 m Entfernung zum geplanten Fahrbahnrand (80 % Funktionsminderung). Zwei weitere Brutpaare des Mittelspechtes befinden sich in rund 300 m Entfernung und mehr. Diese wurden entsprechend den Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) vorsorglich mit einer Funktionsminderung von 20% je Brutpaar berücksichtigt, wobei aufgrund der speziellen Situation, d. h. der tief eingeschnittenen Trassenführung aber fraglich ist, inwieweit tatsächlich eine Beeinträchtigung eintritt. Ein rund 350 m entferntes Brutpaar des Mittelspechtes befindet sich in einem Bereich, in dem aus dem Zusammenwirken von A 33 und A 1 die 58 dB(A)-Tagesisophone überschritten wird. Allerdings liegt hier auch die derzeitige Lärmbelastung in Folge der A 1 bereits über 58 dB(A), so dass Beeinträchtigungen eher unwahrscheinlich sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten wurde dennoch eine GARNIEL & MIERWALD (2010) entsprechende Beeinträchtigung von 40 % angesetzt. Rechnerisch ergibt sich so eine Beeinträchtigung von 1,6 BP. Durch die Entwicklung und Optimierung von Naturwaldparzellen und Habitatbäumen (4.7 A _{FFH}) werden Ersatzhabitats für den Mittelspecht geschaffen, jedoch reicht der Umfang der Maßnahmen nicht aus, um	

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Mittelspecht	(<i>Dendrocopos medius</i>)		
das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu vermeiden.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/>	Nein, Prüfung endet hiermit	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG			
a) Ausnahmegründe			
Das Vorhaben wird durchgeführt			
<input type="checkbox"/>	im Interesse der Gesundheit des Menschen		
<input type="checkbox"/>	im Interesse der öffentlichen Sicherheit		
<input checked="" type="checkbox"/>	aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Infrastrukturerweiterung		
Ausnahmegründe sind ausführlich in einer separaten Unterlage dargestellt.			
Ausnahmegrund liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Alternativenprüfung			
Angabe zu geprüften Alternativen			
Untersuchte Alternativen sind ausführlich in einer separaten Unterlage dargestellt.			
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes			
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Über die Situation der lokalen Population des Mittelspechts liegen keine genauen Angaben vor. Im Untersuchungsraum der Trasse und der Alternativen konnten jedoch regelmäßig Mittelspechte nachgewiesen werden. Des Weiteren befinden sich mehrere Alteichenbestände im Untersuchungsraum die als Habitat für die Art geeignet sind. In der regionalisierten Roten Liste für Niedersachsen ist der Mittelspecht im Bergland mit Börden als ungefährdet geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut eingeschätzt. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist ebenfalls günstig (NLWKN 2010a). Der Mittelspecht weist kurz- und langfristig z.T. starke Bestandszunahmen auf. Auf der Roten Liste von Deutschland wird der Mittelspecht ebenfalls als „ungefährdet“ klassifiziert (SÜDBECK et al. 2007), so dass auch in			

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mittelspecht	(<i>Dendrocopos medius</i>)
<p>Deutschland von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Vier Brutreviere befinden sich im Untersuchungsgebiet der Trasse. Davon sind rechnerisch 1,6 Brutpaare (2 Teilreviere), also ca. 40 % der lokalen Population durch das Eingriffsvorhaben betroffen. Dies führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Durch die Ausweisung von Naturwaldparzellen in Eichen-Hainbuchenwäldern (4.2 A_{CEF}) werden geeignete Habitate für den Mittelspecht langfristig gesichert und verbessert. Die Entwicklung von Altholzbeständen und stehendem Totholz führt zur Erweiterung des Nisthöhlenangebots. Die Eignung der Maßnahme wird generell als hoch bewertet (MKULNV NRW 2013), jedoch steht nicht ausreichend Fläche mit hohem Habitatpotenzial für eine kurzfristige Habitatoptimierung zur Verfügung. Ein Time-lag kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb eine temporäre Beeinträchtigung der lokalen Population ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der günstigen Situation des Mittelspechts in Niedersachsen mit ca. 3.600 Brutpaaren (KRÜGER & NIPKOW 2015) und auf nationaler Ebene mit 25.000 – 56.000 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2007) wird nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population auf der nächsten übergeordneten Ebene ausgegangen.</p>	
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu befürchten</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich</p>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.</p>	
6. Fazit:	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>	
<p>Falls nicht zutreffend:</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Mittelspecht

(Dendrocopos medius)



Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.22 Artensteckbrief Raubwürger

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Raubwürger	<i>(Lanius excubitor)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Raubwürger brütet in halboffenen Landschaften mit komplexer Habitatausstattung aus dichteren und offenen Bereichen mit Gebüsch, Hecken und einzelnen Bäumen. Darüber hinaus muss übersichtliches Gelände mit Sitzwarten für die Jagd vorhanden sein. Die Revierzentren liegen bevorzugt in sonnenexponierten und störungsarmen Bereichen. Der Raubwürger bildet relativ große Reviere von 20-100 ha. Er ist ein Teilzieher, der sich meist von Oktober bis März / April in den Wintergebieten aufhält, wo er auch Winterreviere bildet. Die Nahrung besteht aus Insekten, Schnecken sowie kleineren Wirbeltieren (Frösche, Eidechsen, ausgewachsene Kleinvögel, Kleinsäuger). Die Nahrung wird in der Brutzeit in Nestnähe gespeichert. Die Nester werden in hohen und dichten Bäumen oder Büschen, wie z. B. Dornbüschen, Obstbäumen, Pappeln oder auch Nadelbäumen angelegt. Hauptgefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Strukturveränderungen und Ausräumung der Agrarlandschaft sowie zum Verlust von Feuchtgebieten, Heide- und Moorflächen führt. Dies führt in der Konsequenz auch zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes und der Zugänglichkeit der Beute. Auch klimatische Änderungen sind von großem Einfluss (BAUER et al. 2005b).</p>		
<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u>		
Der Raubwürger gehört zu den Vogelarten mit vergleichsweise geringer Lärmempfindlichkeit. Trotzdem wird das nahe Straßenumfeld weniger besiedelt. Als Effektdistanz zu Straßen werden 300 m genannt (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Der Raubwürger ist in Deutschland nur disjunkt verbreitet und selten. Der Bestand wird auf 1.900-2.400 Reviere geschätzt (Stand 2005). Der langfristige Bestandstrend ist abnehmend. (SÜDBECK et al. 2007) Der aktuelle niedersächsische Bestand des Raubwürgers umfasst 105 Paare. Er hat langfristig (von 1900 bis 2014) und kurzfristig (von 1990 bis 2014) stark abgenommen (> 50 %) (KRÜGER & NIPKOW 2015). Als besondere Risikofaktoren werden die enge ökologische Bindung an gefährdete Lebensräume sowie der großflächige Arealverlust, der zu einer besonderen Empfindlichkeit führt, angegeben.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum wurde der Raubwürger mit einem Winterrevier im Bezugsraum 2 nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Raubwürger	(<i>Lanius excubitor</i>)
Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Raubwürger ist Wintergast im Untersuchungsgebiet. Das Winterrevier befindet sich in ca. 400m Entfernung zur geplanten Trasse und ist damit nicht durch eine direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Des Weiteren wird die Höhe des Kollisionsrisikos an Straßen nur als mittel eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2015). Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist daher nicht auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
In Garniel & Mierwald (2010) werden keine Störradien für das Winterrevier des Raubwürgers als Überwinterungsgast angegeben. Aufgrund der Distanz von über 300 m zwischen dem Winterrevier und der geplanten Trasse ist nicht von einer Störwirkung auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Ruhestätte des Raubwürgers ist nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.

Durch das Vorhaben betroffene Art Raubwürger	(<i>Lanius excubitor</i>)
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

A 1.23 Artensteckbrief Rauchschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauchschwalbe		(<i>Hirundo rustica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Rauchschwalbe, ein ausgesprochener Kulturfollower, kommt im ländlichen Siedlungsraum und in Stadtrandlagen vor. Die höchsten Siedlungsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern (v.a. in offenen Viehställen) erzielt.</p> <p>Die Rauchschwalbe ist ein Koloniebrüter, nur gelegentlich auch Einzelbruten. Die Nestanlage erfolgt an / in Gebäuden sowie unter Brücken. Nahrungsjagden erfolgen meist in Nestnähe (BEZZEL 1993).</p> <p>Die Nistplatznutzung / Hauptbrutzeit liegt zwischen April und Oktober; in der Regel Zweit- und Drittbruten im Sommer. Die Rauchschwalbe weist eine hohe Nistplatztreue auf (ARGE 2009; BEZZEL 1993).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Rauchschwalbe gehört zu den Vogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz kann ausgeschlossen werden. Als Effektdistanz zu Straßen werden 100 m genannt (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Bestand der Rauchschwalbe ist bundes- und landesweit rückgängig (> 20% seit 1980). Hauptursache sind Gebäudesanierungen, nach außen abgeschlossene Großviehställe und Nestentfernungen. 2005 lag der bundesweite Bestand bei 1.000.000 bis 1.400.000 Brutpaaren und in Niedersachsen bei 100.000 Brutpaaren (SÜDBECK ET AL. 2007; KRÜGER & OLTMANNS 2007). In 2014 wurden in Niedersachsen 105.000 Brutpaare verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden fünf Brutplätze erfasst. Die Rauchschwalbe ist in diesem ländlich geprägten Raum ein häufiger Brutvogel. Die Brutplätze befinden sich vor allem im Bereich der Einzelgehöfte.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauchschwalbe	(<i>Hirundo rustica</i>)
Die Brutplätze sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Rauchschwalbe gehört nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Kolonien/Brutplätze sind nicht durch Flächeninanspruchnahme / Abriss von Gebäuden betroffen. Alle Brutplätze befinden sich in einem Abstand von mehr als 100 m zum Fahrbahnrand der geplanten A 33. Aufgrund der geringen Störfähigkeit der Rauchschwalben am Brutplatz und deren Lage sind Störungen bzw. eine Beschädigung nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauchschwalbe	(<i>Hirundo rustica</i>)
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.24 Artensteckbrief Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn	(<i>Perdix perdix</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Ursprünglich war das Rebhuhn ein Vogel der Heidegebiete, Steppen und Waldsteppen. Durch die Rodungen des mitteleuropäischen Baumbestandes im Mittelalter und der damit verbundenen Erweiterung des Ackerbaus wurde es zum Kulturvogel und profitierte von der menschlichen Tätigkeit. So wurde das Rebhuhn in Mitteleuropa zum Charaktervogel der Feldflur und Brachflächen. Hecken und breite Ackerränder bieten Schutz vor Feinden. Rebhühner ernähren sich überwiegend von grünen Pflanzenteilen wie Grasspitzen, Wintergetreide, Klee und Luzerne. Ein weiterer Bestandteil sind Körner von Getreide und Sämereien von Wildkräutern. Gern werden auch Beeren aufgenommen, die in Weinanbaugebieten einen hohen Nahrungsanteil darstellen können. Im Sommerhalbjahr gehören auch Insekten wie Ameisen und deren Puppen, Zikaden, Heuschrecken, Wanzen, Schmetterlingen (insbesondere deren Raupen), Spinnen sowie Weberknechte auf den Speiseplan (BAUER et al. 2005A). Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt. Rebhühner leben nach der Paarbildung in einer monogamen Dauerehe. Die Eiablage erfolgt ab der zweiten Aprilwoche, die Hauptlegezeit ist im Mai. Die Brutzeit beträgt etwa 23-25 Tage. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Das Rebhuhn nutzt im Sommer einen Aktionsraum von ca. 3 ha, im Herbst und Frühjahr von ca. 15-17 ha.</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Das Rebhuhn gehört zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die Effektdistanz beträgt 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Das Rebhuhn brütet im Großteil Europas bis Mittelsibirien und Finnland. Es bevorzugt das Tiefland bis 600 m über NN und hält sich über das ganze Jahr im Brutgebiet auf. Der Brutbestand wird auf über 1.600.000 Paare geschätzt. Der Bestand ist jedoch mit einer Abnahme von über 30 % stark rückläufig (TUCKER & HEATH 2004). Innerhalb der EU liegt der Bestand zwischen 720.000 und 1.700.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Bundesweit wird der Bestand mit 86.000-93.000 Paare angegeben. Der Bestandstrend ist negativ (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Das Rebhuhn gehört zu den mittelhäufigen Brutvögeln Deutschlands. In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 30.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in 2014 wurden nur noch 10.000 Brutreviere verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen in der Agrarlandschaft der Ruller Flut und de Wald-Feldflurlandschaft des Schledehäuser Hügellandes.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rebhuhn	<i>(Perdix perdix)</i>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rebhuhn	(<i>Perdix perdix</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (1 Brutrevier im 200 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategnung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitategnung im trassennahen Bereich kommen. Im Bezugsraum 2 befindet sich innerhalb des Bereichs der 55 db(A)-Tagesisophone 1 Brutvorkommen des Rebhuhns. Rechnerisch ergibt sich damit gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Beeinträchtigung von 0,4 BP.</p> <p>Durch die Entwicklung von Saumstreifen (5.5 A_{CEF}) werden Ersatzhabitate für das Rebhuhn geschaffen. Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rebhuhn	(<i>Perdix perdix</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.25 Artensteckbrief Rohrweihe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rohrweihe <i>(Circus aeruginosus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Rohrweihe bevorzugt als ausgesprochener Feuchtgebietsbewohner offene Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Sie benötigt für die Jagd weite, offene Landschaften und ist meist eng an Röhricht gebunden. Bevorzugt baut die Rohrweihe ihre Nester in dichtesten und höchsten Schilfkomplexen über Wasser, aber mitunter auch in Getreidefeldern, Viehweiden, Wiesen oder Sümpfen. Ein wichtiger Bestandteil des Habitats ist ein geeigneter Nahrungsraum, der mit der unmittelbaren Nistplatzumgebung identisch sein kann, aber nicht muss. In ungestörten Gebieten und bei günstiger Habitatausstattung kann es zu lokalen Nestkonzentrationen und sogar zu kolonieartigem Brüten kommen. Die Nahrungsgebiete sind meist 900 m, jedoch auch bis zu 1500 ha groß, nur bei sehr günstigen Bedingungen kleiner als 100 ha. Zum Nahrungsspektrum gehören insbesondere kleine Vögel und Säuger, zur Brutzeit vor allem auch Küken, Nestlinge und Eier. Gelegentlich werden auch Schlangen, Eidechsen oder Frösche erbeutet. Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher, die Überwinterungsgebiete liegen in Südwesteuropa und am Mittelmeer sowie südlich der Sahara, zudem in Arabien, Vorder- und Hinterindien u.a. Hauptsächliche Gefährdungsursache ist die Veränderung und der Verlust des Lebensraumes durch die Regulierung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkung und Entwässerung und der daraus folgende Verlust von Schilfgebieten und Flussauenlandschaften. Die Intensivierung der Landwirtschaft führt zudem zu einem Rückgang des Nahrungsangebotes.</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Rohrweihe gehört zu den Vogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Die Effektdistanz entspricht der artspezifischen Fluchtdistanz und liegt bei 300 m. (GARNIEL et al. 2010)</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Bestand der Rohrweihe in Deutschland wird auf 5.900 bis 7.900 Brutpaare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). In 2014 wurden in Niedersachsen 1.300 Brutpaare verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die kurzfristige Bestandsentwicklung (1990 – 2014) zeichnet sich durch eine starke Zunahme von mehr als 50 % aus (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2013 wurde eine Rohrweihe als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrweihe	(<i>Circus aeruginosus</i>)
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Die Rohrweihe ist lediglich ein Durchzügler im Untersuchungsgebiet. Das Kollisionsrisiko an Straßen wird nur als „mittel“ eingeschätzt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2015). Daher ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Die Rohrweihe ist als Durchzügler unempfindlich gegenüber vorhabensbedingten Störungen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es befindet sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Die Art wurde lediglich einmal als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrweihe	(<i>Circus aeruginosus</i>)
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.26 Artensteckbrief Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa, z. B. in der Schweiz. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/Anfang März wieder ein. Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern.</p> <p>Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli.</p> <p>Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große, offene, agrarisch genutzte Flächen (vor allem mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern) oder auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km, maximal bis 12 km weit (MEBS 2002).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Rotmilan weist gegenüber Straßen kein spezifisches Abstandsverhalten auf. Verkehrslärm besitzt für die Art keine Relevanz (GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der Bedeutung optischer Signale für die Art wird eine Fluchtdistanz von 300 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Rotmilan gehört zu den wenigen Vogelarten mit vorwiegend europäischer Verbreitung. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte des Weltbestandes. Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist gemäß SÜDBECK et al. (2007) mit 10.000-14.000 Brutpaaren anzugeben. Dabei liegt der Bestandsschwerpunkt in Ostdeutschland.</p> <p>In Niedersachsen ist der Rotmilan ein landesweit weit verbreiteter Brutvogel. Der aktuelle niedersächsische Bestand des Rotmilans umfasst 1.200 Paare. Er hat langfristig (von 1900 bis 2014) leicht abgenommen, kurzfristig (von 1990 bis 2014) zeigt sich der Bestand als stabil bzw. mit Abnahmen von < 20 %. (KRÜGER & NIPKOW 2015)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rotmilan	(<i>Milvus milvus</i>)
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Rotmilan ist lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Die Mortalitätsgefährdung durch Kollision an Straßen wird gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) als mittel eingestuft. Da keine Schlafplatzgemeinschaften oder Brutreviere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, ist nicht von einem erhöhten konstellationsspezifischen Risiko auszugehen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2015). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen ist daher nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Der Rotmilan ist als Nahrungsgast unempfindlich gegenüber den vorhabensbedingten Störwirkungen. Störwirkungen durch Lärm können bei der rein optischen Nahrungssuche ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es befinden sich keinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich oder innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Die Art ist lediglich Nahrungsgast im Wirkungsbereich des Vorhabens.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;

Durch das Vorhaben betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. 	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. 	
Falls nicht zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt. 	

A 1.30 Artensteckbrief Schleiereule

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Schleiereule <i>(Tyto alba)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Schleiereule ist ein häufiger Brutvogel des Tieflandes (offene Niederungsgebiete mit < 40 Tage Schneelage). Geeignete Gebäude, einzelstehend (wie Scheunen, Speicher, Ställe, Kirchtürme) in Dörfern oder Kleinstädten, zusammen mit günstigem Jagdgebiet (offenes Gelände am Siedlungsrand, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben) sind die Ansprüche an den Lebensraum. Im Sommer dienen mitunter deckungsreiche Baumgruppen als Tageseinstände.</p> <p>Die Schleiereule ernährt sich hauptsächlich von Kleinsäugetern (Feldmaus bevorzugt). Sie ist nachtaktiv. Der Nahrungserwerb erfolgt im Suchflug mit niedrigen Gleitstrecken und als Ansitzjagd. Die Beute wird akustisch lokalisiert, aber auch Sichtjagd bei sehr geringen Lichtmengen.</p> <p>Die Nistplatznutzung kann das gesamte Jahr umfassen. Insbesondere Optimalbrutplätze in Kirchen bleiben dauernd besetzt, wobei im Winterhalbjahr die Brutplätze nur gelegentlich besucht werden; meist ab Ende Februar / Anfang März beginnt die Nistplatznutzung (BEZZEL 1985). Zweit- oder Spätbruten im Juli / August sind möglich. Die Brutzeit geht von März bis Oktober. Sie weist eine hohe Ortstreue, z.T. auch Nistplatztreue auf (ARGE 2009).</p> <p>Künstliche Nisthilfen werden z.T. erfolgreich genutzt.</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Schleiereule gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Lärm ist ca. zur Hälfte an der reduzierten Besiedlung beteiligt. Die Effektdistanz zu Straßen beträgt 300 m.</p> <p>Zahlreiche Totfunde an Straßen belegen, dass Eulen bei der Nahrungssuche das Umfeld von Straßen nicht meiden. Für Eulenvögel liegen bisher keine aussagekräftigen Trends über die Meidung des Straßenumfelds hinsichtlich der Brutplatzverteilung vor. Die Schleiereule brütet zeitweilig an sehr lauten Plätzen (wie z.B. Kirchtürme).</p> <p>Die Schleiereule gehört (wie alle Eulenarten) zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Die Schleiereule weist bundes- und landesweit sehr starke Bestandszuwächse auf (> 50% seit 1980). In Deutschland lag der Bestand 2005 bei 13.000 - 18.000 Brutpaaren und in Niedersachsen bei 2.500 (SÜDBECK et al.2007, KRÜGER & OLTMANNS 2007). Die Schleiereule zeigt starke Bestandsschwankungen, was sich z.B. in der starken Bestandszunahme in Niedersachsen auf 6.500 Brutpaaren in 2014 zeigt (KRÜGER & NIPKOW 2015). Je nach Nahrungsangebot passt sie sich in ihrer Ernährung und Fortpflanzung der aktuellen Situation an.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 5 Brutreviere in Gebäuden einzeln stehender Gehöfte in der Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehäuser Hügellandes erfasst.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Schleiereule	(<i>Tyto alba</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Eine Verbotsumgehung erfolgt zudem generell über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V_{CEF}).</p> <p>Die Schleiereule gehört zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten (GARNIEL & MIERWALD 2010), da die Straßenränder oftmals attraktive Nahrungsräume darstellen, die in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft zunehmend fehlen. Die Mortalitätsgefährdung durch Kollision an Straßen wird unter Berücksichtigung des Mortalitätsgefährdungsindex (MGI) als mittel eingestuft (BERNOTAT & DIERSCHKE 2015). Da Überflüge der geplanten Trasse zum Erreichen der Nahrungsräume zu erwarten sind, ist von einem gewissen Kollisionsrisiko auszugehen.</p> <p>Durch die Herstellung von Obstwiesen (5.4 A_{CEF}, 6.7 A_{CEF}) sowie durch die Extensivierung von Grünland (5.6a A_{CEF}, 5.9 A_{CEF}) und dem Anlegen von Feldhecken (5.3 A_{CEF}) wird ein Angebot an alternativen Nahrungsräumen geschaffen.</p> <p>Ebenso wird durch die Anlage/Wiederherstellung von Strauch- und Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum das Kleinsäugerangebot in trassenfernen Bereichen erhöht. Alle Maßnahmen befinden sich außerhalb der Effektdistanz von 300 m.</p> <p>Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos wird die Trasse zudem fast durchgängig mit Gehölzen dicht abgepflanzt (3.5 A). In dem von Gehölzen freizuhaltenden fahrbahnnahen Bereich der Böschungen und auf den Banketten wird der Landschaftsrasen als Hochgrasstreifen gepflegt (3.2 A/V_{CEF}). Der Mittelstreifen wird für Mittelsäuger unattraktiv gestaltet (3.3 A/V_{CEF}). Diese Maßnahmen senken die Attraktivität der A 33 als Nahrungshabitat erheblich.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen und Ablenkungsflächen kommt es zu einer deutlichen Reduzierung des Kollisionsrisikos, d. h. es kann ein Absinken des Kollisionsrisiko auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos prognostiziert werden und der Verbotstatbestand der Tötung tritt nicht ein.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Schleiereule	(<i>Tyto alba</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Betroffen sind 3 Brutpaare. Ein Brutvorkommen befindet sich innerhalb des 100 m Bereichs unmittelbar neben der Trasse allerdings durch einen Lärmschutzwall geschützt (80% Funktionsminderung). Ein BP liegt innerhalb des Bereichs der 58 dB(A) Tagesisophone (40% Funktionsminderung) und 1 BP innerhalb der 300 m Effektdistanz (20% Funktionsminderung). Rechnerisch ergibt sich eine Beeinträchtigung von 1,4 BP.</p> <p>Durch das Aufhängen von 3 Nisthilfen vor Baubeginn außerhalb des Wirkraumes werden kurzfristig neue Fortpflanzungsstätten für die Schleiereule geschaffen (5.12 A_{CEF}). Durch die Herstellung von Obstwiesen (5.4 A_{CEF}, 6.7 A_{CEF}) sowie durch die Extensivierung von Grünland (5.6a A_{CEF}, 5.9 A_{CEF}) und dem Anlegen von Feldhecken (6.6 A_{CEF}) wird ein Angebot an alternativen Nahrungsräumen geschaffen. Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schleiereule <i>(Tyto alba)</i>
sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.27 Artensteckbrief Schwarzspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Schwarzspecht besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (SÜDBECK et al. 2005).		
Er ist ein Standvogel. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen März und Juni. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf und kann Höhlen über mehrere Jahre nutzen (BLUME 1996).		
<u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u>		
Der Schwarzspecht gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Der Schwarzspecht gehört zu den mittelhäufigen Brutvögeln Deutschlands mit ca. 30.000 bis 40.000 Brutpaaren. In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 4.000 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2007; KRÜGER & OLTMANN 2007), 2014 wurden 5.000 Brutreviere verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet wurde 1 Brutpaar erfasst. Das Brutrevier liegt in der Waldlandschaft des Wallenhorster Berglandes im Wald.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Schwarzspecht	(<i>Dryocopus martius</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (1 Brutrevier im 200 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche, baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Bereich des Bezugsraumes 1 befindet sich 1 BP des Schwarzspechtes innerhalb der 100 m Effektdistanz, wodurch sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Verminderung der Habitatqualitäten um 80 % ergibt.</p> <p>Durch die Entwicklung und Optimierung von Naturwaldparzellen und Habitatbäumen (4.8 A_{FFH}) werden Ersatzhabitate für den Schwarzspecht geschaffen.</p> <p>Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Schwarzspecht	(<i>Dryocopus martius</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.28 Artensteckbrief Schwarzstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Schwarzstorch		(<i>Ciconia nigra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Schwarzstorch stellt besondere Ansprüche an seinen Lebensraum. Nahrungshabitate sind größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen und Altwässern. Er nistet vorzugsweise in lichten Altholzbeständen hoch auf Eichen oder Buchen. Während der Brutzeit ist der Schwarzstorch sehr empfindlich; Störungen am Nest können schnell zum Verlassen und zur Aufgabe der Brut führen. Schwarzstörche sind zur Brutzeit sehr territorial. Die Paarbindung ist über die Brutsaison hinaus stabil. Die Horste werden mehrjährig genutzt (BAUER et al. 2005a), es werden zusätzlich regelmäßig auch Wechselhorste angelegt. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt in Hessen in der Regel von Mitte März bis Mitte April (JANSSEN et al. 2004). Der Legebeginn ist ab Mitte April. Die Gelegegröße beträgt 3-5 Eier. Nach 35-36 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Diese werden mit 63-71 Tagen flügge und kehren noch weitere 14 Tage regelmäßig zur Fütterung und zum Übernachten zum Horst zurück (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Bevorzugte Nahrungsräume sind seichtes Wasser mit sichtgeschütztem Ufer wie Waldtümpel, -teiche und -bäche, aus denen er seine Hauptnahrung, kleine Fische, Amphibien und Wasserinsekten, herausfischt (BAUER et al. 2005a; JANSSEN et al. 2004).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Schwarzstorch weist gegenüber Straßen kein spezifisches Abstandsverhalten auf. Verkehrslärm besitzt für die Art keine Relevanz (GARNIEL & MIERWALD 2010). Aufgrund der Bedeutung optischer Signale für die Art wird eine Fluchtdistanz von 500 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Für Deutschland wird ein Bestand von 500-530 Brutpaaren angenommen (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen wurde der Bestand 2014 auf 57 Paare beziffert. Langfristig (1900-2014) gesehen ist der Bestand stark rückläufig, jedoch wird für den kurzfristigen Bestandstrend (1990-2014) eine starke Zunahme von > 50 % verzeichnet. (KRÜGER & NIPKOW 2015)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde ein Schwarzstorch überfliegend beobachtet. Die Art wird vorsorglich als Nahrungsgast eingestuft.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Schwarzstorch	(<i>Ciconia nigra</i>)
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzstorchs innerhalb des Untersuchungsgebietes. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) wird die Mortalitätsgefährdung an Straßen durch Kollision als mittel eingestuft. Ebenso wird in GARNIEL & MIERWALD (2010) darauf verwiesen, dass keine besondere Gefährdung durch Kollision an Straßen für den Schwarzstorch anzunehmen ist.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Eingriffsbereich oder innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Der Schwarzstorch wurde lediglich im Flug innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens beobachtet. Im Untersuchungsgebiet ist die Art Nahrungsgast. Geeignete Nahrungsgewässer werden nur kleinräumig gequert und gestört, so dass keine erhebliche Störung des Schwarzstorches vorliegt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es befinden sich keinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich oder innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Die Art ist lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst;	

Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	
Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.29 Artensteckbrief Steinkauz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Steinkauz <i>(Athene noctua)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Steinkauz ist Kulturfolger, der mehr oder weniger offene reich strukturierte Wiesen und v. a. Weidlandschaften (ganzjährig kurzrasige Jagdgebiete) mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweiden, Hecken, Obstbäumen, Mauer und Dachnischen bzw. Spezialnistkästen nutzt. Die Art ist Höhlenbrüter, besitzt eine ausgeprägte Brutplatztreue und führt meist eine monogame Dauerehe. Der Steinkauz führt eine Jahresbrut mit einer Gelegegröße von 3-5 Eiern durch. Die Brutdauer beträgt 24-28 Tage, die Nestlingsdauer 30-35 Tage. Anschließend werden die Jungtiere noch ca. fünf Wochen durch die Altvögel versorgt. Als Standvogel ist der Steinkauz auch außerhalb der Fortpflanzungszeit territorial (SÜDBECK et al. 2005). Die Reviergröße des Sommerreviers beträgt 5-30 ha (LANUV NRW 2009).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Steinkauz gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Steinkauz ist in Europa mit Ausnahme Nordeuropas weit verbreitet. Der Brutbestand beträgt mehr als 560.000 Paare bei einer leichten Bestandsabnahme (TUCKER & HEATH 2004). In Deutschland ist der Bestand nach einer längerfristigen Bestandsabnahme derzeit mit einer Größe von 8.200-8.400 Brutpaaren stabil (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 200 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). Von 1990 bis 2014 wurde eine starke Zunahme um > 50 % verzeichnet, sodass 2014 der Bestand bei 750 Brutpaaren liegt (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen in Gehölzen im Umfeld von Einzelgehöften.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Steinkauz	(<i>Athene noctua</i>)
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Zahlreiche Totfunde an Straßen belegen, dass Eulen bei der Nahrungssuche das Umfeld von Straßen nicht meiden. Der Steinkauz gilt dabei als besonders kollisionsgefährdet (BERNOTAT & DIERSCHKE 2015). Für Eulenvögel liegen bisher keine aussagekräftigen Trends über die Meidung des Straßenumfelds hinsichtlich der Brutplatzverteilung vor, von einer Meidung des Straßenumfelds kann daher nicht ausgegangen werden. Die Trasse zerschneidet das Nahrungshabitat des Steinkauzes nördlich des Brutplatzes im Bereich Bruchwiesen. Es ist von regelmäßigen Querungen der Trasse und einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Steinkauz auszugehen. Das Brutvorkommen befindet sich allerdings in einem Bereich in dem eine Fledermausquerungshilfe mit Irritationsschutzwänden sowie z.T. Lärmschutzwände und –wälle vorgesehen sind. Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos wird die Trasse zudem innerhalb des Steinkauzrevieres mit Gehölzen dicht abgepflanzt (3.5 A). In dem von Gehölzen freizuhaltenen fahrbahnnahe Bereich der Böschungen und auf den Banketten werden der Landschaftsrasen als Hochgrasstreifen gepflegt (3.2 A/V. Der Mittelstreifen wird für Mittelsäuger unattraktiv gestaltet (3.3 A/V).</p> <p>Zur Verlagerung des Aktionsraumes werden Obstwiesen und extensives Grünland als Nahrungshabitat entwickelt. Ein Mindestabstand von 300 m zur A 33 wird eingehalten (5.4 A_{CEF}, 5.6 A_{CEF}, 5.9 A_{CEF}, 6.6 A_{CEF}, 6.7 A, 6.8 A_{CEF}).</p> <p>Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) kommt es zur deutlichen Reduzierung des Kollisionsrisikos (verringerte Häufigkeit der Trassenquerung durch Verlagerung des Jagdhabitats, höhere Überflughöhen, verminderte Eignung der Straßenböschung als Jagdhabitat), allerdings verbleiben aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Art Prognosunsicherheiten, inwieweit das Kollisionsrisiko tatsächlich auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt wird.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (1 Brutrevier im 300 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Steinkauz	(<i>Athene noctua</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitateignung im trassennahen Bereich kommen. Entsprechend der Kompensationsermittlung nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von einem Brutrevier. Durch die Entwicklung von Streuobstbeständen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes (5.4 A _{CEF}) werden Ersatzhabitate für den Steinkauz geschaffen. Zusätzlich werden drei Nistkästen ausgebracht (5.10 A _{CEF}) Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)			
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG			
a) Ausnahmegründe			
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: Infrastrukturerweiterung Ausnahmegründe sind ausführlich in einer separaten Unterlage dargestellt.			
Ausnahmegrund liegt vor <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
b) Alternativenprüfung			
Angabe zu geprüften Alternativen Untersuchte Alternativen sind ausführlich in einer separaten Unterlage dargestellt.			
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes			
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Über den Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinkauzes liegen keine Informationen vor. Das Vorkommen liegt jedoch am Rande eines Hauptverbreitungsgebietes des Steinkauzes in Deutschland. (GEDEON et al. 2014). Ebenso zeigte eine Kartierung in den Jahren 2008/2009, dass das Osnabrücker Hügelland mit ca. 87 Brutpaaren die am dichtesten besiedelte Region von Niedersachsen ist, wohingegen in den östlichen und küstennahen Teilen von Niedersachsen			

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Steinkauz	(<i>Athene noctua</i>)
<p>Arealverluste zu verzeichnen sind (BRANDT et al. 2012). Geeignete Habitate sind für den Steinkauz aufgrund der Streusiedlungen und des Grünlandes noch weit verbreitet. Die Art ist dennoch von Artenhilfsmaßnahmen (Nistplatzangebot) abhängig. Derzeit ist der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt als günstig einzustufen.</p> <p>In Niedersachsen wird der Erhaltungszustand des Steinkauzes als ungünstig eingestuft (NLWKN 2010b), jedoch wurde von 1990 bis 2014 eine starke Bestandszunahme verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Gemäß der Roten Liste von Deutschland ist der Bestand auf nationaler Ebene stabil (SÜDBECK et al. 2007). Die ADEBAR-Erfassungen zeigen zudem zwischenzeitlich deutliche Bestandszunahmen und Arealerweiterungen (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Durch die Entwicklung von Obstwiesen und extensivem Grünland wird ein alternatives Nahrungshabitat für den Steinkauz geschaffen. Zudem werden Strauch- und Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum angelegt, um die Querung der Trasse zu reduzieren. Neben der Entwicklung von Obstwiesen und extensivem Grünland werden außerdem 3 Nistkästen ausgebracht, um das Habitatpotenzial zu verbessern. Die Eignung der beschriebenen Maßnahmen wird als hoch eingeschätzt (MKULNV NRW 2013). Jedoch bleibt das alte Nahrungshabitat ebenfalls bestehen, eine Querung der Trasse kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des Kollisionsrisikos ist eine temporäre Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bis zur Annahme der Ersatzhabitate nicht ausgeschlossen. Die für den Steinkauz vorgesehenen Ablenkungs- und CEF-Maßnahmen (s.o.), denen zugleich auch eine Funktion als FCS-Maßnahme zukommt, führen jedoch zu einer Verbesserung des Angebots an Brut- und Nahrungshabitaten und damit zu einer Stützung der Population.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen, der insgesamt günstigen Habitatbedingungen und der kurzfristigen (1988 – 2009) Bestandszunahmen der Art auch innerhalb der Hauptverbreitungsgebiete (GEDEON et al. 2014), ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich</p> <p><input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich</p>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.</p>	
6. Fazit:	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p>	
<p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Steinkauz	(<i>Athene noctua</i>)
<input type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.31 Artensteckbrief Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star <i>(Sturnus vulgaris)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Besonders geeignete Lebensräume stellen Landschaften mit höhlenreichen Baumgruppen (oder Nistkästen und Brutmöglichkeiten an Einzelgebäuden / Gebäudegruppen) und nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung von Nisthöhlen dar. Der Star besiedelt eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen von großen Stadtparks mit Rasenflächen über Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder bis zu baumlosen Grünlandflächen mit Nistkästen / Brutmöglichkeiten.</p> <p>Die Brutvögel übernachten z.T. vor der Eiablage in den Höhlen. Weibchen auch während der Nestlingszeit. Der Legebeginn ist meist ab Anfang April.</p> <p>Außerhalb der Brutzeit halten sich die Stare je nach Nahrungsangebot in meist großen Schwärmen in Obstgärten / -plantagen auf nicht zu trockenen Grünlandflächen (v.a. Weiden), auf Deponien, auf schlammigen Seeufnern, auf freigelegten Schotter- und Sandbänken der Flüsse, Ruderalflächen etc. auf; Schlafplätze v.a. im Schilf, in Laub und (bevorzugt im Winter) auch in Koniferenbeständen und zunehmend auch in Großstädten.</p> <p>Gemeinsame Schlafplätze werden das ganze Jahr über aufgesucht. Außerhalb der Brutzeit können Massenschlafplätze (bes. in den bevorzugten Winterquartieren) bis > 1 Mio. Individuen umfassen. Einzugsbereich im Winter mind. 20 km.</p> <p>Der Star ist ein Standvogel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher (BEZZEL 1993).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Star ist gegenüber Lärm nur gering empfindlich. Als Effektdistanz von Straßen sind 100 m genannt (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Star ist ein häufiger Brutvogel in Deutschland mit stabilem Bestand (2.300.000 bis .2.800.000 Brutpaare in 2005). In Niedersachsen gilt er aufgrund von Bestandsrückgängen (langfristig: > 20%, kurzfristig: > 50 %) als gefährdet. In 2014 lag der Bestand bei 420.000 Brutpaaren. (KRÜGER & NIPKOW 2015; SÜDBECK et al. 2007)</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsraum wurden 25 Brutreviere festgestellt. Der Star besiedelt alle Teilräume des Untersuchungsgebietes.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist auch durch Maßnahme 1.3 V _{CEF} (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategnung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Sowohl im Bezugsraum 1 als auch im Bezugsraum 2 befindet sich je eine Fortpflanzungsstätte im 100 m-Korridor der Trasse. Hierdurch kommt es jeweils zur Abnahme der Habitategnung um 80%. (s. GARNIEL & MIERWALD (2010). Durch das Aufhängen von 6 Nisthilfen vor Baubeginn außerhalb der 100 m-Störzone werden kurzfristig neue Fortpflanzungsstätten für den Star geschaffen (5.16 A _{CEF} , 6.12 A _{CEF}). Längerfristig werden durch die Entwicklung und Optimierung von baumbestandenen Grünland mit Obstbäumen, Grünland und Feldhecken mit Bäumen (5.3a A _{CEF} , 5.4 A _{CEF} , 5.9 A _{CEF} , 6.7 A _{CEF}) neue Bruthabitate geschaffen. Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.32 Artensteckbrief Teichhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Teichhuhn <i>(Gallinula chloropus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Teichhuhn besiedelt ein breites Spektrum von Stillgewässern sowie langsam fließende Abschnitte von Flüssen und größeren Bächen. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Bei optimalen Bedingungen können auf 1 ha Wasserfläche durchschnittlich 3-7 Brutpaare vorkommen.</p> <p>Brutreviere liegen vor allem innerhalb von strukturreichen Uferabschnitten, die gute Deckungsmöglichkeiten bieten. Ab Mitte April werden 5-11 Eier abgelegt, Zweitbruten sind häufig, Ersatzgelege sind möglich. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel beträgt 19-22 Tage. Als Nestflüchter halten sich die Jungen in der ersten Woche noch im Nestbereich auf und werden erst nach 52-99 Tagen selbständig. Die Brutperiode endet im August/September.</p> <p>Die Nahrung des Teichhuhns umfasst Samen von Sumpf- und Wasserpflanzen, Grasspitzen, Insekten, Mollusken sowie andere Wirbellose.</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Das Teichhuhn gehört zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten. Die Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Das Teichhuhn ist über weite Teile Eurasiens, Nord- und Südamerikas und Afrikas verbreitet. Es bewohnt in Mitteleuropa besonders Gewässer in tieferen Lagen, maximal bis 800 m in den Mittelgebirgen und 1.000 m in den Alpen. Als Kurzstreckenzieher überwintern mitteleuropäische Brutvögel wohl hauptsächlich in Südwesteuropa oder Nordafrika.</p> <p>In der EU liegt der Bestand des Teichhuhns zwischen 690.000 und 1.300.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).</p> <p>Für Deutschland werden 31.00 bis 43.000 Brutpaare angegeben (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Niedersachsen lag der Bestand 2014 bei 11.000 Revieren (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde 1 Brutpaar in der Waldlandschaft des Wallernhäuser Berglandes an einem Stillgewässer nahe der A 1 erfasst.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichhuhn	(<i>Gallinula chloropus</i>)
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (1 Brutrevier im 100 m-Korridor beiderseits der Trasse), ist aber nicht sehr wahrscheinlich, da das Brutgewässer bereits in einer Entfernung von nur 100 m zur A1 liegt und erheblich vorbelastet ist. Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden. Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Bereich der Anschlussstelle an die A 1 verläuft eine Auffahrtspur mit ca. 16.000 Kfz/Tag innerhalb der 100 m Effektdistanz zum Brutvorkommen (ca. 60 m Abstand zum Gewässer). Nur 25 m weiter entfernt verläuft parallel die A 1 mit im Ist-Zustand 68.000 Kfz/Tag. Aufgrund der starken Vorbelastung durch die A1 und da das Teichhuhn kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen zeigt, ist nicht von einer Aufgabe des Brutplatzes auszugehen. Das Gewässer selbst wird nicht in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum sind zusätzlich weitere Gewässer vorhanden, die derzeit nicht besiedelt sind, aber eine ausreichende Habitatqualität aufweisen. Zudem werden als CEF-Maßnahme für den Kammolch weitere Gewässer angelegt (4.9 A _{FFH}) Die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang wird damit gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes kann daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Teichhuhn	(<i>Gallinula chloropus</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.33 Artensteckbrief Trauerschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Trauerschnäpper		(<i>Ficedula hypoleuca</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Trauerschnäpper ist Brutvogel lichter, alter und unterholzreicher Laub- Misch- und Nadelwälder. Aufgrund des häufig vorherrschenden Höhlenmangels wird die Habitatwahl entscheidend durch das Angebot an Nistkästen mitbestimmt. Bei Angebot an künstlichen Nisthöhlen kommt die Art auch verbreitet in Parks, Gärten und Obstwiesen vor. Als Langstreckenzieher gehört der Trauerschnäpper zu den Arten, die erst Mitte April bis Mitte Mai im Brutgebiet eintreffen. Der Legebeginn liegt zwischen Anfang und Ende Mai. Das Nest wird in Baumhöhlen oder Nistkästen angelegt. Die Gelegegröße beträgt 4-8 Eier. In der Regel wird nur eine Jahresbrut durchgeführt. Nach einer Brutdauer von 12-17 Tagen bleiben die Jungvögel noch 13-17 Tage in der Höhle und werden anschließend noch bis zu 48 Tage von den Altvögeln geführt.</p> <p>Als Nahrung werden vor allem fliegende Insekten erbeutet (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Trauerschnäpper gehört nicht zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Trauerschnäpper sind Brutvögel vor allem der borealen und gemäßigten, inselartig auch der mediterranen Zone.</p> <p>In Europa ist die Art weit verbreitet. Der Schwerpunkt der Brutverbreitung liegt auf Mittel- und Nordosteuropa. Der Trauerschnäpper ist in der EU ein weit verbreiteter und mit 2.400.000 bis 5.000.000 Brutpaaren häufiger Brutvogel (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).</p> <p>In Deutschland ist die Art noch häufig. Der Bestand wird auf 180.000 bis 250.000 Brutpaare geschätzt. Nach einer längerfristigen Bestandsabnahme sind die Bestände derzeit stabil (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Niedersachsen lag der Bestand 2014 bei 13.000 Revieren. Sowohl auf langfristige (1900-2014) als auch auf kurzfristige (1990-2014) Sicht ist eine Bestandsabnahme von mehr als 20 % vermerkt. (KRÜGER & NIPKOW 2015)</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Brutpaare erfasst. Die Brutreviere liegen in allen Teilräumen des Untersuchungsgebietes in Gehölzen und Wäldern.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Trauerschnäpper	(<i>Ficedula hypoleuca</i>)
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (1 Brutrevier im 100 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden. Alle vorhabensbedingten, dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategnung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitategnung im trassennahen Bereich kommen. Im Bereich des Bezugsraumes 2 befindet sich am Waldrandbereich nordöstlich Hammerlage ein Brutrevier, für das gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Funktionsminderung von 80 % anzusetzen ist. Durch die Entwicklung von Obstwiesen und Feldhecken sowie den Erhalt von Altholzbeständen (5.4 A _{CEF} , 5.3 A _{CEF}) werden Ersatzhabitate für den Trauerschnäpper geschaffen. Durch das Aufhängen von 3 Nisthilfen vor Baubeginn außerhalb der 200 m- Störzone werden kurzfristig neue Fortpflanzungsstätten für den Trauerschnäpper geschaffen (5.14 A _{CEF}). Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Trauerschnäpper	(<i>Ficedula hypoleuca</i>)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.34 Artensteckbrief Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Turmfalke	(<i>Falco Tinnunculus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Turmfalke ist ein Brutvogel der offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe von Siedlungsbereichen. Selbst in Großstädten fehlt er nicht. Geschlossene Waldgebiete meidet er hingegen. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe (Mittelwerte von ca. 0,3 – 0,6 BP / 100 ha (BEZZEL 1985)). Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Brücken), aber auch Hochspannungsmasten, alte Krähennester in Bäumen und Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der 1. Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Die Nahrung ist sehr vielseitig; bevorzugt werden Kleinsäuger (v.a. Feld- und Wühlmäuse). Der Turmfalke jagt aus dem Rüttelflug heraus oder von Ansitzwarten aus.</p> <p>Der Turmfalke ist in Mitteleuropa überwiegend Standvogel (MUNLV 2007; BEZZEL 1985; BAUER & BERTHOLD 1996).</p> <p><u>Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen</u></p> <p>Der Turmfalke ist nicht lärmempfindlich. Er zeigt kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Als Fluchtdistanz werden 100 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2007).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>In Deutschland ist der Bestand der Turmfalken stabil (43.000 - 65.000 Brutpaare in 2005) und die Art gilt als ungefährdet (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen ist der Bestand seit 1990 ebenfalls stabil bzw. liegen die Änderungen unter 20 % (8000 Reviere in 2014)(KRÜGER & NIPKOW 2015), die Art steht auf der Vorwarnliste. In der naturräumlichen Region Watten und Marschen steht der Turmfalke ebenfalls auf der Vorwarnliste.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 2 Reviere des Turmfalken ermittelt.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Turmfalke	(<i>Falco Tinnunculus</i>)
<p>Brutplätze werden nicht zerstört, so dass eine Verletzung oder Tötung von einzelnen Jungtieren oder Gelegen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Turmfalke zählt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, da die Straßenränder attraktive Nahrungsräume darstellen können (Vorhandensein von Ansitzwarten und kurz gehaltene Flächen, in denen Mäuse leichter gejagt werden können) und der Turmfalke kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist (nicht lärmempfindlich).</p> <p>Nach BAUER & BERTHOLD (1996) und NABU LANDESVERBAND HESSEN (2007) zählt auch der Straßenverkehr aufgrund der Zunahme von Verkehrsmengen und Straßennetzdichten zu den Gefährdungen und Beeinträchtigungen (neben dem Verlust oder der Entwertung der Brutplatzbereiche und Nahrungsflächen, den Störungen an den Brutplätzen während der Brutzeit, Tötung durch Stromschlag). Hinsichtlich der Frage, inwieweit die Tötung einzelner Vögel zur Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führt, welchen quantitativen Anteil dieses Beeinträchtigungsrisiko auf die Gesamtheit der Beeinträchtigungen hat, bzw. wie hoch das Kollisionsrisiko für die einzelnen Vogelarten einzustufen ist, besteht noch Forschungsbedarf (BAIER et al. 2006; GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Dass ein einzelner Turmfalke bei der Nahrungssuche im trassennahen Bereich zum Kollisionsopfer wird, kann nicht ausgeschlossen werden. Da der Turmfalke in den Randbereichen von Straßen nach Mäusen jagt, ist sein Kollisionsrisiko nicht so hoch wie bei aasfressenden Greifvögeln. Aufgrund der regelmäßigen Jagd am Straßenrand sind jedoch auch regelmäßige Kollisionsopfer zu erwarten.</p> <p>Die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend, um das Tötungsrisiko in signifikanter Weise zu erhöhen (vgl. Kratsch, D. in SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Da der Turmfalke bundes- und landesweit stabile Bestände aufweist und nicht als gefährdet eingestuft ist, tritt in der Regel kein Verbotstatbestand ein (KIEL 2012).</p> <p>Um das erhöhte Kollisionsrisiko zu minimieren, wird bei trassenparallelen Gehölzpflanzungen auf Ansitzwarten oder Hochstammplantagen verzichtet (3.5 A_{CEF}), da der Turmfalke auch von Ansitzwarten aus jagt. Die Ansiedlung von Wühlmäusen im Mittelstreifen wird durch gestalterische Mittel minimiert (3.3 A_{CEF} Reduktion des Kleinnager-Angebots durch entsprechende Gestaltung des Mittelstreifens) wie z.B. Reduzierung des Pflanzstreifens auf 1,5 m Breite, Pflanzung sichtdichter Sträucher, Befestigung der Randstreifen mit hochverdichtbarem Schotter, der von Mäusen nicht besiedelt werden kann. Zudem wird der fahrbahnparallele Landschaftsrasen nicht kurzrasig gemäht (3.2 A_{CEF}).</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein </p> <p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,</p>	
	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Turmfalke	(Falco Tinnunculus)
beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungsstätten des Turmfalken werden nicht zerstört. Dauerhafte betriebsbedingte Störungen können wegen der Lärmunempfindlichkeit des Turmfalken ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.35 Artensteckbrief Uhu

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Uhu <i>(Bubo bubo)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der bevorzugte Lebensraum des Uhus zeichnet sich durch locker bewaldete und strukturierte Landschaften aus. Uhus jagen in offenen Niederungen, am Rande von Siedlungen und halboffenen Hanglagen sowie in Wäldern mit hohem Nahrungsangebot, teilweise auch auf Müllhalden (BAUER & BERTHOLD 1996). In halboffenen Gebieten werden Bäume als Sitzwarte und Tageseinstand genutzt (PIETSCH & HORMANN 2012). Das Jagdgebiet liegt maximal 5 km vom Horststandort entfernt (Bauer et al. 2005b). Größere zusammenhängende Wälder werden gemieden. Der Uhu ist dämmerungs- und nachtaktiv. Uhus fliegen im Ruderflug mit Gleitphasen bei längeren Strecken, teils auch im Segelflug. Die Beute wird nach langem Ansitzen im Flug erfasst (Bauer et al. 2005a).</p> <p>Uhus sind monogame Standvögel. Während der Herbstbalz finden sich die Paare zusammen. Im Februar und März beginnt die eigentliche Balz. In dieser Zeit sind Uhus sehr anfällig für Störungen (PIETSCH & HORMANN 2012). Die zwei bis vier Eier werden im Abstand weniger Tage meist im März, spätestens Mitte April gelegt. Das Brutgeschäft übernimmt das Weibchen. Die Nestlingsdauer beträgt etwa fünf bis sieben Wochen, je nach Nahrungsangebot und Brutstandort. Die Jungen werden ca. 20-24 Wochen von den Alttieren versorgt (Bauer et al. 2005a). Im Alter von zehn Wochen können sie fliegen (PIETSCH & HORMANN 2012). Im September/Oktober wandern die Jungtiere ab um sich eigene Reviere zu suchen (BAUER et al. 2005a; PIETSCH & HORMANN 2012).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Uhu gehört zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Uhu ist relativ weit verbreitet und kommt von Südwesteuropa und Nordafrika über Mittel- und Nordeuropa bis Ostsibirien, Arabien, Südindien und Südchina vor. Dabei sind etwa 20 Unterarten bekannt. In Europa liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Norden. In Mitteleuropa sind v.a. die Mittelgebirge und der Alpenraum besiedelt, es fand jedoch auch eine starke Ausbreitung im Tiefland statt (BAUER & BERTHOLD 1996). Die Art erlebte aufgrund von Verfolgung einen starken Bestandsrückgang bis Mitte des 20. Jh. Seit den 1950er Jahren nahm die Zahl der Brutpaare dank enormer Bemühungen (Horstbewachung, Wiederansiedlungen etc.) wieder deutlich zu (Bauer et al. 2005b), (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen 2004). Für Deutschland wird ein Bestand von 1.400 – 1.500 Brutpaaren angegeben (SÜDBECK et al. 2007). In Niedersachsen lag der Bestand in 2014 bei 330 Brutpaaren (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2010 einmalig ein Uhu in einer Entfernung von ca. 100 m Entfernung zur Trasse nachgewiesen. Ein möglicher Brutstandort konnte nicht ermittelt werden. Der nächste bekannte Brutplatz befindet sich in Osnabrück an der Katharinenkirche bzw. dem Dom in ca. 10</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Uhu	(<i>Bubo bubo</i>)
km Entfernung und damit noch im Bereich möglicher Aktionsräume des Uhus. Des Weiteren ist von regelmäßigen Bruten in den Steinbrüchen der Umgebung auszugehen. Vorsorglich wird dennoch von einer Brut innerhalb der artspezifischen Effektdistanz ausgegangen. Im Baufeld befinden sich keine Horste oder Strukturen die als Brutstandort geeignet wären.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Der Uhu gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (GARNIEL & MIERWALD 2010) Für den Uhu ist eine besondere Gefährdungssituation an Straßen im Nahbereich des Brutplatzes bis 500 m sowie an Straßen im Nahrungshabitat gegeben. Die Saumhabitate an Straßen sind aufgrund des hohen Aufkommens an Nager für den Uhu besonders attraktiv. Da Uhus gerne entlang von Waldrändern jagen weisen Straßen im Wald eine besonders hohe Gefährdungslage auf. (BREUER 2008)</p> <p>Da die grünlandgeprägte Landschaft und die Waldgebiete einen günstigen Nahrungsraum für den Uhu darstellen, dürfte auch der Straßenraum regelmäßig überflogen werden. Für die Erreichung der Nahrungsräume vom Brutort aus ist ein Überflug der geplanten Trasse zu erwarten.</p> <p>Durch die Reduzierung des Mäuseaufkommens im Mittelstreifen durch entsprechende Gestaltung z.B. dichte Bodendecker, Rasengittersteine oder dichte Strauchpflanzung und randlich hochverdichteter Schotter im Mittelstreifen (3.3 A_{CEF}) und ein spezielle Mahdregelung für den fahrbahnnahen Landschaftsrasen (3.2 A_{CEF}) minimieren das Kollisionsrisiko, des Weiteren erfolgte eine dichte Abpflanzung der Trasse (3.5 A_{CEF}) so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten ist. Auf die Pflanzung von Hochstämmen oder die Errichtung von Ansitzwarten wird verzichtet, um Ansitzflüge zu vermeiden.</p> <p>Zusätzlich erfolgen mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität für den Uhu, Extensivierung von Grünland (4.10b A_{CEF}), Anlage von Obstwiese (5.4 A_{CEF}), so dass auch eine Verlagerung von Nahrungshabitaten zum Tragen kommt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von bis zu einem baufeldnahen Brutrevier kann nicht ausgeschlossen werden (1 Brutrevier im 500 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Uhu	(<i>Bubo bubo</i>)
Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataeignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitataeignung im trassennahen Bereich kommen. Entsprechend der Kompensationsermittlung nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von einem Brutrevier (s. Tab.5). Im Zuge der vertieften Raumanalyse ist zu beachten, dass im Wirkungsbereich der A 33 nur Baum- oder Bodenbruten von Uhus zu erwarten sind. Als Brutstandort geeignete unbesetzte Greifvogelhorste sind außerhalb der Effektdistanz bereits im ausreichenden Umfang vorhanden. Der Uhu ist darüber hinaus die konkurrenzstärkste Art und in der Lage Horste von allen anderen im Untersuchungsraum vorkommenden Greifvögeln zu übernehmen. Es besteht daher kein Mangel an geeigneten Brutmöglichkeiten.</p> <p>Durch die Entwicklung von Naturwaldparzellen (4.7 A_{FFH}, 4.8 A_{FFH}) werden zusätzlich dauerhafte störungsarme Ersatzhabitats für den Uhu geschaffen.</p> <p>Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Uhu	(<i>Bubo bubo</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.36 Artensteckbrief Waldkauz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldkauz		(<i>Strix aluco</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder auf Friedhöfen sowie Alleen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Offene, gehölzarme Feldfluren werden nicht besiedelt.</p> <p>Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 und 80 ha erreichen. Durch Nisthöhlenangebote kann sich die Reviergröße auf bis zu 15 - 20 ha reduzieren (BEZZEL 1985). Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne aber auch Nisthilfen angenommen. Auch Dachböden und Kirchtürme werden bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst. Im März erfolgt i.d.R. die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig (MUNLV 2007; BEZZEL 1985).</p> <p>Der Waldkauz ist dämmerungs- und nachtaktiv, mitunter auch bei Helligkeit jagend. Der Tagesruheplatz kann mit Stand der Vegetation wechseln. Er ist ein Wartenjäger, jagt aber auch im Suchflug. Er ist ein gewandter Kurzstreckenflieger, kann auch segeln und rütteln. Die Nahrungswahl ist vielseitig, bei hohem Anteil an Kleinsäugetern (BAUER & BERTHOLD 1996).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Waldkauz ist mittel lärmempfindlich (kritischer Schallpegel: 58 dB(A)) und empfindlich gegenüber optischen Reizen (Effektdistanz 500 m, GARNIEL & MIERWALD 2010). Als Fluchtdistanz nennt FLADE (1994) 10 - 20 m.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Bundes- und landesweit ist der Bestand des Waldkauzes stabil. In 2005 lag der Bestand in Deutschland bei 59.000 - 75.000 Brutpaaren und in Niedersachsen bei 4.500 (SÜDBECK et al. 2007; KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Jahr 2014 wurden 5.500 Reviere in Niedersachsen verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 3 Brutreviere in der Waldlandschaft des Wallenhorster Berglandes nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldkauz	(<i>Strix aluco</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Da ein Brutrevier überbaut wird, können Tiere (Gelege, Nestlinge) während der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden. Eine Verbotsumgehung erfolgt über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V_{CEF} Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung). Der Waldkauz gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Kollisionsoffer können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Möglichkeit, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, ist nicht ausreichend, um das Tötungsrisiko in signifikanter Weise zu erhöhen (vgl. Kratsch, D. in SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Da der Waldkauz nicht zu den gefährdeten Eulenarten gehört und der Bestand bundes- und landesweit stabil ist, tritt in der Regel kein Verbotstatbestand ein.</p> <p>Um das erhöhte Kollisionsrisiko zu minimieren werden Kollisionsschutzwände bzw. Zäune von 4,0 m Höhe –in den Waldbereichen errichtet (2.15 V_{CEF}) und bei trassenparallelen Gehölzpflanzungen wird auf Anstanzwarten oder Hochstammplantagen verzichtet (3.5 A), da der Waldkauz auch von Anstanzwarten aus jagt. Des Weiteren minimiert eine Reduzierung des Mäuseaufkommens im Mittelstreifen durch entsprechende Gestaltung – z.B. dichte Bodendecker, Rasengittersteine oder dichte Strauchpflanzung und randlich hochverdichteter Schotter im Mittelstreifen (3.3 A) sowie ein spezifisches Mahdregime für den fahrbahnparallele Landschaftsrasen (3.2 A) – das Kollisionsrisiko, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten ist. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatausstattung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Fortpflanzungsstätte wird überbaut und geht verloren. Betriebsbedingte Störungen sind für zwei weitere Fortpflanzungsstätten zu erwarten, da diese innerhalb des kritischen Schallpegels von 58 dB(A) (40% Funktionsminderung) liegen. Da der Schallpegel von 58 dB(A) jedoch an einem Standort bereits durch die A 1 überschritten wird, wäre es hier gerechtfertigt eine Funktionsminderung von nur 20% anzusetzen. Der zweite Brutplatz liegt innerhalb der 500 m Effektdistanz (20% Funktionsminderung). Dieser Nachweis stammt allerdings im Gegensatz zu den vorher genannten Nachweisen (2013) aus dem Jahr 2010 und ist deshalb nicht einfach additiv zu behandeln. Insgesamt wurde unter	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldkauz	(<i>Strix aluco</i>)
Vorsorgegesichtspunkten eine Beeinträchtigung von 1,4 BP angesetzt.	
<p>Durch das Aufhängen von 6 Nisthilfen vor Baubeginn außerhalb der 500 m- Störzone werden kurzfristig neue Fortpflanzungsstätten für den Waldkauz geschaffen (4.11 A_{CEF}).</p> <p>Durch die Entwicklung und Optimierung von Naturwaldparzellen (4.7 A_{FFH}, 4.8 A_{FFH}) werden Ersatzhabitate für den Waldkauz geschaffen.</p> <p>Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.37 Artensteckbrief Waldlaubsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldlaubsänger		<i>(Phylloscopus sibilatrix)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Waldlaubsänger ist ein Charaktervogel des Buchen-Hochwaldes und überwintert in Afrika, südlich der Sahara. Das Innere nicht zu dichter, aber schattiger, nur schwach verkrauteter Laubmischwälder mit Singwarten unterhalb des geschlossenen Kronendachs ist der Lebensraum des Waldlaubsängers (BAUER & BERTHOLD 1996).</p> <p>Seine Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven in den Baumkronen.</p> <p>Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. Das aus Halmen und Gras erbaute backofenförmige Nest ist gut am Boden in der Vegetation versteckt. Die Eier werden 12 bis 14 Tage lang vom Weibchen gewärmt. Die Jungvögel bleiben 12 bis 13 Tage im Nest (BAUER et al. 2005b).</p>		
<u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u>		
Der Waldlaubsänger gehört nicht zu den lärmempfindlichen Brutvögeln. Die Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Waldlaubsänger ist ein Langstreckenzieher und in fast ganz Mitteleuropa von April bis September anwesend. Sein Winterquartier hat er im tropischen Afrika.</p> <p>Der Brutbestand in der EU ist leicht abnehmend beträgt aber noch 3.700.000 bis 6.400.000 Paare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).</p> <p>Für Deutschland wird ein Bestand von 280.000 bis 400.000 Brutpaaren angenommen. Die Art ist noch häufig, weist aber in jüngerer Zeit starke Bestandseinbrüche auf (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei 35.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). Im Jahr 2014 wurden der Bestand nur noch auf 20.000 Reviere geschätzt, wodurch die Art als gefährdet eingestuft wird (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet wurden 8 Reviere erfasst. Die Brutreviere liegen im Wald in der Waldlandschaft des Wallenhorster Berglandes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldlaubsänger	(<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Eine Beschädigung von Gelegen oder Jungvögeln ist daher ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Während der Bauphase kann es zu Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Eine Verlagerung oder Aufgabe von 4 baufeldnahen Brutrevieren kann nicht ausgeschlossen werden (4 Brutreviere im 200 m-Korridor beiderseits der Trasse). Diese mögliche baubedingte Störung ist aufgrund des temporären Charakters nicht als erheblich zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitatsignung im trassennahen Bereich kommen. Innerhalb der Effektdistanz von 200 m befinden sich 3 BP für die gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Verminderung der Habitatsignung von 30 % anzusetzen ist. Rechnerisch ergibt sich damit eine Betroffenheit von 0,9 BP.</p> <p>Durch die Ausweisung von Naturwaldparzellen mit vorheriger Herausnahme von Nadelbäumen werden strukturreiche, ungleichaltrige Bestände und damit Ersatzhabitatsignung für den Waldlaubsänger geschaffen (4.7 A_{CEF}).</p> <p>Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatsignung im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldlaubsänger	(<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.38 Artensteckbrief Waldohreule

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldohreule	(Asio otus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Waldohreule ist zum Jagen auf offenes Gelände angewiesen. Zum Ruhen und zur Brut braucht sie Hecken, Baumgruppen und Feldgehölze. Gern besiedelt sie Waldränder; in geschlossenen Waldbeständen dagegen ist sie kaum anzutreffen. Wühlmäuse machen über 80 % ihrer Beutetiere aus. Nur gelegentlich werden andere Mäusearten oder Kleinvögel erbeutet. In strengen Wintern fangen sie vorwiegend Spatzen und Grünfinken. Waldohreulen bauen keine eigenen Nester, sondern beziehen alte Krähen- und Elsternester, ggf. auch Eichhörnchenkobel. Im Winter bilden sie oft große Schlafgesellschaften von bis zu 30 Tieren. Ihre Ruheplätze sind oft unweit von Häusern in Baumgruppen von Parks oder Friedhöfen. Das Aktionsareal beträgt 20-100 km² (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Rauchschnalbe gehört zu den Vogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz kann ausgeschlossen werden. Als Effektdistanz zu Straßen werden 100 m genannt (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Für Deutschland wird ein Bestand von 26.000–32.000 Brutpaaren angenommen. Die Art ist mittelhäufig und weist stabile Bestände auf (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Der aktuelle niedersächsische Bestand der Waldohreule umfasst 6.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1900 bis 2014) stark abgenommen, ist jedoch auf kurzfristig (von 1990 bis 2014) Sicht stabil (bzw. Änderungen < 20 %). (KRÜGER & NIPKOW 2015)</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde eine Waldohreule als Nahrungsgast nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldohreule innerhalb des Untersuchungsgebietes. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2015) wird die Mortalitätsgefährdung an Straßen durch Kollision als mittel eingestuft. Jedoch wird die Kollisionsgefahr als sehr hoch eingestuft		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldohreule	(Asio otus)
(BERNOTAT & DIERSCHKE 2015). Auch bei der Nahrungssuche meiden Eulen das Straßenumfeld nicht (GARNIEL & MIERWALD 2010). Da es sich jedoch lediglich um die einmalige Sichtung der Waldohreule als Nahrungsgast handelt, ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Die Waldohreule ist als Nahrungsgast unempfindlich gegenüber den vorhabenbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es befinden sich keinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich oder innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Die Art ist lediglich Nahrungsgast im Wirkungsbereich des Vorhabens.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldohreule	(<i>Asio otus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.39 Artensteckbrief Waldschnepfe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldschnepfe		(<i>Scolopax rustica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Waldschnepfen sind Brutvögel der tieferen Lagen. Die Art ist ein klassischer Waldvogel. Der Baumbestand darf jedoch nicht zu dicht sein, damit Flugmöglichkeiten und die Entwicklung einer Kraut- und Strauchschicht nicht behindert werden. Bevorzugt werden horizontal und vertikal stark gegliederte Hochwälder mit weicher Humusschicht. In Laub- und Laubmischwäldern ist die Art häufiger als in Nadelwäldern. Für die Balz benötigt die Waldschnepfe Lichtungen, Schneisen und Waldränder. Das Nest wird bevorzugt an Standorten mit mittlerer Feuchtigkeit, z. B. an Rändern eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen, die den Anflug nicht behindern, angelegt. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt ab Anfang Februar. Waldschnepfen haben eine ausgeprägte Balzphase von März bis Juni. Legebeginn ist Mitte bis Ende März. Die Brutdauer beträgt 21-14 Tage. Als Nestflüchter werden junge Waldschnepfen schnell vom Neststandort weggeführt und bleiben dann noch 5-6 Wochen im Familienverband. Das Ende der Brutperiode ist in Mitteleuropa Anfang August bis Mitte September in Abhängigkeit vom Brutbeginn (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die dämmerungs- und nachtaktive Art gehört zu den Kurzstrecken- und Teilziehern bzw. ist ein Standvogel. Die Aktionsraumgröße liegt zwischen 43 und 132 ha wobei es zu starken Überlappungen zwischen verschiedenen Territorien kommen kann.</p> <p>Die Nahrung der Waldschnepfe besteht aus Kleintieren wie Regenwürmer und Gliedertiere. Der Anteil pflanzlicher Nahrung ist gering (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Die Waldschnepfe gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Waldschnepfe ist Brutvogel der gemäßigten und borealen Zone von West und Südwesteuropa bis Ostsibirien und Japan. Im Südwesten des Areals, (Südwesteuropa) ist die Art nur spärlich bis lückig verbreitet.</p> <p>Der Brutbestand der Waldschnepfe ist mit 460.000 bis 1.500.000 Brutpaaren in der EU stabil (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).</p> <p>Deutschlandweit brüten 23.000 bis 27.000 Waldschnepfen. Die Bestände sind derzeit stabil und die Art mittelhäufig (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Niedersachsen lag der Bestand 2014 bei 5.500 Brutrevieren (KRÜGER & NIPKOW 2015).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde 1 Revier erfasst. Das Brutrevier liegt in der Waldlandschaft des Wallenhorster Berglandes.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldschnepfe	(<i>Scolopax rustica</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da ein Brutrevier überbaut wird, können Tiere (Gelege, Nestlinge) während der Baufeldräumung verletzt oder getötet werden. Eine Verbotvermeidung erfolgt über die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (1.3 V _{CEF} Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitateignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Dauerhaft kann es zu einer Abnahme der Habitateignung im trassennahen Bereich kommen. Das bekannte Vorkommen der Waldschnepfe befindet sich im Baufeld.	
Entsprechend der Kompensationsermittlung nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von einem Brutrevier (s. Tab.5).	
Durch die Entfernung von Fichten in Bachtälchen, Anlage von Erlen/Eschen und kleinteilige Erhaltung/Schaffung lichter, feuchter Sukzessionsbereiche (4.4 A _{FFH}) werden Ersatzhabitats für die Waldschnepfe geschaffen.	
Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes wird somit vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldschnepfe	(<i>Scolopax rustica</i>)
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.40 Artensteckbrief Wiesenpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wiesenpieper		(<i>Anthus pratensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel auf offenen, zumindest baum- und straucharmen, bodenfeuchten Flächen und höheren Warten (z.B. Weidezäune, höhere Einzelpflanzen). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für Nester bieten, darf aber für ungehinderte Fortbewegung nicht zu dicht und hoch sein, z.B. Dauerweiden mit hohem Grundwasserspiegel, Ruderalflächen. Nahrungssuche v.a. auf bewachsenen Flächen mit einer Pflanzendecke von max. 9 cm Höhe.</p> <p>Die Revierbesetzung erfolgt meist im März. Der Wiesenpieper ist ein Bodenbrüter. Der Legebeginn ist meist ab Mitte April. Zweitgelege sind möglich (BEZZEL 1993; MUNLV 2007). Die Ortstreue ist hoch (ARGE 2009).</p> <p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt.</p> <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u></p> <p>Der Wiesenpieper ist vergleichsweise gering empfindlich gegenüber Verkehrslärm. Eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes ist trotzdem erkennbar. Als artspezifische Effektdistanz werden 200 m genannt (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Brutbestand in Deutschland (96.000 - 130.000) und in Niedersachsen (16.500 Reviere) ist abnehmend (> 50 % seit 1990 in Niedersachsen). Stabile Bestände sind in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Bayern (bei letzterem auch Zunahme) zu verzeichnen. (KRÜGER & NIPKOW 2015; SÜDBECK et al. 2007)</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsraum wurden 5 Brutreviere nachgewiesen. Ein Brutrevier liegt in der Niederung der Ruller Flut, vier Brutreviere liegen in der Wald-Feldflurlandschaft des Schledehäuser Hügellandes.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wiesenpieper	(<i>Anthus pratensis</i>)
<p>Zwei Brutreviere des Wiesenpiepers (im Bereich „Hinter dem Felde“ und am Niederrieler Bach) werden überbaut. Da das Baufeld außerhalb der Brutzeit geräumt wird, besteht keine Gefahr der Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen (1.3 V_{CEF} Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung). Der Wiesenpieper gehört nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitataignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Ein Brutrevier in der Niederung der Ruller Flut und ein Brutrevier in der Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehäuser Hügellandes werden überbaut.</p> <p>Es liegen keine weiteren Brutreviere näher als 200 m an der geplanten Trasse. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist insgesamt vom Verlust von 2 Brutrevieren auszugehen.</p> <p>Durch die Extensivierung von Grünland und die Anlage von Blänkenwerden geeignete Habitatstrukturen für den Wiesenpieper geschaffen (5.6.a A_{CEF}, 5.6.b A_{CEF}, 5.6.c A_{CEF}). Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr. 5.6.a-

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
5.6.c ACEF	
6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

A 1.41 Artensteckbrief Siedlungsarten

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die (potenziell) betroffenen Brutvögel haben durchaus unterschiedliche Lebensweisen und Ansprüche an ihre Habitate. Ihnen gemeinsam ist, dass sie in Siedlungsgebieten an und in Gebäuden und / oder in Gehölzen brüten (vgl. BEZZEL 1985 & 1993).			
Siedlungsbrüter			
Art		RLD	RLNi
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*
RLD: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): Kategorie * = derzeit nicht gefährdet, RLNi: Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015): Kategorie: * = derzeit nicht gefährdet			
<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u>			
Die ungefährdeten Brutvögel der Siedlungen sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störwirkungen von Straßen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sind sie nicht bis gering lärmempfindlich (Bachstelze und Hausrotschwanz) oder zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Die Effektdistanz beträgt 100 m (Ausnahme Bachstelze mit 200 m).			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
Die ungefährdeten Brutvögel der Siedlungsbereiche sind in Deutschland verbreitet und ihre Bestände stabil. Bei der Türkentaube ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. (SÜDBECK et al. 2007; (KRÜGER & NIPKOW 2015)).			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich		
Die o.g. Brutvögel wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Bei Bachstelze und Hausrotschwanz liegt die Anzahl die Brutreviere zwischen 21 und 50, bei der Dohle zwischen 6 - 20 Brutrevieren, bei der Türkentaube sind es 2 -3 Brutreviere. Der Mauersegler ist mit mindestens einem Brutrevier vertreten. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die Einzelgehöfte in der Niederung der Ruller Flut und der Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehäuser Hügellandes.			

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da nur wenige Siedlungsbereiche betroffen sind (Einzelgehöfte), ist das Tötungsrisiko gering. Zudem wird eine Verletzung oder Tötung von Tieren (Jungtiere und Gelege) vermieden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten erfolgt (1.3 V _{CEF}). Die kollisionsbedingte Tötung einzelner Individuen durch den Kfz-Verkehr ist nicht völlig auszuschließen, stellt jedoch ein allgemeines Lebensrisiko dar. Diese ungefährdeten Arten gehören nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Zerstörung von Brutplätzen in den Siedlungsbereichen der Einzelgehöfte durch Überbauung kann nicht ausgeschlossen werden.	
Die Zerstörung von Brutplätzen außerhalb der Brutzeit löst keinen Verbotstatbestand aus, da die betroffenen „Allerweltsarten“ i.d.R. flexibel sind und auf den einzelnen Gehöften sowie in den dörflich geprägten Siedlungsbereichen der Umgebung Nistmöglichkeiten finden.	
Die ungefährdeten Brutvögel sind allenfalls gering lärmempfindlich und die Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen am Brutplatz während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der Lage in Siedlungsbereichen gering, da die Brutvögel an Störungen, Anwesenheit von Menschen gewöhnt	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen	
sind. Eine Beeinträchtigung i. S. einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Aufgrund der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der potenziell betroffenen, ungefährdeten Arten, die jährlich und z.T. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne Maßnahmen erhalten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.42 Artensteckbrief Offenlandarten

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die ungefährdeten Brutvögel des Offenlandes haben unterschiedliche Lebensweisen und Ansprüche an ihre Habitate. Ihnen gemeinsam ist, dass sie das Offenland als Brutplatz nutzen. Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel lassen sich hinsichtlich ihrer Habitatansprüche noch differenzieren:			
Wiesenbrüter			
Art		RLD	RLNi
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*
Wasservögel			
Art		RLD	RLNi
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	♦	♦
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	♦	♦
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*
Ruderalbrüter			
Art		RLD	RLNi
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	♦	♦
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*
<small>RLD: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): Kategorie * = derzeit nicht gefährdet, RLNi: Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015): Kategorie: ♦ = Neozoe</small>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
Die ungefährdeten Brutvögel des Offenlandes sind bundes- und landesweit weit verbreitet (KRÜGER & NIPKOW 2015; SÜDBECK et al. 2007).			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
Sowohl von der Wiesenschafstelze als auch der Kanadagans wurden 2-5 Brutreviere nachgewiesen. Von Jagdfasan und Sumpfrohrsänger wurden 6-20 Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Nilgans war mit einem Brutrevier vertreten, die Stockente mit 1-5 Brutpaaren.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt (1.3 V _{CEF}), können direkte Individuen- und Gelegeverluste der im Untersuchungsraum häufig vorkommenden Arten des Offenlandes vermieden werden.	
Die vorkommenden Arten des Offenlandes gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitategignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten außerhalb der Brutzeit löst keinen Verbotstatbestand aus, da die ungefährdeten Arten i.d.R. sehr flexibel sind und in den angrenzenden Bereichen geeignete Brutplätze finden. Die nachgewiesenen, ungefährdeten Brutvögel weisen nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Störwirkungen von Straßen auf.	
Aufgrund der im LBP für andere, gefährdete Brutvogelarten vorgesehenen Maßnahmen insbesondere 5.4 A _{CEF} , 5.6 A _{CEF} und 6.7 A _{CEF} und der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der potenziell betroffenen, ungefährdeten Arten, die jährlich und z.T. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne spezielle Maßnahmen für diese Arten erhalten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ungefährdete Brutvögel des Offenlandes	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.43 Artensteckbrief Gehölzarten

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die (potenziell) betroffenen Brutvogelarten haben durchaus unterschiedliche Lebensweisen und Ansprüche an ihre Habitate. Ihnen gemein ist, dass sie Gehölzbestände als Brutplätze nutzen. Die folgenden Brutvogelarten kamen im Untersuchungsgebiet vor:				
Hochstämmige Baumbestände				
Art		RLD	RLNi	Häufigkeit ¹
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	V
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	III
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	II
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	III
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	III
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	II
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	III
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	II
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	III
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	V	III
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	IV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	I
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	II
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	IV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	IV
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	*	*	III
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	II
Sommergoldhänchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	III
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	II

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze				
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	IV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	III
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	II
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	IV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	V
Lichte Gehölze, Hecken, Gebüsche				
Art		RLD	RLNi	Häufigkeit ¹
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	III
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	IV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	III
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	IV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	IV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	II
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	III
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	I
Ubiquisten				
Art		RLD	RLNi	Häufigkeit ¹
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	IV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	V
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	IV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	IV
RLD: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007): Kategorie * = derzeit nicht gefährdet, RLNi: Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015): Kategorie: V = Arten der Vorwarnliste				
Häufigkeitsklasse: I = 1, II = 2 bis 5, III = 6 - 20, IV = 21 - 50, V = > 50				
¹ In der Tabelle ist nur die jeweils höchste ermittelte Anzahl an Nachweisen aufgelistet. Diese Anzahl kann in einem oder mehreren der 3 Erfassungsjahren sowie Bezugsräumen aufgetreten sein.				
Der Kernbeißer, die Gartengrasmücke, die Goldammer und der Stieglitz wurden in der aktuellen Roten Liste 2015 von Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) auf die Vorwarnliste gesetzt. Zum Zeitpunkt der Datenaufnahme unterlagen diese vier Arten entsprechend der Roten Liste 2007 von Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANNS 2007) noch keiner Prüfrelevanz. Daher wurde lediglich eine halbquantitative Erfassung durchgeführt.				
<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u>				

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	
<p>Die ungefährdeten Gehölzbrüter sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störwirkungen von Straßen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sind überwiegend Effektdistanzen von 100 bis 200 m genannt. Lediglich der Buntspecht ist als mittel lärmempfindlich eingestuft (Effektdistanz 300 m). Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen sind Aaskrähe, Elster, Ringeltaube und Schwanzmeise. Bei den anderen Arten spielt Lärm eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Trotz der relativen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen ist im 100 m-Korridor beiderseits der Neubautrasse von einer Abnahme der Brutplatzzeichnung bis zu 60% auszugehen (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen	
Die ungefährdeten Gehölzbrüter sind häufig in Deutschland und Niedersachsen und weit verbreitet.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich	
<p>Alle o.g. Brutvögel wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Der Häufigkeitsklasse V (> 50 Brutreviere) wurden Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp zugewiesen. Bei den anderen Arten wurden weniger Brutreviere erfasst.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Eine Verletzung oder Tötung von Jungtieren und Gelegen wird vermieden, indem die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeiten erfolgt (1.3 V_{CEF}).</p> <p>Diese ungefährdeten Gehölzbrüter gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht deren allgemeines Lebensrisiko.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Alle vorhabensbedingten dauerhaften Störungstatbestände werden als Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 (s.u.) gewertet, da durch die Abnahme der Habitatsignung in der Wirkzone des Vorhabens von einem – dem Grad der Beeinträchtigung entsprechendem – Habitatverlust nachgewiesener Brutpaare auszugehen ist.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrütern können durch Überbauung zerstört werden. Die Zerstörung von Brutplätzen außerhalb der Brutzeit löst keinen Verbotstatbestand aus, da die betroffenen „Allerweltsarten“ i.d.R. flexibel sind und in die angrenzenden Lebensräume ausweichen können. Die meisten Arten wählen ohnehin jährlich neue Nistplätze. Die ungefährdeten Gehölzbrüter weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Straßen auf, so dass Beeinträchtigungen i.S. von Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur in geringem Umfang zu erwarten sind. Aufgrund der im LBP vorgesehenen Gehölzpflanzungen als Feldhecken, Obstwiesen und Wälder (z.B. 4.1 AFFH, 4.2 AFFH, 4.3 AFFH, 5.2 A, 5.3 A_{CEF}, 5.4 A_{CEF}, 6.1 A_{CEF}, 6.3 A_{CEF}, 6.5 A_{CEF}, 6.6 A_{CEF}, 6,7 A_{CEF}, 7.1 A, 7.3 A_{CEF}) und der weiterhin vorhandenen Lebensraumausstattung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der potenziell betroffenen, ungefährdeten Arten, die jährlich und z.T. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang für diese Arten erhalten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der

Durch das Vorhaben betroffene Art

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 1.44 Artensteckbrief Rastvögel/ Durchzügler/ Wintergäste

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rastvögel/Durchzügler/Wintergäste		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Den im Folgenden gelisteten Vogelarten ist gemein, dass sie im Untersuchungsgebiet als Durchzügler oder Rastvögel vorkamen. Sie können durchaus unterschiedliche Lebensweisen und Ansprüche an ihr Rasthabitat haben. Der Bergfink ist eine Baumart, der überwiegend in lichten Wäldern oder halboffenen Landschaften vorkommt. Kranich, Lachmöwe und Silberreiher sind Wasservögel, die feuchte bis nasse Flächen mit ausreichend Nahrungsangebot als Rastplätze aufsuchen. Der Kiebitz hält sich außerhalb der Brutzeit auf kahlen, kurzrasigen Flächen auf. (BAUER et al. 2005a, b)</p>		
Rastvögel/ Durchzügler		
Art	RLD	RLNi
Bergfink <i>Fringilla montifringilla</i>		
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3
Kranich <i>Grus grus</i>	*	*
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	*
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>		
<p>Die Gastvögel der Gruppe der Limikolen (im Untersuchungsraum v.a. Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)) stammen überwiegend aus den – zumeist deutlich größeren – Populationen in Nord- und Osteuropa. Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Gastvogelarten hat Niedersachsen eine internationale Bedeutung, da der Gesamtbestand über 1% der biogeographischen Population beträgt.</p> <p>Kiebitze rasten v.a. auf Wiesen- und Ackerflächen, wo sie auch Nahrung suchen. Im Frühjahr hat vor allem (Feucht-)Grünland als Rastplatz eine hohe Bedeutung.</p> <p>Rast- und Nahrungsplätze des Kiebitzes finden sich im Grünland und auf Acker (z.B. in den Börden). Größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Die niedersächsischen Brutvögel sind meist Kurzstreckenzieher, die den Winter vor allem in Nordwesteuropa verbringen. In milden Wintern bleibt ein Teil der Vögel in Norddeutschland (NLWKN 2011b).</p> <p>Die übrigen nachgewiesenen Rastvögel, Durchzügler und Wintergäste weisen entweder auf dem Zug keine spezifischen Habitatanforderungen auf oder rasten auf Grünland- und Ackerflächen, wobei die Habitatqualität von der Nahrungsverfügbarkeit abhängig ist, so dass auch Intensivgrünland und intensiv genutzte Ackerflächen als Rastflächen aufgesucht werden.</p>		
<u>Artspezifische Empfindlichkeiten gegen Störwirkungen von Straßen</u>		
<p>Lärm stellt für Rastvögel keine relevante Störwirkung dar, da die akustische Kommunikation in den Rasttrupps nicht über größere Reichweiten erforderlich ist. Gefahren werden hauptsächlich optisch wahrgenommen, so dass in erster Linie optische Störreize für die Meidung von straßennahen Bereichen verantwortlich sind (GARNIEL et al. 2007: 208). Sichtbare Menschen stören stärker als vorbeifahrende Fahrzeuge.</p> <p>GARNIEL & MIERWALD (2010) haben für Rastvögel und Überwinterungsgäste Störradien definiert, die</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rastvögel/Durchzügler/Wintergäste	
<p>für Limikolen bei 200 m und für Gänse zwischen 300 m (Blässgans) und 500 m (Weißwangengans) sowie dem Kranich ebenfalls bei 500 m liegen. Die Abnahme der Habitategignung beträgt innerhalb des Störradius 75 %. Bei bestehenden Straßen ist bei Zunahmen der Verkehrsmengen bzw. Erhöhung der Schallimmissionen von keiner Steigerung der Störintensität auszugehen (GARNIEL et al. 2007). Für Bekassine, Lachmöwe und Silberreiher werden keine Störradien genannt.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Gastvogelbestand des Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) liegt in Deutschland bei 750.000, in Niedersachsen bei 150.000 Individuen. Ein kleiner Bestand überwintert (witterungsabhängig). Die Bestände sind stabil. Größere Rastvogeltrupps können im gesamten Niedersachsen auftreten. Schwerpunktorkommen liegen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, den Flussmarschen, Mooren und in den Bördelandschaften.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>In der Niederung der Ruller Flut und der Wald-Feldflurlandschaft des Schleddehäuser Hügellandes wurden vereinzelt rastende Individuen angetroffen. Größere Rastbestände sind nicht vorhanden.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten, da die neue Trasse keine Rastgebiete von besonderer Bedeutung zerschneidet. Dass einzelne Exemplare aufgrund der Kollision mit einem Kraftfahrzeug getötet werden, reicht nach derzeitiger Rechtsprechung nicht aus, um den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erfüllen. Erst wenn sich das Risiko in signifikanter Weise erhöht, liegt ein Verbotstatbestand vor.</p> <p>Diese signifikante Erhöhung ist bei den vorkommenden Rastvogelarten nicht zu erwarten, da sie sich zumeist nur temporär / auf dem Durchzug im Rastgebiet aufhalten, keine artspezifischen Verhaltensweisen aufweisen (z.B. gezielte Nahrungssuche im Straßenbereich, keine aassfressenden Arten) und keine Zerschneidung zentraler Vogelzugrouten erfolgt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Die o.g. Rastvögel können während ihrer Wanderungs- und z.T. auch Überwinterungszeit durch bau-, anlage- und betriebsbedingte optische Störreize beeinträchtigt werden. Bei Bautätigkeiten während der Rast können durch die Anwesenheit von Menschen eher Störungen auftreten als durch den gleichmäßigen Verkehrsstrom unter Betrieb. Da die Rastvögel nicht lärmempfindlich sind, sind ausschließlich optische Reize relevant. Diese treten temporär während der Bauphase auf und können</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rastvögel/Durchzügler/Wintergäste	
zur Verlagerung der Rastflächen innerhalb des artspezifischen Störradius führen. Aufgrund der geringen Rastbestandsgrößen ist keine erhebliche Störung zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Nach (RUNGE et al. 2010) zählen auch regelmäßig genutzte Rastflächen zu den Ruhestätten. Insbesondere die häufig tradierten Schlafplätze. Die Nutzung von Nahrungshabitaten erfolgt zumeist variabler und wird stark durch die landwirtschaftlichen Fruchtfolgen bestimmt. Derartige Bereiche sind in den Fällen zu berücksichtigen, in denen sie für den Erhalt der Rastfunktionen essentiell sind. Da keinen bedeutenden Rastfunktionen festgestellt werden konnten, ist von keiner Zerstörung von Ruhestätten auszugehen. Das Winterrevier des Raubwürgers befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches.</p> <p>Durch die Aufwertung von großflächigen Grünlandbereichen für Brutvögel (5.6 A_{CEF} Extensivierung von Grünland) werden neue Rastflächen geschaffen die für die Rastvögel künftig zusätzlich nutzbar sind. Da die Maßnahme vor dem Eingriff umgesetzt wird, bleibt die kontinuierliche Habitatverfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes wird somit vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr. (# A _{CEF})
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rastvögel/Durchzügler/Wintergäste

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

A2 Fledermäuse

A 2.1 Artensteckbrief Große/ Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus(cf)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) <i>Anmerk: für beide Arten gleiche Angaben</i>	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Lebensraumsprüche</p> <p>Die Große Bartfledermaus ist wesentlich stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus, die eher eine Art der offenen und halb offenen Landschaften ist. Die beiden Arten besiedeln als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude (Gr. Bartfledermaus u.a. Kirchtürme) und nehmen entsprechend auch Fledermauskästen an.</p> <p>Die Wochenstubengesellschaften befinden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6° C.</p> <p>Die Überwinterung der Großen Bartfledermaus ist selten freihängend, sondern meist einzeln in Spalten zu finden. Die Kleine Bartfledermaus hängt eher offen an den Wänden, nur in suboptimalen Quartieren werden von dieser Art Spalten aufgesucht.</p> <p>Typische Jagdlebensräume der Großen Bartfledermaus sind reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt. Typisch für die Kleine Bartfledermaus sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften (NLWKN 2010g).</p> <p>Verhaltensweisen</p> <p>Die Bartfledermausarten sind nachtaktiv und beginnen ihren Ausflug aus dem Sommerquartier in der Dämmerung. Jagdflüge werden hauptsächlich entlang von Leitstrukturen durchgeführt. Dabei werden Kernjagdgebiete im Umkreis von 3 km zum Quartier angefliegen. Die Bartfledermäuse jagen meist in einem lebhaften Flug zwischen 1 - 6 m über dem Boden. Die Große Bartfledermaus jagt anders als die Kleine Bartfledermaus auch in Waldnähe. Die Arten sind so genannte „slow hawkers“, die die Beutetiere in der Luft fangen. Ein Absammeln von Nahrung von der Oberfläche von Bäumen o. ä. kommt eher selten vor. In der Sommersaison findet ein ständiger Quartierwechsel statt, wobei dieselben Quartiere immer wieder aufgesucht werden. Die Entfernungen vom Sommer- zum Winterquartier liegen bei rund 10- 50 km. Die Winterquartiere werden ab November bezogen und zwischen März und Mai wieder verlassen (NLWKN 2010g).</p> <p>Beide Bartfledermausarten zeigen eine allgemeine ausgeprägte Nutzung von Flugrouten mit einem stark strukturgebundenen Flugverhalten (LBV-SH 2011).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus(cf)</i>
Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Störwirkungen von Straßen	
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) sind für die Große und Kleine Bartfledermaus ähnliche Empfindlichkeiten gegeben. Beide Arten zeigen gegenüber der Zerschneidungswirkung von Straßentrassen eine hohe Empfindlichkeit auf. Ebenso verhält es sich mit der Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm zeigen beide Arten eine geringe Empfindlichkeit. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund der geringen bis mittleren Flughöhe als hoch eingeschätzt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen	
Deutschland	
<p>Beide Arten sind nahezu flächendeckend vertreten. Von der Großen und Kleinen Bartfledermaus sind jedoch keine Vorkommen im Nordwesten und im Alpenraum bekannt. Bestandsgrößen für Deutschland können nicht angegeben werden.</p>	
Niedersachsen	
<p>Beide Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet. Bevorzugte Winterschlafgebiete (Höhlen und Stollen) befinden sich im Hügel- und Bergland im Süden von Niedersachsen. Nachweise von Wochenstuben beider Arten liegen nur unvollständig vor. Der Erhaltungszustand ist in der kontinentalen biogeografischen Region als ungünstig-unzureichend eingestuft (NLWKN 2010g).</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
<p>Die Große Bartfledermaus wurde mit einem adulten Männchen mittels Netzfang 2011 im <u>Bezugsraum 1</u> der linienbestimmten Trasse durch Dense & Lorenz sicher nachgewiesen.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus (Männchen) konnte 2010 und 2012 im Bezugsraum 1 (LNF 11 und Nbec 2 sowie 2011 durch Dense & Lorenz) mittels Netzfang nachgewiesen werden.</p> <p>Akustisch sind die beiden Arten nicht zu unterscheiden. Bartfledermäuse wurden bei der Detektorkartierung in allen drei Bezugsräumen der linienbestimmten Trasse erfasst.</p> <p>Die Rufsequenzen der Batcorder wurden nur automatisch ausgewertet und zu den Artgruppen zusammengefasst. Im <u>Bezugsraum 1</u> konnten die <i>Myotis</i>-Arten an allen Standorten der stationären Erfassung nachgewiesen werden. Die Rufaktivität der <i>Myotis</i>-Arten (ausgenommen Großes Mausohr) war im Durchschnitt an den Standorten BC 12 bis BC 14 sowie an BC 17 mit Mittelwerten zwischen 5,25 und 23,89 Rufsequenzen pro Nacht besonders hoch. Hohe Maximalwerte von <i>Myotis</i>-Rufsequenzen erreichten die Standorte BC 04, BC 12 und BC 17. An den Standorten BC 13 und BC 14 wurden äußerst hohe Maximalwerte (62 bzw. 96 Rufsequenzen) aufgezeichnet.</p> <p>Bedeutende Flugrouten für <i>Myotis</i>-Arten wurden mittels Horchkisten in den Bereichen „Auf dem Strange“ (HK 03) und „Ruller Flut“ (HK 04) (<u>Bezugsraum 2</u>) sowie „Hinter dem Felde“ (HK 05), „Nördl. Niederrielage“ (HK 06) sowie „Eschkötter Weg/Südl. Oberrielage“ (HK 08) (<u>Bezugsraum 3</u>) ermittelt.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus(cf)</i>
<p>Quartiere der Bartfledermaus wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Da jedoch im 50 m Korridor der Trasse Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren erfasst wurden, kann eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung (1.3 V_{CEF} Baufeldräumung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art geeignet sind. Individuenverluste werden somit vermieden.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung wurden Flugrouten von <i>Myotis</i>-Arten und erhöhte Aktivitätsdichten ermittelt. Signifikant erhöhte Kollisionsrisiken können ohne Vermeidungsmaßnahmen für die Bartfledermäuse nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Folgende Vermeidungsmaßnahmen können ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der Bartfledermaus verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.2 V_{FFH} Grünbrücke 2 2.5 V_{FFH} Faunabrücke 5 2.7 V_{CEF} Querungshilfe/ Unterführung nahe Hügelkamp 2.10 V_{CEF} Fledermausunterführung "Nördlich Niederrielage" 2.11 V_{CEF} Querungshilfe Niederrielage Bach 2.13 V_{CEF} Fledermausunterführung Eschkötterweg 2.15 V_{FFH} Fledermausleit- und Sperreinrichtungen 2.16 V_{FFH} Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse 5.3.a A_{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 6.6 A_{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum <p>Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden. Darüber hinaus wirken folgende Bauwerke in weiteren Bereichen zusätzlich als Minimierung des Kollisionsrisikos:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 V_{FFH} Grünbrücke 1 2.3 V_{FFH} Faunabrücke 3 2.4 V_{FFH} Faunabrücke 4 	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Gegenüber betriebsbedingten Lichtexpositionen der Straße zeigen die Bartfledermäuse eine hohe Empfindlichkeit. Blendschutzeinrichtungen (2.15 V_{FFH} Fledermausleit- und Sperreinrichtungen) im Bereich der Querungshilfen vermeiden betriebsbedingte Lichteinwirkungen auf die Art und können so die erhebliche Störung durch Licht vermeiden.</p> <p>Baubedingte visuelle Störreize (Licht) werden im Bereich der Querungshilfen durch ein Nachtbauverbot vermieden (1.7 V_{CEF}).</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus(cf)</i>
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Großen/Kleinen Bartfledermaus sind im Untersuchungsraum derzeit nicht bekannt. Da im Zuge der Baufeldfreiräumung Bäume gefällt werden müssen, erfolgt eine gezielte Quartierkontrolle (vgl. Unterlage 9.4; 1.3 V _{CEF}).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.2 Artensteckbrief Bechsteinfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV und II-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Die Bechsteinfledermaus ist eine stark waldgebundene Art und nutzt Baumhöhlen als Sommerquartier. In seltenen Fällen kommt sie auch in landwirtschaftlichen Gebäuden vor. Die Art benötigt ein großes Baumhöhlenangebot auf kleiner Fläche, da eine Wochenstubenkolonie häufig das Quartier wechselt und die Jagdhabitats oft kleinflächig sind.</p> <p>Als Winterquartier werden stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller, alte Bunker und vereinzelt auch Baumhöhlen aufgesucht. Im Winter benötigt die Bechsteinfledermaus störungsarme Quartiere mit einer hohen relativen Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100% bei Temperaturen zwischen 2 und 10°C.</p> <p>Das typische Jagdhabitat befindet sich in eher feuchten Laub- und Mischwäldern mit einer unterwuchsreichen, naturnahen und strukturreichen Ausprägung. Weitere Jagdgebiete sind Parks sowie Wald-Heckenlandschaften (NLWKN 2009b).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Bechsteinfledermäuse sind nachtaktiv und verlassen das Quartier erst bei Dunkelheit. Wochenstubenquartiere befinden sich im Sommer in Baumhöhlen. Die Bechsteinfledermaus zeigt eine hohe Quartiertreue. Ab Ende April/ Anfang Mai werden von den Weibchen kleine Kolonien von 5 bis 30 Tieren gebildet. Die Geburt der Jungtiere findet im Juni statt. Ein Weibchen bringt ein Junges zur Welt und säugt dieses bis zum Flüggewerden. Die Jungtiere sind nach ca. 40 Tagen selbstständig. Die Wochenstuben lösen sich ab August auf. Im Herbst und Winter findet die Paarung statt. Im Winterquartier hängen die Tiere frei oder verstecken sich in Spalten.</p> <p>Die Jagdgebiete liegen meist in einer Entfernung von 1-2 km um die Quartiere. Bechsteinfledermäuse jagen nah an der Struktur von Bäumen und Sträuchern in einer Flughöhe von ca. 1-5 m. Die Beute besteht aus Schmetterlingen, Zweiflüglern oder Spinnen und wird entweder im Flug erbeutet oder direkt von Blättern oder dem Boden abgesammelt. Es werden keine ausgeprägten Wanderstrecken zwischen Winter- und Sommerlebensraum zurückgelegt (NLWKN 2009b).</p> <p>Die Bechsteinfledermaus zeigt im Allgemeinen eine ausgeprägte Nutzung von Flugrouten mit einem strukturgebundenen Flugverhalten (LBV-SH 2011).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) besteht für die Bechsteinfledermaus eine hohe Zerschneidungsempfindlichkeit gegenüber Straßen. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht und Lärm wird als hoch eingeschätzt. Das Kollisionsrisiko der Art wird mit „sehr hoch“ beurteilt (FÖA Landschaftsplanung et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Die Bechsteinfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Niedersachsen in Höhe von Bentheim über das südliche Wendland und bis in den Nordosten</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
<p>Brandenburgs. In Schleswig-Holstein befindet sich ein weiteres Vorkommen. Teile von Nordrhein-Westfalen, Ostsachsen und der Südosten Bayerns werden nicht besiedelt (NLWKN 2009b).</p> <p>Niedersachsen</p> <p>Die Bechsteinfledermaus kommt in Niedersachsen regional aber nicht flächendeckend vor. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im südlichen Niedersachsen. Sie reproduziert regelmäßig in den Bereichen um Rotenburg, Osnabrück, Nienburg, Hannover, Südharz und Solling. Winterquartiere sind in den Mittelgebirgen in natürlichen Höhlen und Stollen zu finden. Bedeutende Winterquartiere liegen im Osnabrücker Hügelland und im Harz (NLWKN 2009b).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Die Bechsteinfledermaus wurde in den Jahren 2010 bis 2013 mittels Netzfang im <u>Bezugsraum 1</u> der linienbestimmten Trasse mehrfach sicher nachgewiesen: Im Rahmen der Linienetzfänge und der Fänge zur Ermittlung des Artenspektrums in Waldbereichen der Linientrasse wurden insgesamt drei Männchen der Bechsteinfledermaus gefangen (2010: N1 (südlich der Anschlussstelle A 1) und LNF 08, 2013: LNF 06). Hinzu kommen zwei Männchen südlich der Trasse durch Dense & Lorenz im Jahr 2011. Durch die Telemetrie von zwei Wochensturentieren (gefangen 2010 an Nbec 2) konnten drei Quartierbäume ermittelt werden, wovon ein Wochenstubenquartier der Kolonie „Icker Egge“ innerhalb des 500 m Korridors nördlich der Trasse liegt. Zusammen mit den, bereits aus früheren Untersuchungen von DENSE & LORENZ GBR (2006a), bekannten Quartierbäumen, ergibt sich eine Kolonie der Bechsteinfledermaus mit insgesamt zwölf Quartierbäumen. Das Koloniezentrum der Kolonie „Icker Egge“ befindet sich nördlich der linienbestimmten Trasse. Auch die ermittelten Jagdhabitats der Art befinden sich in diesem Wald.</p> <p>Die Rufsequenzen der Batcorder/Horchkisten wurden nur automatisch ausgewertet und zu den Artgruppen zusammengefasst. Die Bechsteinfledermaus gehört zu der Gruppe der Gattung <i>Myotis</i>. Im <u>Bezugsraum 1</u> konnten die <i>Myotis</i>-Arten an allen Standorten der stationären Erfassung nachgewiesen werden. Die Rufaktivität der <i>Myotis</i>-Arten (ausgenommen Großes Mausohr) war im Durchschnitt an den Standorten BC 12 bis BC 14 sowie an BC 17 mit Mittelwerten zwischen 5,25 und 23,89 Rufsequenzen pro Nacht besonders hoch. Hohe Maximalwerte von <i>Myotis</i>-Rufsequenzen erreichten die Standorte BC 04, BC 12 und BC 17. An den Standorten BC 13 und BC 14 wurden äußerst hohe Maximalwerte (62 bzw. 96 Rufsequenzen) aufgezeichnet. Entlang des Waldrandes im Osten des Wiehengebirges befindet sich ein bedeutender Querungsbereich für strukturgebunden fliegende Arten wie der Bechsteinfledermaus.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 2</u> wurde mittels Telemetrie eine Flugroute der Bechsteinfledermaus über die Trasse hinweg im Bereich „Ruller Flut“ ermittelt. Weitere bedeutende Flugrouten für <i>Myotis</i>-Arten wurden mittels Horchkisten in den Bereichen „Auf dem Strange“ (HK 03) und „Ruller Flut“ (HK 04) (<u>Bezugsraum 2</u>) sowie „Hinter dem Felde“ (HK 05), „Nördl. Niederrielage“ (HK 06) sowie „Eschkötter Weg/Südl. Oberrielage“ (HK 08) (<u>Bezugsraum 3</u>) ermittelt.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
<p>Die ermittelten Wochenstubenquartiere der Kolonie „Icker Egge“ liegen nicht im Eingriffsbereich der geplanten Trasse. Da jedoch im 50 m Korridor der Trasse Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren erfasst wurden, kann eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung und eine Kontrolle von Baumhöhlen (1.3 V CEF Baufeldräumung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art geeignet sind. Individuenverluste werden somit vermieden.</p> <p>Das Kollisionsrisiko für die Bechsteinfledermaus ist aufgrund ihrer allgemeinen niedrigen Flughöhe sehr hoch. Es wurden bedeutende Flugrouten der Art bzw. der Artgruppe <i>Myotis</i> an der geplanten Trasse ermittelt.</p> <p>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Bechsteinfledermaus verhindert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.2 V_{FFH} Grünbrücke 2 2.3 V_{FFH} Faunabrücke 3 2.7 V_{CEF} Querungshilfe/ Unterführung nahe Hügelkamp 2.8 V_{CEF} Querungshilfe Ruller Flut 2.10 V_{CEF} Fledermausunterführung "Nördlich Niederrielage" 2.11 V_{CEF} Querungshilfe Niederrieler Bach 2.13 V_{CEF} Fledermausunterführung Eschkötterweg 2.15 V_{FFH} Fledermausleit- und Sperreinrichtungen 2.16 V_{FFH} Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse 5.3.a A_{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 5.3.b A_{CEF} Neuanlage und Aufwertung einer Wallhecke 6.6 A_{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum <p>Darüber hinaus wirken folgende Bauwerke in weiteren Bereichen zusätzlich als Minimierung des Kollisionsrisikos:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 V_{FFH} Grünbrücke 1 2.4 V_{FFH} Faunabrücke 4 2.5 V_{FFH} Faunabrücke 5 <p>Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein <p>Gegenüber betriebsbedingten Lichtexpositionen der Straße zeigt die Bechsteinfledermaus eine hohe Empfindlichkeit. Blendschutzeinrichtungen (2.15 V_{FFH} Fledermausleit- und Sperreinrichtungen) im Bereich der Querungshilfen vermeiden betriebsbedingte Lichteinwirkungen auf die Art und können so die erhebliche Störung durch Licht vermeiden. Baubedingte Störungen durch Licht werden im Bereich</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
der Querungshilfen durch ein Nachtbauverbot vermieden (1.7 V CEF). Die erhebliche Störung der Bechsteinfledermaus durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen kann vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die festgestellten Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus im Bereich „Icker Egge“ liegen nicht im Baufeld und werden somit weder entnommen, beschädigt oder zerstört. Eine mittelbare Wirkung auf die Funktionalität der Wochenstubenquartiere aufgrund Zerschneidung von Flugrouten zu den Jagdhabitaten wird durch entsprechende Maßnahmen vermieden (s. Punkt 3). Da im Zuge der Baufeldfreiräumung Bäume gefällt werden müssen, erfolgt eine gezielte Quartierkontrolle (vgl. Nr.1; 1.3 V CEF).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Bechsteinfledermaus

Myotis bechsteinii

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.3 Artensteckbrief Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwänden. Die Art nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an und ist weniger wärmeliebend als das Graue Langohr. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Typische Jagdlebensräume des Braunen Langohrs sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel ist das Braune Langohr sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen (NLWKN 2010c).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Die Art ist nachtaktiv und beginnt ihren ca. 4 -5 stündigen Ausflug in der Dämmerung. Die Jagd wird in einem langsamen, flatternden Flug in geringer Höhe (1 - 4 m) ausgeführt. Das Braune Langohr zeigt eine sehr große Quartiertreue mit häufigem Wechsel vor Ort im Umkreis von rund 2 km. Bestimmend hierfür scheinen das wechselnde Nahrungsangebot und jahreszeitliche Temperaturveränderungen zu sein. Das Braune Langohr wird seine Beute vermutlich nicht aktiv per Echolot erfassen, sondern passiv anhand der aktiven Geräusche der Beute (Krabbelgeräusche). Das Winterquartier wird im Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen (NLWKN 2010c). Das Braune Langohr zeigt nach LBV-SH (2011) eine wenig frequentierte Nutzung von Flugstraßen, aber überwiegend ein strukturgebundenes Flugverhalten.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Störwirkungen von Straßen		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) zeigt das Braune Langohr eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber der anlagebedingten Zerschneidungswirkung von Straßen aufgrund der geringen Flughöhe. Eine hohe Empfindlichkeit besteht für die Art auch gegenüber Licht und Schallemissionen des Straßenverkehrs. Ursache für die hohe Lärmempfindlichkeit ist die passive Ortung der Beutetiere, d.h. sie nimmt die Geräusche der sich bewegenden Insekten o. ä. wahr und bestimmt dadurch ihre Position. Das Kollisionsrisiko für Braune Langohren an Straßen wird als sehr hoch eingestuft (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Genauere Bestandsgrößen sind für Deutschland nicht bekannt. Es werden sichere Bestände in großen Landesteilen angenommen (NLWKN 2010c).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Niedersachsen	
Die Art ist flächendeckend von der Küste bis zum Bergland verbreitet und reproduziert regelmäßig in Niedersachsen (NLWKN 2010c).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
<p>Das Braune Langohr wurde mittels Netzfang im <u>Bezugsraum 1</u> der linienbestimmten Trasse mit insgesamt 8 Weibchen und 15 Männchen sicher nachgewiesen (2010: LNF 03 und LNF 06; 2012: LNF 03, LNF 05 - LNF 07, LNF 11; 2013: LNF 06, LNF 07). Nach dem Großen Mausohr ist dies die am Häufigsten gefangene Art der linearen Netzfänge im Bezugsraum 1. An Nbec 2 gelang 2010 der Fang eines weiblichen Braunen Langohrs. Es wurden 2010 zwei Wochenstubenquartiere mit 3 bzw. 6 Tieren ermittelt, die sich außerhalb des Trassenbereichs befinden. Entlang des Waldrandes im Osten des Wiehengebirges befindet sich ein bedeutender Querungsbereich für strukturgebunden fliegende Arten wie des Braunen Langohrs.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 2</u> wurde die Art nicht erfasst. Aus den Detektorkartierungen im <u>Bezugsraum 3</u> (Bereich Niederrielage) liegt aus dem Jahr 2010 eine Rufsequenz von Langohren vor.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Die ermittelten Wochenstubenquartiere des Braunen Langohrs liegen weit außerhalb des Eingriffsbereichs der geplanten Trasse. Da jedoch im 50 m Korridor der Trasse Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren erfasst wurden, kann eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung (1.3 V CEF Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art geeignet sind. Individuenverluste werden somit vermieden.</p> <p>Das Braune Langohr ist eine besonders kollisionsgefährdete Fledermausart aufgrund ihres stark strukturgebundenen Fluges und der geringen Flughöhe (1 - 4 m). Da im Bezugsraum 1 entlang der linienbestimmten Trasse einige Individuen des Braunen Langohrs gefangen wurden, ist hier von vorhandenen Jagdhabitaten auszugehen. Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko.</p> <p>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das Braune Langohr verhindert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 V FFH Grünbrücke 1 2.2 V FFH Grünbrücke 2 2.5 V FFH Faunabrücke 5 2.10 V CEF Fledermausunterführung "Nördlich Niederrielage" 2.11 V CEF Querungshilfe Niederrielage Bach 2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen 	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
<p>2.16 V FFH Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse 5.3.a A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 6.6 A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum Darüber hinaus wirken folgende Bauwerke in weiteren Bereichen zusätzlich als Minimierung des Kollisionsrisikos: 2.3 V FFH Faunabrücke 3 2.4 V FFH Faunabrücke 4</p> <p>Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V_{CEF})</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Das Braune Langohr zeigt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht und Schallemissionen des Straßenverkehrs.</p> <p>Die Jagdhabitats der Art (lineare Netzfänge im Bezugsraum 1 der linienbestimmten Trasse) liegen im Bereich der geplanten Trasse. Erhebliche Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sind zu erwarten. Blendschutzeinrichtungen (2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen) im Bereich der Querungshilfen vermeiden betriebsbedingte Lichteinwirkungen und vermindern die Lärmwirkung auf die Art. Baubedingte Störungen durch Licht und Lärm im Bereich der Querungshilfen durch ein Nachtbauverbot vermieden (1.7 V CEF).</p> <p>Die erhebliche Störung des Braunen Langohrs durch bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen kann vermieden werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V_{CEF})</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Während der Untersuchungen konnten keine Quartiere des Braunen Langohrs im Eingriffsbereich festgestellt werden. Im Trassenbereich sind jedoch potenzielle Fledermaus-Quartiere in Bäumen vorhanden so dass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen ist. Da im Zuge der Baufeldfreiräumung Bäume gefällt werden müssen, erfolgt eine gezielte Quartierkontrolle (vgl. 1.3 V CEF Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit/ Wochenstubenzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.4 Artensteckbrief Fransenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Die Fransenfledermaus nutzt als Sommerquartier Baumhöhlen, Vogel- oder Fledermauskästen oder Hohlräume von Außenverkleidungen, Zwischenwänden oder hohlen Decken von Gebäuden, häufig auch in Stallungen. Es kommt zu häufigen Quartierwechseln. Im Winter beziehen Fransenfledermäuse störungsarme stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller oder alte Bunker, die eine relative Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100% und Temperaturen zwischen 3 und 8 °C aufweisen.</p> <p>Die Jagdhabitats liegen meist in strukturreichen Laub- und Mischwäldern sowie in Parks, Friedhöfen oder Obstgärten (NLWKN 2010e).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Der Ausflug aus dem Quartier findet in der Dämmerung nach Sonnenuntergang statt und ist im Jahresverlauf sehr variabel. Der Jagdflug ist langsam in einer Höhe von 1-4 m über dem Boden.</p> <p>Die Wochenstuben bestehen meist aus 20 bis 80 Tiere. Die Kolonien zeigen eine sehr hohe Quartiertreue mit verschiedenen Quartieren in einem Umkreis von ca. 2 km. Die Winterquartiere liegen in ca. 60 bis 80 km (seltener > 120 km) Entfernung zum Sommerlebensraum und werden im Oktober/November aufgesucht. In der Nähe der Winterquartiere findet auch die Paarung statt. Im April verlassen die Tiere das Winterquartier.</p> <p>Ein Jagdrevier hat eine Größe von ca. 200 ha in dem es mehrere Kernjagdgebiete gibt. Die Entfernung zum Quartier beträgt 1 bis 5 km. Im Jahresverlauf können sich die Jagdgebiete von Offenland zu Waldbereichen verlagern. Die Tiere der Wochenstubenkolonie teilen sich kurz nach der Geburt der Jungen im Juni/Juli in mehrere kleinere Wochenstuben auf. Die Jungtiere sind nach ca. 30 Tagen flügge, werden aber noch länger gesäugt.</p> <p>Beutetiere sind Fliegen, Spinnen, Schmetterlinge, Raupen und Käfer, die auf Blättern, Rinde, von der Wasseroberfläche oder vom Boden im Rüttelflug erjagt werden (NLWKN 2010e).</p> <p>Fransenfledermäuse zeigen eine sehr ausgeprägte Nutzung von Flugrouten und fliegen strukturgebunden (LBV-SH 2011).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) zeigen Fransenfledermäuse eine hohe Zerschneidungsempfindlichkeit gegenüber Straßen. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht (betriebsbedingt) wird als hoch bewertet. Die Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm wird als gering angegeben.</p> <p>Das Kollisionsrisiko der Art wird mit „hoch“ beurteilt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
Die Fransenfledermaus ist fast in ganz Deutschland verbreitet mit Lücken im westlichen Schleswig-		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Holstein, Ostfriesland, Emsland und im Alpengebiet (NLWKN 2010e).	
Niedersachsen	
Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet (NLWKN 2010e).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Die Fransenfledermaus wurde an der linienbestimmten Trasse mittels Netzfang mit insgesamt zwölf Männchen im <u>Bezugsraum 1</u> sicher nachgewiesen (2010: LNF 07, LNF 09, LNF 11, Nbec 2, N 2; 2013: LNF 01, LNF 03, LNF 05, LNF 07, LNF 10). Weiterhin liegt ein Netzfangnachweis von Dense & Lorenz im Jahr 2011 vor. Das Quartier eines juvenilen Männchens (2010: N 2) befand sich außerhalb des Eingriffsbereichs.	
Die Rufsequenzen der Batcorder/Horchkisten wurden nur automatisch ausgewertet und zu den Artgruppen zusammengefasst. Die Fransenfledermaus gehört zu der Gruppe der Gattung <i>Myotis</i> . Im <u>Bezugsraum 1</u> konnten die <i>Myotis</i> -Arten an allen Standorten der stationären Erfassung nachgewiesen werden. Die Rufaktivität der <i>Myotis</i> -Arten (ausgenommen Großes Mausohr) war im Durchschnitt an den Standorten BC 12 bis BC 14 sowie an BC 17 mit Mittelwerten zwischen 5,25 und 23,89 Rufsequenzen pro Nacht besonders hoch. Hohe Maximalwerte von <i>Myotis</i> -Rufsequenzen erreichten die Standorte BC 04, BC 12 und BC 17. An den Standorten BC 13 und BC 14 wurden äußerst hohe Maximalwerte (62 bzw. 96 Rufsequenzen) aufgezeichnet. Entlang des Waldrandes im Osten des Wiehengebirges (Bezugsraum 1) befindet sich ein bedeutender Querungsbereich für strukturgebunden fliegende Arten wie der Fransenfledermaus.	
Im <u>Bezugsraum 2</u> wurde die Art 2010 durch den Fang von zwei Männchen sicher nachgewiesen (N4). Auch im <u>Bezugsraum 3</u> gelang der Nachweis durch den Fang eines Männchens im Wald am Eschkötterweg (N6).	
Akustische Hinweise durch Detektorkartierungen liegen vereinzelt aus allen drei Bezugsräumen vor. Weitere bedeutende Flugrouten für <i>Myotis</i> -Arten wurden mittels Horchkisten in den Bereichen „Auf dem Strange“ (HK 03) und „Ruller Flut“ (HK 04) (<u>Bezugsraum 2</u>) sowie „Hinter dem Felde“ (HK 05), „Nördl. Niederrielage“ (HK 06) sowie „Eschkötter Weg/Südl. Oberrielage“ (HK 08) (<u>Bezugsraum 3</u>) ermittelt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Ein ermitteltes Wochenstubenquartier liegt deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs der geplanten Trasse. Da jedoch im 50 m Korridor der Trasse Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren erfasst wurden, kann eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	
Durch eine Bauzeitenregelung (1.3 V CEF Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art geeignet sind. Individuenverluste werden somit vermieden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
<p>Das Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus wird aufgrund ihrer allgemeinen niedrigen Flughöhe als hoch bewertet.</p> <p>Die Fransenfledermaus wurde mittels Netzfang und Detektorkartierungen mehrfach im Gebiet nachgewiesen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko sowie Zerschneidungswirkungen der geplanten Trasse sind für die strukturgebunden fliegende Art zu erwarten.</p> <p>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus verhindert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 V FFH Grünbrücke 1 2.3 V FFH Faunabrücke 3 2.4 V FFH Faunabrücke 4 2.5 V FFH Faunabrücke 5 2.7 V CEF Querungshilfe/ Unterführung nahe Hügelkamp 2.10 V CEF Fledermausunterführung "Nördlich Niederrielage" 2.11 V CEF Querungshilfe Niederrielage Bach 2.13 V CEF Fledermausunterführung Eschkötterweg 2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen 2.16 V FFH Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse 5.3.a A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 6.6 A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum <p>Darüber hinaus wirkt folgendes Bauwerk in weiteren Bereichen zusätzlich als Minimierung des Kollisionsrisikos:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.2 V FFH Grünbrücke 2 <p>Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein <p>Gegenüber betriebsbedingten Lichtexpositionen der Straße zeigt die Fransenfledermaus eine hohe Empfindlichkeit. Blendschutzeinrichtungen (2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen) im Bereich der Querungshilfen vermeiden betriebsbedingte Lichteinwirkungen auf die Art und können so die erhebliche Störung durch Licht vermeiden. Baubedingte Störungen durch Licht werden im Bereich der Querungshilfen durch ein Nachtbauverbot vermieden (1.7 V CEF).</p> <p>Die erhebliche Störung der Fransenfledermaus durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen kann vermieden werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die festgestellte Wochenstube der Fransenfledermaus liegt nicht im Baufeld und wird somit weder entnommen, beschädigt oder zerstört. Weitere Quartiere im Trassenbereich können nicht ausgeschlossen werden. Eine mittelbare Wirkung auf die Funktionalität des Wochenstubenquartiers aufgrund Zerschneidung von Flugrouten zu den Jagdhabitaten wird durch entsprechende Maßnahmen vermieden (s. Punkt 3).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

A 2.5 Artensteckbrief Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden, in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken, Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Höhlen, Stollen und Keller werden angenommen, wenn sie eher trocken sind. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden (NLWKN 2010d).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Der abendliche Jagdflug beginnt nach Sonnenuntergang. Der Jagdflug erfolgt eher geländeorientiert, oft in 3-4 m Höhe über dem Boden an Gebäuden, Laternen, Bäumen und anderen Strukturen. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann mehr als 6 km betragen. Die Jagdbeute - überwiegend größere Insekten wie Schmetterlinge oder Käfer - werden im Flug gefangen und gefressen.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus bildet in der 2. Maihälfte Wochenstubengesellschaften. Diese Kolonien befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden an schwer zugänglichen trockenen und sehr warmen Stellen. Ende Juni/Anfang Juli wird in den meisten Fällen ein Jungtier geboren. Die Jungtiere sind nach 6 bis 7 Wochen selbständig. In den Wochenstuben halten sich keine geschlechtsreifen Männchen auf, sie leben während dieser Zeit solitär oder in kleinen Gruppen.</p> <p>Zwischen Sommer- und Winterquartier werden keine besonders großen Entfernungen zurückgelegt. Häufig befinden sich beide Quartiere im gleichen Gebäude. Der Flug ist ein relativ langsamer Flatterflug. Die Art ist gegen nasskaltes Wetter empfindlich. Bei Regen findet der abendliche Ausflug stark verzögert statt (NLWKN 2010d).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus zeigt nach LBV-SH (2011) eine häufige Nutzung von Flugrouten mit einer bedingt strukturgebundenen Flugweise.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) zeigt die Breitflügelfledermaus eine allgemeine, geringe Empfindlichkeit gegenüber der Zerschneidungswirkung von Straßen, sowie gegenüber Licht- und Lärmemissionen der auf der Straße verkehrenden Fahrzeuge. Das allgemeine Kollisionsrisiko wird aufgrund der Flughöhe der Art als gering beurteilt (FÖA Landschaftsplanung et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in Deutschland vertreten mit einem Schwerpunkt in den nordwestlichen Bundesländern. Schätzungen zu Bestandgrößen variieren von Bundesland zu</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Bundesland. Während für Niedersachsen, NRW, Bayern und Thüringen keine Angaben vorliegen, gibt Mecklenburg-Vorpommern diese mit mehreren 1.000 Tieren im Jahre 2006 an.	
Niedersachsen	
Verbreitungsareale finden sich in ganz Niedersachsen. Bevorzugte Naturräume sind das Tiefland, im Niedersächsischen Berg- und Hügelland werden größere Flusstäler besiedelt (NLWKN 2010d).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Die Breitflügelvedermaus wurde an der linienbestimmten Trasse lediglich durch akustische Rufaufzeichnungen in allen drei Bezugsräumen nachgewiesen.	
Die Breitflügelvedermaus zählt zu den <i>nyctaloiden</i> Arten, die im <u>Bezugsraum 1</u> an fünf BC-Standorten (BC 5, BC 6, BC 18 – BC 20) mit sehr hohen und an drei BC-Standorten (BC 4, BC 8, BC 11) mit äußerst hohen Maximalwerten registriert wurden. Im <u>Bezugsraum 2</u> wurde die Art vereinzelt mittels Detektor erfasst. Im <u>Bezugsraum 3</u> wurden 2014 zwischen Niederriehage und Powe (T8) Ende Juli bis zu 15 Rufsequenzen der Art bei einer Begehung aufgenommen. Auch durch die Flugroutenbeobachtungen im Jahr 2014 wurden einzelne Breitflügelvedermäuse erfasst. Stationäre Erfassungen ergaben 2014 im Bereich „nördlich Powe“ (BC 32) bis zu 10 Rufsequenzen der Breitflügelvedermaus in einer Nacht.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Es konnten keine Quartiere der Breitflügelvedermaus im Untersuchungsraum festgestellt werden. Es werden keine für die Breitflügelvedermaus potenziell geeigneten Quartiere (Gebäude) zerstört. Für die Breitflügelvedermaus besteht aufgrund ihrer geringen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos in Bezug zum allgemeinen Lebensrisiko. Durch bestehende Vermeidungsmaßnahmen für andere Arten wird das mögliche Kollisionsrisiko in den Bereichen erhöhter Aktivität weiter minimiert. Dazu zählen folgende Maßnahmen:	
2.6 V CEF Fledermausüberführung Erftenbecksweg	
2.7 V CEF Querungshilfe/ Unterführung nahe Hügellkamp	
2.8 V CEF Querungshilfe Ruller Flut	
2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Aufgrund der geringen Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen entstehen keine erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeit in den Nebenbereichen der Trasse.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Eingriffsbereich werden keine für die Breitflügelfledermaus potenziell geeignete Quartierstrukturen (Gebäude) beschädigt oder zerstört.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.	
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus

Eptesicus serotinus



Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.6 Artensteckbrief Graues Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Das Graue Langohr kommt im Sommer in Offenlandschaften mit Acker und Grünland und oft in Siedlungsnähe vor. Große Waldbereiche werden gemieden. Die Wochenstubenquartiere befinden sich meist auf Dachböden, in Hohlräumen oder hinter Verkleidungen von Gebäuden, seltener in Fledermauskästen. Winterquartiere sind stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller oder alte Bunker, in denen bei Temperaturen von 3 bis 10°C freihängend oder in Ritzen und Spalten überwintert wird. Als typische Jagdhabitats sind strukturreiche Kulturlandschaften wie Parks und Obstgärten zu nennen (NLWKN 2010f).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Die Art ist nachtaktiv und verlässt das Quartier in der Dämmerung nach Sonnenuntergang. Der Jagdflug findet in einer Höhe von 0,5 bis 10 m statt und zeichnet sich durch einen langsamen, flatternden Flug aus. Beutetiere werden auch von Blättern abgesammelt. Die Jagdgebiete befinden sich im näheren Umfeld zum Sommerquartier.</p> <p>Die Paarung findet bereits im September in „Schwärmquartieren“ vor den Eingängen der Winterquartiere statt. Die Winterquartiere liegen in einer Entfernung von oft weniger als 20 km und maximal 60 km zum Sommerlebensraum. Die Wochenstubenkolonien bestehen aus 10 bis 30 Tieren, in seltenen Fällen auch bis zu 100 Tiere. Die Geburt der Jungtiere findet Mitte bis Ende Juni statt.</p> <p>Als Nahrung dienen v. a. Eulenfalter und andere Insekten, die dann an einem Fraßplatz verzehrt werden (NLWKN 2010f).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Störwirkungen von Straßen		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) ist die Empfindlichkeit gegenüber der anlagebedingten Zerschneidungswirkung von Straßen als sehr hoch zu bewerten. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht und Schallemissionen des Straßenverkehrs ist hoch.</p> <p>Das Kollisionsrisiko an Straßen wird aufgrund der strukturgebundenen Flugweise als sehr hoch beurteilt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Genaue Bestandsgrößen sind für Deutschland nicht bekannt. Die Verbreitungsgrenze verläuft von den Randbereichen Nordrhein-Westfalens über Niedersachsen und das nördliche Brandenburg. Im Süden reicht das Gebiet bis an den Alpenrand. Weitere Lücken bestehen im Süden Sachsens sowie im Westen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
Niedersachsen	
Das Graue Langohr tritt als eher wärmeliebende Art vorwiegend im südlichen Niedersachsen auf. Es liegen aber auch Nachweise aus dem Nordosten des Landes vor.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Das Graue Langohr ist akustisch nicht von der Schwesternart, dem Braunen Langohr zu unterscheiden. Netzfangnachweise liegen nicht vor. Akustische Hinweise wurden an der linienbestimmten Trasse im <u>Bezugsraum 1</u> durch die Detektorkartierungen 2010 mit bis zu vier Kontakten je Begehung erbracht. Entlang des Waldrandes im Osten des Wiehengebirges befindet sich ein bedeutender Querungsbereich für strukturgebunden fliegende Arten wie des Grauen Langohrs. Im <u>Bezugsraum 3</u> wurde lediglich eine Rufsequenz bei einer Detektorkartierung 2010 im Bereich Niederrielage aufgenommen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Das Graue Langohr ist eine Gebäude bewohnende Art. Quartierverluste im Eingriffsbereich sind somit nicht zu erwarten.	
Das Graue Langohr ist eine besonders kollisionsgefährdete Fledermausart aufgrund ihres stark strukturgebundenen Fluges und der geringen Flughöhe (1 - 4 m). Zwar wurde das Graue Langohr nicht sicher nachgewiesen, aber es liegen Rufsequenzen von Langohren vor, die auch vom Grauen Langohr stammen können. Es werden daher vorsorglich die gleichen Maßnahmen zur Vermeidung angegeben, die für das Braune Langohr erforderlich sind.	
Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das Graue Langohr verhindert werden:	
2.1 V FFH Grünbrücke 1	
2.2 V FFH Grünbrücke 2	
2.5 V FFH Faunabrücke 5	
2.10 V CEF Fledermausunterführung "Nördlich Niederrielage"	
2.11 V CEF Querungshilfe Niederrielage Bach	
2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen	
2.16 V FFH Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse	
5.3.a A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum	
6.6 A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum	
Gehölzpflanzungen mit Leitfunktionen für Fledermäuse in Kombination mit 2.10 V und 2.11 V	
Darüber hinaus wirken folgende Bauwerke in weiteren Bereichen zusätzlich als Minimierung des Kollisionsrisikos:	
2.3 V FFH Faunabrücke 3	
2.4 V FFH Faunabrücke 4	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Das Graue Langohr zeigt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Licht und Schallemissionen des Straßenverkehrs. Blendschutzeinrichtungen (2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen) im Bereich der Querungshilfen vermeiden betriebsbedingte Lichteinwirkungen und vermindern die Lärmwirkung auf die Art. Baubedingte Störungen durch Licht und Lärm werden im Bereich der Querungshilfen durch ein Nachtbauverbot vermieden (1.7 V CEF). Die erhebliche Störung des Grauen Langohrs durch bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen kann vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es sind keine Quartiere des Grauen Langohrs im Trassenbereich zu erwarten, so dass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unwahrscheinlich ist.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.7 Artensteckbrief Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist (NLWKN 2010h)</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Parkartige Waldstrukturen und intakte Hutewälder, die ihnen auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben, sind ideale Jagdgebiete. In Niedersachsen kommt die Art im gesamten Gebiet vor. Da Abendsegler in der Dämmerung sehr früh ausfliegen, sind sie sehr gut zu beobachten. Die Jagd erfolgt zunächst im Luftraum über dem Kronenbereich von Bäumen. Mit zunehmender Abkühlung in der Nacht wird die Jagd im Kronenbereich, an Waldrändern oder über Wiesen und Wasserflächen fortgesetzt. Die Nahrung besteht vor allem aus größeren Käfern (z.B. Mai-, Juni-, Dungkäfer) und Schmetterlingen, die während des Fluges gefangen und gefressen werden.</p> <p>Jagdausflüge erfolgen weit entfernt (z.T. über 10 km) von den Quartieren.</p> <p>Der Große Abendsegler ist ein Weitstreckenzieher. Wiederfunde markierter Tiere belegen Flüge zwischen Sommer- und Winterlebensräumen aus der Norddeutschen Tiefebene nach Südfrankreich über eine Entfernung von 1.000 bis 2.000 km (NLWKN 2010h).</p> <p>Der Große Abendsegler zeigt eine wenig ausgeprägte Flugroutennutzung und eine wenig strukturgebundene Flugweise (LBV-SH 2011).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten		
<p>Die Art zeigt gegenüber Zerschneidungswirkungen von Straßen aufgrund der überwiegend strukturungebundenen Flugweise eine sehr geringe Empfindlichkeit. Gegenüber Licht und Lärm hat die Art eine geringe Empfindlichkeit (Brinkmann et al. 2008). Das Kollisionsrisiko im Straßenverkehr ist entsprechend gering (FÖA Landschaftsplanung et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet.</p> <p>Aus dem nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 geht hervor, dass in Mecklenburg-Vorpommern mehrere 1.000 Individuen nachgewiesen sind. In Schleswig-Holstein befindet sich eines der größten bekannten Winterquartiere in Mitteleuropa am Nord-Ostseekanal (Levensauer Hochbrücke) (NLWKN 2010h).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Niedersachsen	
Angaben zur Bestandsgröße können nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben vor sowie Meldungen von 8 Winterquartieren (NLWKN 2010h).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Der Große Abendsegler wurde an der linienbestimmten Trasse mittels Netzfang im <u>Bezugsraum 1</u> (2010: Nbec 2, 1 Männchen) sicher nachgewiesen. Akustisch wurden die <i>nyctaloiden</i> Arten dort an fünf BC-Standorten (BC 5, BC 6, BC 18 – BC 20) mit sehr hohen und an drei BC-Standorten (BC 4, BC 8, BC 11) mit äußerst hohen Maximalwerten registriert.	
Im <u>Bezugsraum 2</u> wurden in den Bereichen „Auf dem Strange“ und „Ruller Flut“ jeweils maximal fünf Rufsequenzen der Artgruppe <i>Nyctaloid</i> mittels Horchkisten aufgezeichnet. Im <u>Bezugsraum 3</u> kommt der Große Abendsegler ebenfalls vor. Detektorkartierungen (2010, 2014) und Flugroutenbeobachtungen (2014) ergaben jedoch nur eine geringe Aktivität von <i>Nyctaloiden</i> . Batcorder-Untersuchungen im Jahr 2014 zeigten hohe Maximalwerte der <i>Nyctaloiden</i> in den Bereichen „nördl. Powe“ und „Powe 2“.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers im Bereich der linienbestimmten Trasse festgestellt. Da jedoch im 50 m Korridor der Trasse Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren erfasst wurden, kann eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Ruhestätten (Männchenquartiere) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit sowie die Kontrolle potentieller Quartierbäume im Baufeld vor der Fällung vermeidet Individuenverluste (1.3 V CEF).	
Das Kollisionsrisiko für die Art wird mit gering eingeschätzt. Aufgrund der hohen Flughöhe des Großen Abendseglers im Untersuchungsraum besteht keine besondere Kollisionsgefährdung.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Die Empfindlichkeiten des Großen Abendseglers gegenüber bau- und betriebsbedingten Licht- und Lärmemissionen sind gering. Es entstehen keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Störungen für den Großen Abendsegler.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es konnten keine Quartiere des Großen Abendseglers im Eingriffsbereich festgestellt werden. Da im Zuge der Baufeldfreiräumung Bäume gefällt werden müssen, erfolgt eine gezielte Quartierkontrolle (vgl. Nr.1; 3.1 V_{CEF}).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.8 Artensteckbrief Großes Mausohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II und IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Die Weibchen der Großen Mausohren benötigen große Dachböden von Gebäuden oder Brückenhohlräume für ihre Wochenstuben. Dort hängen sie in Clustern frei an Dachsparren und Balken. Männchen nutzen im Sommer Einzelquartiere in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden oder in Baumhöhlen. Als Winterquartier bevorzugen Große Mausohren störungsarme stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller oder alte Bunker mit einer hohen relativen Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100% und Temperaturen zwischen 2 und 6°C.</p> <p>Unterwuchsarme oder-freie Buchenhallenwälder stellen optimale Jagdhabitats dar. Weiterhin nutzen sie Wälder mit freier Bodenschicht, kurze Mähwiesen, Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften sowie Parks (NLWKN 2009c).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Das nachtaktive Große Mausohr fliegt etwa 20 bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang aus dem Quartier aus. Die großen Wochenstubenkolonien von bis zu mehreren 1000 Tieren zeigen eine sehr starke Quartiertreue und Traditionsbildung. Die Jagdgebiete liegen oft in mehr als 10, nicht selten in 20 km, Entfernung zum Quartier. Die Art jagt oft über mehrere Stunden in einem Gebiet oder fliegt mehrere Gebiete nacheinander an.</p> <p>Die Wochenstubenquartiere werden je nach Witterungsbedingungen, bereits im März bezogen. Ein Weibchen bringt pro Jahr ein Jungtier zur Welt. Die Geburt findet im Juni statt. Die Jungtiere werden bis zum Flüggewerden gesäugt und sind mit ca. 40 Tagen selbstständig. Die Auflösung der Wochenstuben beginnt im August und zieht sich teils bis in den Oktober hinein. Die Paarung findet im Spätsommer bis zum Winter in Paarungsquartieren statt, die häufig in Baumhöhlen zu finden sind (NLWKN 2009c).</p> <p>Große Mausohren ernähren sich überwiegend von großen Käfern, die sie vom Boden aufsammeln. Nach LBV-SH (2011) zeigt die Art eine ausgeprägte Flugroutennutzung und fliegt meist strukturgebunden.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) zeigt das Große Mausohr eine mittlere-hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen durch Straßen. Die Licht- und Lärmempfindlichkeit wird mit hoch beurteilt. Das Kollisionsrisiko an Straßen ist für Große Mausohren aufgrund ihrer strukturgebundenen und bei Jagdflügen niedrigen Flugweise hoch (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
Das Große Mausohr kommt in großen Teilen Deutschlands vor. Besonders in Süddeutschland und		

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großes Mausohr*****Myotis myotis***

Sachsen ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet. In Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Anhalt und Brandenburg sind geringere Bestände vorhanden. Im Nordwesten Deutschlands (Teile von Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Nordrhein-Westfalens) fehlt die Art (NLWKN 2009c).

Niedersachsen

Der Verbreitungsschwerpunkt des Großen Mausohrs in Niedersachsen liegt im Süden des Landes, wo auch größere Laubmischwälder zu finden sind. Die individuenreichsten Wochenstuben befinden sich im Weser- und Leinebergland sowie im Landkreis Osnabrück und im Landkreis Nienburg. Nach Norden hin nimmt die Nachweisdichte und Individuenstärke ab. Bedeutende Winterquartiere befinden sich im Osnabrücker Hügelland, im Hils und im Harz (NLWKN 2009c).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen Potenziell möglich

Das Große Mausohr kommt im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Eine Wochenstube ist in der Kirche von Engter vorhanden. Die speziellen Untersuchungen im Hinblick auf Flugrouten und Funktionsbeziehungen der Art ergaben an der linienbestimmten Trasse im Bezugsraum 1 fünf bedeutende Querungsbereiche von Großen Mausohren:

1. Im Westen im Bereich des BC 06: Netzfänge von insgesamt 18 Große Mausohren (LNF03 und LNF04), akustische Nachweise an BC06 im Durchschnitt 2,4 Individuen pro Erfassungsnacht (Maximalwert pro Nacht: 10 (2013). Ein Aufenthaltsgebiet südlich dieses Trassenabschnitts (Telemetrie).
2. Bereich zwischen den Standorten BC 11 bis BC 14: durchschnittliche Querungen von mindestens ein (BC13) bis maximal 3,2 (BC14) Große Mausohren pro Erfassungsnacht. Ein Aufenthaltsgebiet eines besondern Mausohrs auf und im Bereich der Trasse sowie eine Flugroute nach Süden in der Nähe des BC 12 (Telemetrie). Netzfänge von 23 Individuen (LNF06: 14 Große Mausohren und LNF07: 9 Große Mausohren).
3. Zwischen BC 15 und BC 16: durchschnittlich erhöhte Aktivitäten (BC 15: 1,3 Individuen und BC 16: 2,6 Individuen pro Nacht) sowie ein hoher Maximalwert von 17 Großen Mausohren (BC 16). Netzfänge von vier Individuen an LNF 08.
4. Flugroute bei BC 19 im östlichen Teil der linienbestimmten Trasse: durchschnittliche Aktivität Großer Mausohren von 1,4 Individuen pro Erfassungsnacht mit einem Maximalwert von sieben Individuen in einer Nacht.
5. Östlicher Randbereich des Waldes: Fang von fünf Individuen an LNF 11.

Durch Fang, Beringung und Wiederfang konnte gezeigt werden, dass Große Mausohren auch über Jahre hinweg dieselben Bereiche der linienbestimmten Trasse nutzen.

Im Bezugsraum 2 wurde das Große Mausohr in den nördlich und südlich der Trasse gelegenen Waldflächen (N4) mit insgesamt vier Individuen mittels Netzfang nachgewiesen. Es sind dort Jagdhabitats vorhanden und die lineare, Trassen querende Struktur stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Waldflächen dar. Im Bezugsraum 2 wurde das Große Mausohr mittels Netzfang 2010 im Bereich „Auf dem Strange“ sicher nachgewiesen (N4: 1 Weibchen). Akustisch liegen nur einzelne Rufsequenzen vor. Das Große Mausohr gehört zur Artgruppe *Myotis*, für die in den Bereichen „Auf dem Strange“ (HK 03) und „Ruller Flut“ (HK 04) mittels Horchkisten bedeutende Flugrouten ermittelt wurden. Im Bezugsraum 3 wurden mittels Detektorkartierung im direkten Trassenbereich (50 m Korridor) je eine Rufsequenz des Großen Mausohrs südlich und nördlich von Powe, südlich Oberrielage, am Power Weg und im Bereich Hinter dem Felde festgestellt. Die Bereiche „Hinter dem Felde“ (HK 05) und „nördl. Niederrielage“ (HK 06) sind Flugrouten von hoher Bedeutung für *Myotis*-Arten. Am Eschkötterweg (HK 08) südlich von Oberrielage wurde ein Querungsbereich von sehr hoher Bedeutung von Großen Mausohren ermittelt (Flugroutenbeobachtung, Detektornachweise beidseits der Trasse, Fang von 8 Individuen im Umfeld).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Es sind keine Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs im Eingriffsbereich betroffen. Die Nutzung von Einzel-, Männchen- oder Paarungsquartieren durch Große Mausohren im Umfeld der Trasse kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer Besatzkontrolle von potenziellen Quartieren (1.3 V CEF) wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art geeignet sind. Individuenverluste können so vermieden werden.</p> <p>Das Kollisionsrisiko für das Große Mausohr an Straßen wird aufgrund des niedrigen Jagdflugs als hoch bewertet. Im Untersuchungsgebiet wurden z. T. eine hohe Aktivität und bedeutende Flugrouten dieser Art festgestellt. Ein potentieller Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt ohne Vermeidungsmaßnahmen vor.</p> <p>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das Große Mausohr verhindert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 V_{FFH} Grünbrücke 1 2.2 V_{FFH} Grünbrücke 2 2.3 V_{FFH} Faunabrücke 3 2.4 V_{FFH} Faunabrücke 4 2.5 V_{FFH} Faunabrücke 5 2.6 V_{CEF} Fledermausüberführung Erftenbecksweg 2.7 V_{CEF} Querungshilfe/ Unterführung nahe Hügelkamp 2.9 V_{CEF} Fledermausüberführung „Hinter dem Felde“ 2.11 V_{CEF} Querungshilfe Niederrielager Bach 2.13 V_{CEF} Fledermausunterführung Eschkötterweg 2.15 V_{FFH} Fledermausleit- und Sperreinrichtungen 2.16 V_{FFH} Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse 5.3.a A_{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 6.6 A_{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum <p>Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Aufgrund der hohen Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen entstehen erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeit in den Nebenbereichen der Trasse. Blendschutzeinrichtungen (2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen) im Bereich der Querungsbereiche vermeiden betriebsbedingte Licht- und Lärmeinwirkungen auf die Art und können so die erhebliche Störung durch Licht und Lärm vermeiden. Baubedingte Störungen durch Licht und Lärm werden durch im Bereich der Querungshilfen durch ein Nachtbauverbot vermieden (1.7 V CEF). Die erhebliche Störung des Großen Mausohrs durch bau- und betriebsbedingte Licht- und Lärmemissionen kann vermieden werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die Wochenstube des Großen Mausohrs liegt nicht im Baufeld und wird somit weder entnommen, beschädigt oder zerstört. Weitere Quartiere im Trassenbereich können nicht ausgeschlossen werden. Eine mittelbare Wirkung auf die Funktionalität des Wochenstubenquartiers aufgrund Zerschneidung von Flugrouten zu den Jagdhabitaten wird durch entsprechende Maßnahmen vermieden (s. Punkt 3).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.9 Artensteckbrief Kleiner Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Der Kleinabendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumsprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und / oder Spalten hinter der Rinde. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, Parkartige Waldstrukturen, intakte Hutewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektendichte aufweisen (NLWKN 2010i).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Nach der Paarungszeit, meist im Laufe des Septembers, begeben sich die Tiere auf den Zug. Der Kleinabendsegler ist ein Fernwanderer (Fernflüge von über 1.000 Kilometer) und wechselt zwischen Sommer- und Winterlebensraum.</p> <p>Der Jagdflug beginnt deutlich später nach Sonnenuntergang als beim Großen Abendsegler. Der Jagdflug erfolgt in Wäldern ober- und unterhalb der Baumkronen. Jagdaktivitäten erfolgen regelmäßig auch außerhalb von Wäldern, auf geschützten Waldlichtungen mit Überhältern und an stufigen, lückigen Waldrändern. In Schleswig-Holstein wurde der Kleinabendsegler jagend entlang linearer Strukturen wie z.B. beleuchtete Straßenzüge, Baumreihen entlang von Gewässern oder Alleen festgestellt. Der Jagdflug ist geradlinig und sehr schnell (40 km/h). Erbeutet werden Nachtfalter, Mai- und Junikäfer, Zweiflügler, Köcherfliegen. Liegen die Quartiere in Gewässernähe, so dominieren im Nahrungsspektrum die Mücken (NLWKN 2010i).</p> <p>Der Kleinabendsegler zeigt wie der Große Abendsegler ein eine geringe bis keine Nutzung von Flugrouten und nur eine bedingte Strukturnutzung beim Flug (LBV-SH 2011).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten		
<p>Die Art zeigt gegenüber Zerschneidungswirkungen von Straßen aufgrund der überwiegend strukturungebundenen Flugweise eine sehr geringe Empfindlichkeit. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen hat die Art eine geringe Empfindlichkeit (BRINKMANN et al. 2008). Das Kollisionsrisiko im Straßenverkehr ist entsprechend gering (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Die Art kommt fast im kompletten Bundesgebiet vor. Lediglich im nördlichen und süd-östlichen Bereich sind keine Vorkommen bekannt.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Niedersachsen	
<p>Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass der aktuelle Gefährdungsgrad eher ‚D‘ (Daten unzureichend) denn 1 (vom Aussterben bedroht) eingestuft wird (NLWKN 2010i).</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
<p>Für den Kleinabendsegler liegen lediglich akustische Hinweise auf die Art aus dem <u>Bezugsraum 1</u> der linienbestimmten Trasse vor. Der Kleinabendsegler zählt zu den <i>nyctaloiden</i> Arten, die an fünf BC-Standorten (BC 5, BC 6, BC 18 – BC 20) mit sehr hohen und an drei BC-Standorten (BC 4, BC 8, BC 11) mit äußerst hohen Maximalwerten registriert wurden.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 2</u> wurden in den Bereichen „Auf dem Strange“ und „Ruller Flut“ jeweils maximal fünf Rufsequenzen der Artgruppe <i>Nyctaloid</i> mittels Horchkisten aufgezeichnet.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 3</u> wurden 2014 mittels Detektorkartierung im Bereich Niederrielage – Powe einzelne akustische Hinweise auf diese Art erbracht (T8). Auch die Flugroutenbeobachtung ergab eine Aufzeichnung des Kleinen Abendseglers im Bereich „nördlich Powe“. Batcorder-Untersuchungen im Jahr 2014 zeigten hohe Maximalwerte der <i>Nyctaloiden</i> in den Bereichen „nördl. Powe“ und „Powe 2“.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Durch eine Bauzeitenregelung (1.3 V CEF) in Verbindung mit einer Besatzkontrolle von potenziellen Quartieren wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden und somit Individuenverluste vermieden werden.</p> <p>Das Kollisionsrisiko für die Art wird mit gering eingeschätzt. Aufgrund der allgemeinen hohen Flughöhe des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsraum besteht dort keine besondere Kollisionsgefährdung.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Die Empfindlichkeit des Kleinabendseglers gegenüber bau- und betriebsbedingten Licht- und Lärmemissionen wird als gering eingeschätzt. Erhebliche Störungen durch die A 33 sind für die vereinzelt auftretenden Individuen des Kleinabendseglers nicht vorhanden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es konnten keine Quartiere des Kleinabendseglers im Untersuchungsraum festgestellt werden. Da im Zuge der Baufeldfreiräumung Bäume gefällt werden müssen, erfolgt eine gezielte Quartierkontrolle (vgl. Unterlage 9.4; 1.3 V CEF)).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.10 Artensteckbrief Mückenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (D)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Die Mückenfledermaus bevorzugt als Wochenstubenquartier Spalten hinter Wand- und Fassadenverkleidungen von Gebäuden, nutzt aber auch Mauerhohlräume, Baumhöhlen und Nistkästen. Typische Jagdhabitats sind in Norddeutschland mehrschichtige Laubwälder in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie Wälder mit Altholzbestand. Die Art jagt auch siedlungsnah in Parklandschaften und in der Nähe von Wasserflächen (NLWKN 2010j).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Die Lebensweise der Mückenfledermaus ist noch nicht vollständig erforscht. Der Jagdflug der Art beginnt nach Einbruch der Dunkelheit und ist schnell und in wechselnden Flughöhen zwischen 3 und 6 m. Bekannte Wochenstuben befinden sich in der Nähe von Laubwäldern und Gewässern. In Brandenburg wurden Winterquartiere in Kästen festgestellt, in denen sie zusammen mit anderen Arten (Rauhaut- und Große Bartfledermaus) überwintert. Es werden aber auch saisonale Abwanderungen bis nach Südwesteuropa vermutet.</p>		
<p>Die Jungtiere werden etwa Mitte Juni geboren und sind teils Anfang Juli bereits flügge. In der Wochenstubenzeit benötigt die Art insektenreiche Habitats wie Feuchtgebiete, naturnahe Auen, Niederungen oder Seengebiete. Die Paarungsquartiere befinden sich im Umfeld der Wochenstuben in Baumhöhlen oder Nistkästen. Es kommt zu territorialem Verhalten. Die Distanz zwischen Quartier und Jagdrevier liegt bei etwa 3 km.</p>		
<p>Die Nahrung besteht zu großen Teilen aus schwärmenden Dipteren (Zweiflügler) wie Zuckmücken, Blattläusen und Kleinschmetterlingen, die entlang von Waldschneisen, naturnahen Gewässerufeln oder in lichten Auwäldern im freien Luftraum erbeutet werden (NLWKN 2010j).</p>		
<p>Die Mückenfledermaus zeigt ein teils bedingt strukturgebundenes Flugverhalten sowie eine ausgeprägte Nutzung von Flugrouten (LBV-SH 2011).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) ist eine Empfindlichkeit der Mückenfledermaus gegenüber der Zerschneidungswirkung der Trasse/Straße vorhanden bis gering. Die Empfindlichkeiten gegenüber Licht- und Lärmemissionen werden als gering beurteilt.</p>		
<p>Das Kollisionsrisiko der Art im Straßenverkehr wird bei FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. (2011) als mittel angegeben.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Die Verbreitung der Mückenfledermaus ist noch unzureichend erfasst. Es liegen u. a. Nachweise aus dem Raum Bonn vor. Es wird jedoch insgesamt angenommen, dass die Art in Norddeutschland</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
häufiger vorkommt als im Süden (NLWKN 2010j).	
Niedersachsen	
In Niedersachsen ist der Bestand noch in weiten Teilen unbekannt. Nachweise wurden im Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide, der Ostheide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland sowie im nordwestlichen Landkreis Osnabrück erbracht. Es wird davon ausgegangen, dass die Art deutlich weniger verbreitet ist als die Zwergfledermaus (NLWKN 2010j).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Die Mückenfledermaus wurde im Bereich der linienbestimmten Trasse lediglich akustisch erfasst. Im <u>Bezugsraum 1</u> wurden die Aufzeichnungen der Batcorder lediglich automatisch ausgewertet und den Artgruppen zugeordnet. Die Gruppe der <i>Pipistrelloiden</i> erreichte an sechs BC-Standorten sehr hohe Maximalwerte von Rufsequenzen in einer Nacht. Die BC-Standorte BC 10, BC 12, BC 16 und BC 18 zeichneten äußerst hohe Maximalwerte (> 250 Rufsequenzen) der <i>Pipistrelloiden</i> auf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die meisten Rufsequenzen von der Zwergfledermaus stammen. Im <u>Bezugsraum 2</u> wurden in den Bereichen „Vor dem Bruche/Erftenbecksweg“ (HK 01), „Auf dem Strange“(HK 03) und „Ruller Flut“(HK 04) bedeutende Flugrouten der Gattung <i>Pipistrellus</i> ermittelt. Im <u>Bezugsraum 3</u> haben die Bereiche „Nördl. Niederrielage“ (HK 06) und „Südl. Oberrielage/Eschkötterweg“ (HK 08) eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Flugroute für u. a. die Gattung <i>Pipistrellus</i> . Im Bereich Niederrielage-Powe wurde bei der Detektorkartierung 2014 eine Rufsequenz der Mückenfledermaus registriert. Eine weitere Rufsequenz wurde bei der Flugroutenbeobachtung im Bereich „Südl. Oberrielage“ erfasst.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es konnten keine Quartiere der Mückenfledermaus in den untersuchten Bereichen nachgewiesen werden. Da die Mückenfledermaus in Gebäuden und älteren Baumbeständen Quartiere haben kann, sind potentielle Quartierbäume vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, um baubedingte Individuenverluste zu vermeiden (1.3 V CEF).	
Für die Art besteht ein vorhandenes bis geringes Kollisionsrisiko (mittlere Bewertungsstufe). Im Untersuchungsraum sind Flugrouten der Gattung <i>Pipistrellus</i> nachgewiesen worden, weshalb eine Kollisionsgefährdung möglich ist. Allerdings ist die Art nur in geringer Dichte nachgewiesen worden. Vorsorglich werden hier die Vermeidungsmaßnahmen angegeben, die u. a. auch für die Zwergfledermaus gelten:	
<ul style="list-style-type: none"> 2.1 V CEF Grünbrücke 1 2.2 V CEF Grünbrücke 2 2.3 V CEF Faunabrücke 3 2.4 V CEF Faunabrücke 4 	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
2.5 V CEF Faunabrücke 5 2.6 V CEF Fledermausüberführung Erftenbecksweg 2.7 V CEF Querungshilfe/ Unterführung nahe Hügelkamp 2.8 V CEF Querungshilfe Ruller Flut 2.9 V CEF Fledermausüberführung „Hinter dem Felde“ 2.10 V CEF Fledermausunterführung "Nördlich Niederrielage" 2.11 V CEF Querungshilfe Niederrielage Bach 2.13 V CEF Fledermausunterführung Eschkötterweg 2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen 2.16 V FFH Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse 5.3.a A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 5.3.b A CEF Neuanlage und Aufwertung einer Wallhecke 6.6 A CEF Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art zeigt gegenüber den betriebsbedingten Licht- und Lärmemissionen nur eine geringe Empfindlichkeit. Erhebliche Störungen durch die A 33 sind für die Mückenfledermaus nicht vorhanden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Quartiere der Mückenfledermaus im Eingriffsbereich sind unwahrscheinlich. Da im Zuge der Baufeldfreiräumung Bäume gefällt werden müssen, erfolgt eine gezielte Quartierkontrolle (vgl. Nr.1; 1.3 V CEF).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.11 Artensteckbrief Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten, gewässerreichen Umland. Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, in Spalten hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden oder Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen, Felsspalten (NLWKN 2010k).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Im September verlässt die Art die Sommerquartiere und beginnt die ausgedehnte Wanderung in die Überwinterungsgebiete. Als Winterquartiere werden Felsspalten, Mauerspalten oder Baumhöhlen aufgesucht. Der Ausflug beginnt in der späten Dämmerung, ab Juli aber schon kurz nach Dämmerungsbeginn (Jungenaufzucht). Der schnelle geradlinige Jagdflug findet zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen statt. Die Rauhautfledermaus bevorzugt Spaltenquartiere. Prädatoren der Rauhautfledermaus sind: Nachtgreifvögel, selten Taggreifvögel und Marder.</p> <p>Die Rauhautfledermaus hat eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen. Männchen und Weibchen beziehen gemeinsam im April die Quartiere. Wochenstubengesellschaften bilden sich im Mai und umfassen je nach Quartiergröße 20-200 Weibchen. Jungtiere werden im Juni/Juli geboren. Ab Mitte Juli bis Anfang August lösen sich die Wochenstuben, in denen geschlechtsreife Männchen angetroffen werden, auf. Die Männchen besetzen einzeln Paarungsquartiere, in denen sich, durch spezifische Laute angelockt, ein bis mehrere Weibchen zur Paarung einfinden. Weibchen weisen eine hohe Geburtsortstreue auf. Männchen haben eine niedrige Geburtsortstreue, jedoch eine hohe Paarungsgebietstreue.</p> <p>Der Jagdflug der Rauhautfledermaus beginnt kurz nach Sonnenuntergang. Nach 1-2 Stunden kehren die Tiere in ihre Quartiere zurück, um sie kurz vor Sonnenaufgang erneut zu verlassen. Die Nahrung besteht an Gewässern fast ausschließlich aus Mücken. Als Nahrung dienen weitere Fluginsekten wie kleine Nachschmetterlinge, Käfer, Köcherfliegen, Steinfliegen und Eintagsfliegen. Als Bewohner von Wäldern weitgehend auch dort jagend, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, reich strukturierten Waldrändern, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen, Pflanzungen. Attraktiv sind größere Seen mit ausgeprägter Ufervegetation und sich anschließenden Feuchtwiesen mit Gebüsch und Baumgruppen (NLWKN 2010k).</p> <p>Die Rauhautfledermaus zeigt eine allgemeine häufige Nutzung von Flugrouten auf, sowie einer bedingt strukturgebundenen bis strukturgebundenen Flugverhalten entlang von Objekten (LBV-SH 2011).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Artspezifische Empfindlichkeiten	
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) zeigt die Rauhautfledermaus eine vorhandene bis geringe Empfindlichkeit (mittlere Wertstufe) gegenüber der Zerschneidungswirkung einer Straßentrasse. Gegenüber Licht- und Lärmemissionen des Verkehrs hingegen besteht eine geringe Empfindlichkeit. Das Kollisionsrisiko mit dem Verkehr wird im Allgemeinen mit gering bewertet (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen	
Deutschland	
<p>Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Die Datenverfügbarkeit zu Bestandsgrößen in den einzelnen Bundesländern variiert stark. Mecklenburg-Vorpommern gibt die Individuenzahl mit rd. 500 an wahren Thüringen und NRW keine Angaben machen. Die restlichen Bundesländer weisen lediglich darauf hin, dass die Art vorkommt.</p>	
Niedersachsen	
<p>In Niedersachsen liegen zerstreute Vorkommen in allen Regionen vor. Verbreitungsschwerpunkte sind nicht vorhanden (NLWKN 2010k).</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
<p>Die Rauhautfledermaus wurde im Bereich der linienbestimmten Trasse lediglich akustisch erfasst. Im <u>Bezugsraum 1</u> wurden die Aufzeichnungen der Batcorder nur automatisch ausgewertet und den Artgruppen zugeordnet. Die Gruppe der <i>Pipistrelloiden</i> erreichte an sechs BC-Standorten sehr hohe Maximalwerte von Rufsequenzen in einer Nacht. Die BC-Standorte BC 10, BC 12, BC 16 und BC 18 zeichneten äußerst hohe Maximalwerte (> 250 Rufsequenzen) der <i>Pipistrelloiden</i> auf. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die meisten Rufsequenzen von der Zwergfledermaus stammen.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 2</u> wurden in den Bereichen „Vor dem Bruche/Erftenbecksweg“ (HK 01), „Auf dem Strange“(HK 03) und „Ruller Flut“(HK 04) bedeutende Flugrouten der Gattung <i>Pipistrellus</i> ermittelt. Im <u>Bezugsraum 3</u> haben die Bereiche Nördl. Niederrielage“ (HK 06) und „Südl. Oberrielage/Eschkötterweg“ (HK 08) eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Flugroute für u. a. die Gattung <i>Pipistrellus</i>.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Da potentielle Quartierstrukturen im Baufeld vor Beginn der Baufeldräumung überprüft werden, können Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden (1.3 V CEF).</p> <p>Zudem werden durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Wochenstubezeit baubedingte Individuenverluste vermieden (1.3 V CEF).</p> <p>Für die Art besteht ein geringes Kollisionsrisiko. Aufgrund der Flugweise der Rauhautfledermaus und den geringen Nachweisdichten im Untersuchungsraum besteht keine besondere Kollisionsgefährdung.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Aufgrund der vorhandenen bis geringen Empfindlichkeit gegenüber der Zerschneidungswirkung sowie der geringen Empfindlichkeiten gegenüber Licht- und Lärmemissionen der Fahrzeuge entstehen keine erheblichen betriebsbedingten Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Während der Untersuchungen konnten keine Quartiere der Rauhautfledermaus im Eingriffsbereich festgestellt werden. Im Trassenbereich sind jedoch potenzielle Fledermaus-Quartiere in Bäumen vorhanden so dass eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen ist.	
Durch eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer Besatzkontrolle von potenziellen Quartieren (1.3 V CEF) wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden, die als potentielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art geeignet sind.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.12 Artensteckbrief Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern (NLWKN 2010I).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Ausflug aus dem Quartier kann schon in der Dämmerung stattfinden. Der Flug ist schnell und wendig. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen, auch in engen Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und in Mauerspalten. Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2-5 km vom Quartier entfernt.</p> <p>Einzeltiere und Männchengesellschaften sind im Sommer oft in feuchtkühlen Mauerspalten und Spalten von Steindeckerbrücken nachgewiesen, seltener in Fledermauskästen. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern, alten Brunnenanlagen bei Temperaturen von 3-6°C und sehr hoher Luftfeuchtigkeit.</p> <p>In den Winterquartieren meist eingezwängt in Spalten oder Löchern. Hier sind die Tiere bei milder Witterung noch bis in den Oktober hinein nachts aktiv und verlassen die Quartiere zur Nahrungsaufnahme. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken von unter 150 km zurückgelegt. Der Winterschlaf ist kurz, schon Ende März-Anfang April sind viele Tiere wach, und es kommt erneut zu Paarungen. Die Wochenstuben werden oft in Baumhöhlen ab Mai bezogen. Sie umfassen in Abhängigkeit von der Quartiergröße 20-50 Tiere, wobei kleinere Quartiere, wie in Baumhöhlen, alle paar Tage gewechselt werden. Die Geburt der Jungtiere findet im Juni/Juli statt. Nach 6-7 Wochen sind die Tiere selbständig und ausgewachsen. Die Auflösung der Wochenstuben findet ab Mitte August statt. Die Paarungszeit beginnt im Spätsommer und erstreckt sich bis ins Frühjahr. Die Mehrzahl der Paarungen findet in den Winterquartieren statt.</p> <p>Beutetiere werden im Flug gefangen oder von der Wasseroberfläche abgelesen, wobei windstille Uferbereiche bevorzugt werden. Mit Schwimmpflanzen bedeckte Wasserflächen werden gemieden. Die wichtigsten Beutetiergruppen stellen Zuckmücken und Köcherfliegen dar. Gelegentlich werden offenbar kleine Fische von der Wasseroberfläche mit den Füßen gefangen. Die Insekten werden oft nur 5-20 cm über der Wasseroberfläche stehender und langsam fließender Fließgewässer erbeutet, entsprechend dicht über der Wasseroberfläche ist der Jagdflug. Über dem Wald jagen die Tiere in 1-5m Höhe über den Baumkronen. Am intensivsten wird in den Stunden bis Mitternacht gejagt. Die Art bevorzugt ein sehr feuchtes Höhlenklima, was wohl auch der Grund dafür ist, dass sie Fledermauskästen weitgehend meidet. Beim Flug vom Quartier zum Jagdgebiet werden feste Flugwege eingehalten. Es sind Gebiete nur mit Männchenvorkommen bekannt (NLWKN 2010I).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Die Wasserfledermaus zeigt im Allgemeinen eine sehr ausgeprägte Nutzung von Flugrouten mit einem strukturgebundenen Flugverhalten (LBV-SH 2011).	
Artspezifische Empfindlichkeiten	
Nach BRINKMANN et al. (2008) besteht für die Wasserfledermaus eine hohe Zerschneidungsempfindlichkeit gegenüber Straßen. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht (betriebsbedingt) wird als hoch eingeschätzt. Straßenlärm hat nur geringe Auswirkungen auf die Tiere, weshalb von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen wird. Das Kollisionsrisiko der Art wird mit „hoch“ beurteilt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen	
Deutschland	
Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet mit regionalen Dichteunterschieden, wobei gewässerreiche Landschaften höhere Dichten aufweisen als andere.	
Niedersachsen	
Die Wasserfledermaus kommt regelmäßig im gesamten niedersächsischen Raum vor. Schwerpunkt der Verbreitung liegt u. a. im Berg- und Hügelland. Nach der aktuellen Datenlage ist sie wahrscheinlich nicht mehr als gefährdet einzustufen (NLWKN 2010I).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Potenziell möglich
Die Wasserfledermaus wurde an der linienbestimmten Trasse ausschließlich akustisch erfasst. Die Rufsequenzen der Batcorder/Horchkisten wurden nur automatisch ausgewertet und zu den Artgruppen zusammengefasst. Die Wasserfledermaus gehört zu der Gruppe der Gattung <i>Myotis</i> . Im <u>Bezugsraum 1</u> konnten die <i>Myotis</i> -Arten an allen Standorten der stationären Erfassung nachgewiesen werden. Die Rufaktivität der <i>Myotis</i> -Arten (ausgenommen Großes Mausohr) war im Durchschnitt an den Standorten BC 12 bis BC 14 sowie an BC 17 mit Mittelwerten zwischen 5,25 und 23,89 Rufsequenzen pro Nacht besonders hoch. Hohe Maximalwerte von <i>Myotis</i> -Rufsequenzen erreichten die Standorte BC 04, BC 12 und BC 17. An den Standorten BC 13 und BC 14 wurden äußerst hohe Maximalwerte (62 bzw. 96 Rufsequenzen) aufgezeichnet. Entlang des Waldrandes im Osten des Wiehengebirges (Bezugsraum 1) befindet sich ein bedeutender Querungsbereich für strukturgebunden fliegende Arten wie der Wasserfledermaus.	
Im <u>Bezugsraum 2</u> wurde die Wasserfledermaus lediglich vereinzelt mittels Detektorkartierung im Bereich der „Ruller Flut“ erfasst. Bedeutende Flugrouten für <i>Myotis</i> -Arten wurden mittels Horchkisten in den Bereichen „Auf dem Strange“ (HK 03) und „Ruller Flut“ (HK 04) ermittelt.	
Im <u>Bezugsraum 3</u> wurde die Wasserfledermaus einmalig mittels Detektorkartierung im Bereich Niederrielage-Powe (T8) erfasst. Bedeutende Flugrouten für <i>Myotis</i> -Arten wurden mittels Horchkisten in den Bereichen „Hinter dem Felde“ (HK 05), „Nördl. Niederrielage“ (HK 06) sowie „Eschkötter Weg/Südl. Oberrielage“ (HK 08)“ ermittelt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
<p>Quartiere der Wasserfledermaus wurden weder nachgewiesen noch ist ein Vorkommen im Baufeld wahrscheinlich. Da jedoch im 50 m Korridor der Trasse Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren erfasst wurden, kann eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch eine Bauzeitenregelung (1.3 V CEF Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit und Kontrolle von Höhlenbäumen) wird gewährleistet, dass sich während der Räumung des Baufeldes keine Fledermäuse in Quartieren befinden, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art geeignet sind. Individuenverluste werden somit vermieden.</p> <p>Die Wasserfledermaus zeigt als strukturgebunden fliegende <i>Myotis</i>-Art eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen von Straßen und unterliegt somit einem erhöhten Kollisionsrisiko. Im Rahmen der Untersuchung wurden Flugrouten und erhöhte Aktivitätsdichten von <i>Myotis</i>-Arten ermittelt. Eindeutige Nachweise der Wasserfledermaus liegen jedoch nur in geringem Maße vor. Die Wasserfledermaus profitiert von den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Querungshilfen) für das Große Mausohr und andere Fledermausarten.</p> <p>Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit anderen Arten vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Gegenüber betriebsbedingten Lichtexpositionen der Straße zeigt die Wasserfledermaus eine hohe Empfindlichkeit. Blendschutzeinrichtungen (2.15 V FFH Fledermausleit- und Sperreinrichtungen) im Bereich der Querungshilfen vermeiden betriebsbedingte Lichteinwirkungen auf die Art und können so die erhebliche Störung durch Licht vermeiden. Baubedingte Störungen durch Licht werden im Bereich der Querungshilfen durch ein Nachtbauverbot vermieden (1.7 V CEF).</p> <p>Die erhebliche Störung der Wasserfledermaus durch betriebsbedingte Lichtemissionen kann vermieden werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Da im Zuge der Baufeldfreiräumung Bäume gefällt werden müssen, erfolgt eine gezielte Quartierkontrolle (vgl. Nr.1; 1.3 V CEF).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserschleiermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.
6. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 2.13 Artensteckbrief Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Lebensraumsprüche		
<p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger und ist eine recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden (z.B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten (NLWKN 2010m).</p>		
Verhaltensweisen		
<p>Der Jagdausflug beginnt z.T. schon vor Beginn der Dämmerung. Die Wochenstuben werden ab April/Mai aufgesucht. Nach Auflösung der Wochenstuben im August findet bis in den Herbst hinein wahrscheinlich ein mehrfacher Quartierwechsel besonders der Jungtiere statt, bei denen es im Herbst während der Quartiersuche zu invasionsartigen Einflügen in Gebäude kommen kann. Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10-20 km. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten. Auch im Winter sind die Tiere oft wach. Die Winterquartiere werden Ende Oktober / Anfang November aufgesucht und oft schon im März wieder verlassen (NLWKN 2010m).</p> <p>Die Zwergfledermaus zeigt im Allgemeinen eine mittlere Flughöhe mit bedingt strukturgebundenem Flugverhalten, sowie eine ausgeprägte Nutzung von Flugrouten (LBV-SH 2011).</p>		
Artspezifische Empfindlichkeiten		
<p>Nach BRINKMANN et al. (2008) zeigt die Zwergfledermaus eine vorhandene bis geringe Empfindlichkeit gegenüber der Zerschneidungswirkung der Trasse/Straße, sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber Licht- und Lärmemissionen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko der Art wird mit vorhanden beurteilt, da die Zwergfledermaus überwiegend eine mittlere Flughöhe aufweist (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011).</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Deutschland		
<p>Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet mit regionalen Dichteunterschieden.</p>		
Niedersachsen		
<p>In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Kolonien doppelt gezählt wurden, da sie ihr Quartier artgemäß gewechselt haben. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
<p>Quartiere jedoch aktuell noch besetzt sind. Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein und wird nicht mehr als gefährdete Art eingestuft (NLWKN 2010m).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> Potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus kommt im gesamten Untersuchungsgebiet vor.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 1</u> der linienbestimmten Trasse wurde die Art mit insgesamt 3 Weibchen und 1 Männchen (2011:3 Ind. Dense & Lorenz; 2012: 1 Tier an LNF 06) nachgewiesen. Akustisch erreichte die Gruppe der <i>Pipistrelloiden</i> an sechs BC-Standorten sehr hohe Maximalwerte von Rufsequenzen in einer Nacht. Die BC-Standorte BC 10, BC 12, BC 16 und BC 18 zeichneten äußerst hohe Maximalwerte (> 250 Rufsequenzen) der <i>Pipistrelloiden</i> auf.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 2</u> wurde die Art akustisch auf den Transekten sowie an den Horchkistenstandorten erfasst. In den Bereichen „Vor dem Bruche/Erftenbecksweg“ (HK 01), „Auf dem Strange“(HK 03) und „Ruller Flut“(HK 04) wurden bedeutende Flugrouten der Gattung <i>Pipistrellus</i> ermittelt.</p> <p>Im <u>Bezugsraum 3</u> wurde die Art akustisch auf den Transekten sowie an den Standorten der stationären Erfassung erfasst. Die Bereiche „Nördl. Niederrielage“ (HK 06) und „Südl. Oberrielage/Eschkötterweg“ (HK 08) weisen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Flugroute für u. a. die Gattung <i>Pipistrellus</i> auf. Morgendliche Schwärmkartierungen erbrachten keine eindeutigen Nachweise von Quartieren.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Es konnten keine direkten Quartiernachweise der Zwergfledermaus in den untersuchten Bereichen nachgewiesen werden. Da die Zwergfledermaus ihre Quartiere in Gebäuden hat, sind keine Quartiere durch den Eingriff betroffen.</p> <p>Für die Art besteht ein vorhandenes, geringes Kollisionsrisiko (mittlere Bewertungsstufe) und im Untersuchungsraum sind Flugrouten sowie z. T. hohe Aktivitätsdichten nachgewiesen worden, weshalb eine Kollisionsgefährdung vorliegt.</p> <p>Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus verhindert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 V_{FFH} Grünbrücke 1 2.2 V_{FFH} Grünbrücke 2 2.3 V_{FFH} Faunabrücke 3 2.4 V_{FFH} Faunabrücke 4 2.5 V_{FFH} Faunabrücke 5 2.6 V_{CEF} Fledermausüberführung Erftenbecksweg 2.7 V_{CEF} Querungshilfe/ Unterführung nahe Hügelkamp 2.8 V_{CEF} Querungshilfe Ruller Flut 2.9 V_{CEF} Fledermausüberführung „Hinter dem Felde“ 	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
2.10 V _{CEF} Fledermausunterführung "Nördlich Niederrielage" 2.11 V _{CEF} Querungshilfe Niederrieler Bach 2.13 V _{CEF} Fledermausunterführung Eschkötterweg 2.15 V _{FFH} Fledermausleit- und Sperreinrichtungen 2.16 V _{FFH} Waldschneisen mit Leitfunktionen für Fledermäuse 5.3.a A _{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum 5.3.b A _{CEF} Neuanlage und Aufwertung einer Wallhecke 6.6 A _{CEF} Anlage/Wiederherstellung von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden dadurch vermieden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art zeigt gegenüber den betriebsbedingten Licht- und Lärmemissionen nur eine geringe Empfindlichkeit. Erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störungen sind für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Quartiere der Zwergfledermaus sind im Eingriffsbereich aufgrund fehlender geeigneter Gebäudestrukturen nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt LBP Nr.	
6. Fazit:	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
Sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

A 3 Sonstige Säugetiere

A 3.1 Artensteckbrief Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Fischotter bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsgebiete. Grundsätzlich können aber alle Gewässerlebensräume besiedelt werden. Wichtig ist eine hohe Strukturvielfalt wie Mäander, Gehölze (Wurzelwerke am Ufer), Hochstauden oder Röhrichte. Weiterhin benötigt der Fischotter ein gutes Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie besonders geschützte und störungsfreie Schlaf- und Wurfbaue. Die Reviere haben eine Mindestgröße von 25 km², Weibchen mit Jungtieren benötigen ein Revierareal von etwa 40 km². Die Art ist sehr wanderaktiv. Männchen legen in einer Nacht Strecken von 10-20 (25) km zurück, Weibchen 3-10 km pro Nacht. Die Wanderungen erfolgen vorwiegend entlang von Gewässern oder zwischen Gewässersystemen mit einer traditionellen Nutzung von Wechsell über mehrere Jahre. Fischotter sind hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv und markieren ihr Revier durch Losung bzw. Sekret (NLWKN 2011d).</p> <p>Fischotter sind mit 1-2 Jahren geschlechtsreif und haben einen ca. zweijährigen Wurfzyklus. Die Paarungszeit ist ganzjährig. Nach einer Tragezeit von 58-63 Tagen werden meist 1-2 (bis zu 5) Welpen geboren. Diese werden bis zu vier Monate gesäugt. Die Jungtiere sind frühestens ab einem Jahr selbstständig. Als Beute bevorzugt die Art leicht erreichbare Beute, die durch Such- und Verfolgungsprädation erbeutet wird. Das Nahrungsspektrum ist breit (Vögel, Kleinsäuger, Fische, Amphibien, Mollusken).</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> Das Hauptvorkommen liegt in den nördlichen und östlichen Bundesländern, nach Westen hin nimmt die Verbreitung ab. Das Areal erstreckt sich von Schleswig-Holstein über Nordostdeutschland bis in den thüringer Wald, Oberpfälzer Wald und Bayerischer Wald im Südosten von Deutschland.</p> <p><u>Niedersachsen:</u> In Niedersachsen werden große Teile des Ostens besiedelt. Im Westen und Süden Niedersachsens sind einzelne Vorkommensgebiete bekannt.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Aus dem Untersuchungsgebiet selbst liegen keine Hinweise zum Vorkommen des Fischotters vor. In der weiteren Umgebung des Planungsraumes erfolgten in den vergangenen Jahren Nachweise von Einzeltieren (Roy, Tiemeyer 2019). So wurden in rund 20 km Entfernung zum Untersuchungsgebiet an der Elbe östlich Melle und an den südlichen Elsezufüssen (Violenbach, Warmenau) Nachweise des</p>		

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>
<p>Fischotter erbracht. Angesichts der Wanderleistungen des Fischotter ist ein zumindest sporadisches Auftreten im Untersuchungsgebiet vorsorglich nicht auszuschließen.</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>
<p>3.1 Fang/Verletzung/Tötung § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG <u>Baubedingte Tötung/Verletzung</u></p> <p>Könnten im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet oder verletzt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Fortpflanzungsstätten werden nicht zerstört. Bevor eine Verletzung oder Tötung eines einzelnen Fischotter in einer Ruhestätte eintreten könnte, flüchtet das Tier vor den mit Baumaßnahmen üblicherweise verbundenen Störeffekten.</p>
<p><u>Anlage- oder betriebsbedingte Tötung/Verletzung</u></p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Bauwerke zur Querung von Fließgewässern sind projektimmanent bereits so konzipiert, dass eine gefahrlose Unterquerung der Trasse durch den Fischotter durchgehend möglich ist. Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.</p>
<p>3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)</p> <p>Die mögliche kurzfristige Störung einzelner Tiere im Zuge der Wanderungsbewegungen des Fischotter führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A CEF bzw. A FFH)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Kurzfristig genutzte Ruhestätten einzelner wandernder Fischotter könnten im ungünstigen Fall betroffen sein. Angesichts des Habitatpotenzials im Untersuchungsgebiet bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang jedoch auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.
4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

A 4 Amphibien

A 4.1 Artensteckbrief Kammolch

Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Nds. Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Laichgewässer des Kammolchs sollten folgende Faktoren erfüllen: offene Wasserfläche, Besonnung, meso- bis eutroph (oft mäßig verkrautet) und nur schwach sauer bis basisch, Strukturen in und auf dem Wasser, Verstecke unter Wasser, Gewässer dauerhaft Wasser führend und nicht zu klein und flach aber fischfrei. Da Kammolche in stärkerem Maße aquatisch leben als andere Molcharten, kommt der geeigneten Ausprägung des Laichgewässers auch eine größere Bedeutung zu.</p> <p>Der Jahreslebensraum des Kammolchs setzt sich aus Teilhabitaten wie Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier zusammen; Hecken, Gehölze, Gräben und Flussufer können als Korridore zwischen den Laichgewässern dienen. Wesentlicher Bestandteil des Gesamtlebensraumes ist ein ebenso reich gestalteter Landlebensraum: Stärker strukturiertes Grünland (Feuchtwiesen, Weide) mit angrenzenden Brachen / Ruderalflächen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Gärten, Parkanlagen, Feldern, Laub- oder Laubmischwäldern (auch Nadelwäldern) mit oberflächennahen Bodenverstecken oder Totholz. Die Überwinterung der wechselwarmen Art erfolgt entweder im Schlamm unter Wasser (vor allem bei den männlichen Tieren) oder in Bodenverstecken (z. B. unter Steinen, Baumstubben oder in Säugergängen). Häufig sind Landlebensraum und Überwinterungsquartier identisch.</p> <p>Da der Kammolch ganzjährig die Nähe zum Laichgewässer präferiert, ist davon auszugehen, dass die im direkten Umfeld (einige 100 m) um das Laichgewässer gelegenen Landhabitate am stärksten genutzt werden. Der Aktionsradius um das Laichgewässer kann aber bei größeren Populationen mit abnehmender Intensität bis zu 1000 m betragen.</p> <p>Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden ab Februar / März statt. Paarungs- und Laichzeit ist von März bis Juli. Aquatische Phase von März bis September, einige auch ganzjährig; Landphase von April bis Oktober, Eiablage von April bis Mai (bis Juli möglich), Larvenphase von (April) Mai bis September (Oktober), Metamorphose August bis September (Oktober). Aufgrund ihrer Langlebigkeit können Populationen auch überleben, wenn mehrere Jahre hintereinander die Reproduktion ausfällt.</p> <p>(GROSSE & GÜNTHER 1996; NLWKN 2011b; THIESMEIER et al. 2009)</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> Deutschland ist als das Arealzentrum des Kammolches anzusehen, wobei das Verbreitungsbild zumeist verinselte bzw. isolierte Vorkommen zeigt. Der Anteil Deutschlands am Weltareal dieser Art beträgt zwischen 10 und 30 %, weshalb Deutschland in hohem Maße für diese Art verantwortlich ist (KÜHNEL et al. 2009b).</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Der Kammolch ist in Niedersachsen ebenso wie in Deutschland weit verbreitet und ein typischer Bewohner des Tief- und Berglandes, fehlt allerdings im nordwestlichen Niedersachsen bzw. an der Nordseeküste (vgl. NLWKN 2011b).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Kammolch (*Triturus cristatus*)

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Kammolch wurde in den Fangeimern am Amphibienzaun 6 im Umfeld des Gewässerkomplexes 4a-c im Bezugsraum 1 unmittelbar nördlich des geplanten Anschlusses der A 33 an die A 1 gefangen und somit sicher nachgewiesen (SIMON & WIDDIG GBR 2016). Insgesamt konnten 10 Individuen gefangen werden. Bei den Untersuchungen 2005 wurde der Kammolch mit 1-2 Individuen in den Gewässern 3, 4b und 5 festgestellt (BIO-CONSULT 2006a).

Im Bezugsraum 2 weisen insbesondere die Gewässer bei Niederrielage (52a, 52b, bedingt 54) eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Kammolch auf. Im Gewässer 52a konnte mit 19 gefangenen adulten Tieren die höchste Bestandsdichte festgestellt werden. Am dazugehörigen Zaun 2 wurden insgesamt 55 Individuen gefangen (SIMON & WIDDIG GBR 2015). Einzelne Individuen konnten in den Gewässern 37 und 39 im Bereich Hügelkamp/„Auf dem Strange“ festgestellt werden, wobei Gewässer 39 sicher als Laichgewässer genutzt wird. Am Zaun 3 bei Gewässer 37 wurden insgesamt 14 Kammolche gefangen. In der Nähe vom Gewässer 40 wurde ein Weibchen bei der Wanderung festgestellt. Bei den Untersuchungen 2005 wurde der Kammolch auch in den Gewässern 82, 83 und 86 nachgewiesen (BIO-CONSULT 2006a).

Im Bezugsraum 3 wurden lediglich im Gewässer 56 und am Zaun 1 südlich von Niederrielage auf der Höhe des FFH-Gebietes „Palsterkamp“ Kammolche nachgewiesen, wenn auch in geringer Individuenzahl. Im Jahr 2005 konnten bei Fangzaununtersuchungen am Gewässer 56 zahlreiche Kammolche festgestellt werden (SIMON & WIDDIG GBR 2015). Für das Gewässer 59, das innerhalb des FFH-Gebietes „Palsterkamp“ liegt, wurden 2005 und 2010 keine Kammolchnachweise erbracht, lediglich bei den Zusatzuntersuchungen mit Fangzäunen 2006 wurden hier zwei Kammolche gefangen (BIO-CONSULT 2006b).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang/Verletzung/Tötung § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

Baubedingte Tötung/Verletzung

Könnten im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet oder verletzt werden?

Ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.

Ja nein

Der Gewässerkomplex 4a-c unmittelbar nördlich des geplanten Anschlusses der A 33 an die A 1 ist mittelbar durch die zu erwartende Grundwasserabsenkung betroffen, die sich infolge der starken Einschnittslage der Trasse ergibt. In diesem Bereich wie auch im Bereich Hügelkamp/„Auf dem Strange“ verläuft die Trasse sehr nah an den Laichgewässern vorbei, so dass bedeutende Landlebensräume verloren gehen. Dies gilt in etwas abgeschwächter Form auch für den Bereich bei Niederrielage. Im Rahmen der Baumaßnahmen wären laichende und anwandernde Kammolche in allen drei Bereichen im hohen Maße von der Tötung und Verletzung bedroht. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V CEF „Baufeldfreiräumung in wertvollen Amphibienlandlebensräumen“ wird eine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos des Kammolchs verhindert. Dies wird durch eine Kombination einer einseitig überwindbaren Abzäunung des Baufeldes und des Abfangens ggf. noch verbliebender Individuen mit Hilfe von Fangkreuzen erreicht.

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p>
<p><u>Anlage- oder betriebsbedingte Tötung/Verletzung</u></p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Trasse der A 33 zerschneidet in den drei oben genannten Bereichen Anschlussstelle A 1, Hügelkamp/„Auf dem Strange“ und bei Niederrielage Lebensräume des Kammolchs sowie weiterer Amphibienarten. Betriebsbedingte Tötungsrisiken werden in diesen Bereichen durch die Maßnahme 2.14 V CEF „Amphibiensperreinrichtungen“ auf insgesamt 4.443 m vermieden. Die Funktionsbeziehungen zwischen den Laichgewässern und den Landlebensräumen werden durch die Maßnahme 2.12 V CEF „Amphibiendurchlässe Niederrielage / K 342“ aufrechterhalten.</p>
<p>3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)</p> <p>Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des bau- und betriebsbedingten Tötungsrisikos des Kammolchs wirken gleichzeitig konfliktmindernd hinsichtlich der baubedingte Störeffekte.</p>
<p>3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A CEF bzw. A FFH)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Gewässerkomplex 4a-c unmittelbar nördlich des geplanten Anschlusses der A 33 an die A 1 ist mittelbar durch die zu erwartende Grundwasserabsenkung betroffen, die sich infolge der starken Einschnittslage der Trasse ergibt. In diesem Bereich wie auch im Bereich Hügelkamp/„Auf dem Strange“ verläuft die Trasse sehr nah an den Laichgewässern vorbei, so dass zusätzlich bedeutende Landlebensräume verloren gehen. Dies gilt in etwas abgeschwächter Form auch für den Bereich bei Niederrielage.</p> <p>Durch die CEF-Maßnahmen 4.9 A FFH „Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern“ im Bereich der Anschlussstelle A 1 (Laich- und Trittsteingewässer auf insgesamt 1,06 ha) sowie 5.7.a A CEF „Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern „Auf dem Strange“ (Laichgewässer und Optimierung Landlebensraum auf insgesamt 0,46 ha) und 5.7.b A CEF „Anlage von amphibiengerechten</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Kleingewässern "Niederrieler Bach" (Laichgewässer und Optimierung Landlebensraum auf insgesamt 0,30 ha) werden diese Verluste vorgezogen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Zusammen mit den geplanten Amphibiensperreinrichtungen (2.14 V CEF) und Amphibiendurchlässen (2.12 V CEF) gewährleisten die o. g. CEF-Maßnahmen den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)